



An den Grossen Rat

13.0391.01

GD/P130391

Basel, 27. November 2013

Regierungsratsbeschluss vom 26. November 2013

**Ratschlag „Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG)“**

## Inhalt

<b>1. Begehren.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Die zahnmedizinische Versorgung im Kanton Basel-Stadt.....</b>	<b>6</b>
3.1 Die frei praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte.....	6
3.2 Die Universitätskliniken für Zahnmedizin (UZM).....	7
3.3 Die öffentlichen Zahnkliniken.....	7
3.3.1 Aufgaben gemäss Gesundheitsgesetz .....	8
3.3.2 Finanzierung der Öffentlichen Zahnkliniken.....	9
<b>4. Zusammenführung der Universitären Zahnmedizin und der Öffentlichen Zahnkliniken zu einem Universitären Zentrum für Zahnmedizin Basel.....</b>	<b>11</b>
4.1 Ausgangslage .....	11
4.1.1 Neuausrichtung der zahnmedizinischen Versorgung an der Universität Basel .....	11
4.1.2 Einbezug des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt .....	11
4.2 Evaluation eines gemeinsamen Dienstleistungszentrums.....	12
4.3 Eckwerte des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel .....	13
4.4 Führungsstrukturen .....	14
4.5 Künftige Pensionskassenlösung des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel .....	14
4.5.1 Ausgangslage.....	14
4.5.2 Vergleich Vorsorgepläne Staat und Universität bei der PKBS .....	15
4.5.3 Ausgestaltung des neuen Leistungsplans .....	16
4.5.4 Projektkosten Pensionskasse .....	18
<b>5. Strategische Ausrichtung des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel</b>	<b>18</b>
5.1 Lehre und Forschung .....	19
5.2 Dienstleistungen.....	19
5.3 Vorteile einer verselbstständigten kantonalen Anstalt .....	20
5.4 Investitionsbereich .....	20
5.5 Personalbereich .....	21
5.6 Allianzen und Kooperationen .....	21
<b>6. Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>21</b>
6.1 Die Machbarkeitsstudie .....	21
6.1.1 Betriebliches Soll-Konzept .....	21
6.1.2 Raumkonzept .....	22
6.2 Der Businessplan .....	23
6.2.1 Grundlagen.....	23
6.2.2 Konsequenzen aus dem Businessplan.....	23
6.2.3 Zwischenlösung: Betrieb des UZB an drei verschiedenen Standorten ab Gründung bis zum Bezug des Neubaus (2015 bis ca. 2018) .....	23
6.2.4 Finanzplanung.....	24
6.3 Leistungsvereinbarungen des UZB mit der Universität und dem Kanton .....	28
<b>7. Vorteile eines Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel.....</b>	<b>29</b>
7.1 Für den Kanton Basel-Stadt.....	29
7.2 Für die Universität Basel .....	30
<b>8. Auswertung der Vernehmlassung .....</b>	<b>30</b>
8.1 Vernemlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer .....	30
8.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen .....	31

8.2.1 Rechtliche Zusammenführung der Universitären Zahnmedizin und der Öffentlichen Zahnkliniken in ein Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) .....	31
8.2.2 Patientenversorgung bzw. soziale Zahnpflege .....	32
8.2.3 Lehre und Forschung .....	33
8.2.4 Personal .....	34
8.2.5 Berufliche Vorsorge .....	34
8.2.6 Wahrnehmung der Eigentümerinteressen .....	35
8.2.7 Gemeinsamer Standort .....	35
8.2.8 Finanzen .....	36

## **9. Reaktion des Regierungsrates auf die Vernehmlassung und Anpassungen im UZBG 37**

9.1 Rechtliche Zusammenführung der Universitären Zahnmedizin und der Öffentlichen Zahnkliniken in ein Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) .....	37
9.2 Patientenversorgung und soziale Zahnpflege .....	38
9.3 Lehre und Forschung .....	39
9.4 Personal .....	40
9.5 Berufliche Vorsorge .....	40
9.6 Wahrnehmung der Eigentümerinteressen .....	41
9.7 Gemeinsamer Standort .....	42
9.8 Finanzen .....	42

## **10. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG) 43**

I. Bestand und Rechtsform .....	43
II. Aufgaben .....	44
III. Kooperationen, Beteiligungen und Veräußerungen .....	46
IV. Organisation .....	47
IV.1. Organe .....	47
IV.2. Verwaltungsrat .....	48
IV.3. Geschäftsleitung .....	50
IV.4. Revisionsstelle .....	51
V. Aufsicht durch den Kanton .....	51
VI. Personal 52	
VI.1. Anstellungsverhältnis .....	52
VI.2. Privatzahnärztliche Tätigkeit .....	53
VI.3. Berufliche Vorsorge .....	53
VII. Finanzen .....	54
VII.1. Dotationskapital .....	54
VII.2. Fremdkapital .....	56
VII.3. Vermögen .....	56
VII.4. Rechnungslegung .....	56
VII.5. Steuern .....	56
VIII. Haftung und Verantwortlichkeit .....	57
VIII.1. Haftung .....	57
VIII.2. Verantwortlichkeit .....	57
IX. Benutzungsverhältnis und Rechtspflege .....	58
IX.1. Benutzungsverhältnis .....	58
IX.2. Rechtspflege .....	58
X. Eigentumsverhältnisse und Eröffnungsbilanz .....	59
X.1. Rechtsübergang und Eigentumsverhältnisse .....	59
XI. Koordination mit der Trägerschaft der Universität .....	60
XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	60
XII.1. Ermächtigung des Regierungsrates .....	60
XII.2. Personal .....	61
XII.3. Überführung und Sanierung Pensionskasse .....	61

<b>11. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgeabschätzung.....</b>	<b>61</b>
<b>12. Antrag.....</b>	<b>62</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das vorgelegte Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG) zu genehmigen.

## 2. Einleitung

Die zahnmedizinische Versorgung wird im Kanton Basel-Stadt durch frei praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie durch die Öffentlichen Zahnkliniken (ZKB) und die Universitätskliniken für Zahnmedizin (UZM) des Departements Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Basel sichergestellt. Die soziale Zahnmedizin im Kanton Basel-Stadt wird zum Teil in den Privatpraxen durch frei praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte und zum Teil in den zwei Institutionen ZKB und UZM an vier Standorten erbracht. Zudem erfolgen alle Behandlungen der Schulzahnklinik (SZK) an Kindern, welche eine Narkose benötigen, im Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB).

Im Jahr 1921 wurde zum Wohl der Zahngesundheit der Basler Kinder und Jugendlichen zunächst die Schulzahnklinik (SZK) ins Leben gerufen. Die damalige Situation der Kinder war hinsichtlich Mundhygiene und Karies derart erschreckend, dass die politischen Behörden beschlossen, eine Zahnklinik zu eröffnen, welche für alle Kinder zugänglich sein sollte, wobei die Zahnbehandlungen staatlich subventioniert wurden. Im Jahr 1924 erfolgte die Gründung der Volkszahnklinik (VZK) aus denselben Überlegungen. Für alle Erwachsenen des Kantons Basel-Stadt sollte die Möglichkeit der Behandlung der Zähne geboten werden. Durch die Gründungen dieser Kliniken wurde eine wichtige Gesundheitslücke geschlossen und die Zahngesundheit der Basler Bevölkerung gesteigert. Die soziale Zahnpflege wurde gesetzlich verankert. Da die SZK und die VZK denselben Auftrag verfolgten, wurden zur Ausschöpfung des operativen Synergiepotenzials die beiden kantonalen Dienstleistungsbetriebe im Jahr 1995 zur ZKB fusioniert. Die ZKB dienen auch heute noch der Sicherstellung der sozialen Zahnmedizin für Kinder und Erwachsene. Die drei Standorte der ZKB sind an der St. Alban-Vorstadt (SZK Basel), Wettsteinstrasse (SZK Riehen) sowie am Claragraben (VZK Basel).

In den UZM am Standort Petersplatz/Hebelstrasse wird die Lehre (Ausbildung) und Forschung in der universitären Zahnmedizin betrieben. Diplomierte Zahnärztinnen und Zahnärzte haben hier die Möglichkeit, sich im Rahmen ihrer akademischen Anstellung am Departement Zahnmedizin zur Fachzahnärztin bzw. zum Fachzahnarzt (strukturierte Bildung) weiterzubilden oder als Assistenzzahnärztin oder Assistenzzahnarzt ihre Fachkenntnisse zu vertiefen. Zur Sicherstellung der Lehre und Weiterbildung am Patienten sowie als Beitrag zur zahnmedizinischen Versorgung erbringen die UZM auch Dienstleistungen im Sinne der Patientenbehandlung.

Die Universität Basel hat im Rahmen eines nationalen Koordinationsprojekts betreffend Zahnmedizin im Jahr 2007 entschieden, dass die universitäre Zahnmedizin in Basel nicht nur weiter erhalten wird, sondern auch gezielt gestärkt werden muss. Das Departement Zahnmedizin soll als Fachbereich Oral Health neu ausgerichtet werden. Im Bereich Forschung soll sich die Ausrichtung an hoch innovativen Forschungsfeldern und an nationalen oder regionalen Schwerpunkten orientieren.

In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (GD) lancierte die Universität aufgrund dieser neuen strategischen Ausrichtung ein gemeinsames Projekt mit dem Ziel, eine Zusammenführung der Dienstleistungsbereiche (Patientenversorgung) der UZM mit denjenigen der ZKB an einem neuen Standort zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung ergeben Synergien im klinischen, administrativen und technischen Bereich, in der Lehre und For-

schung, einen Transfergewinn aus den Erkenntnissen aus der Forschung in die Praxis sowie in der Weiter- und Fortbildung. Ein weiterer wichtiger Effekt ist, dass die Anzahl der Patientinnen und Patienten, welche von den neusten zahnmedizinischen Methoden profitieren können, erhöht wird. Voraussetzung für eine optimale Ausschöpfung dieses Potenzials ist die Zusammenführung der Öffentlichen Zahnkliniken mit der universitären Zahnmedizin sowie die Verselbstständigung dieser neuen Einheit in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Diese Vorlage zur geplanten Verselbstständigung stützt sich materiell auf die Vorlage zum Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (ÖSpG; SG 331.100), welche vom Grossen Rat am 16. Februar 2011 verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 angenommen wurde.

Die vom Regierungsrat vorgesehene Organisationsform der selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts wird zu Änderungen in der Organisationsstruktur führen. Die neue Anstalt soll Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) heißen. Die strategische Führung des UZB soll künftig von einem Verwaltungsrat mit Fach- und Führungskompetenz wahrgenommen werden. Zudem soll die Geschäftsleitung in Zukunft grössere Entscheidungsspielräume nutzen können, um den gesetzlichen Auftrag, die Eigentümerstrategie des Kantons sowie die in den Leistungsvereinbarungen des Kantons und der Universität festgehaltenen Aufträge in einem sich rasch wandelnden Umfeld effektiv und zeitnah umzusetzen.

### **3. Die zahnmedizinische Versorgung im Kanton Basel-Stadt**

#### **3.1 Die frei praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte**

Zurzeit haben 165 frei praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Kanton Basel-Stadt eine Berufsausübungsbewilligung. Die in den Privatpraxen tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte behandeln zu ca. 90% - 95% Privatpatientinnen und -patienten. Der Verrechnungsanteil zulasten der Versicherungen (UVG, KVG, IV, EL) und sozialen Institutionen (z.B. Sozialhilfe, Stiftungen) zum nicht kostendeckenden Sozialtarif ist gemäss einer Umfrage der Schweizerische Zahnärztesellschaft SSO gering. Sie beträgt gesamtschweizerisch weniger als 10%.

Etwa zwei Drittel der frei praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Kanton Basel-Stadt sind in der Standesorganisation Schweizerische Zahnärztesellschaft Sektion Basel-Stadt (SSO Basel-Stadt) zusammengeschlossen. Jedes Mitglied garantiert für eine qualitativ hochstehende, bedürfnisgerechte und kostenmässig faire Behandlung. Es anerkennt die Qualitäts- und Transparenzleitlinien der SSO sowie deren Fortbildungsanforderungen. Bei Unzufriedenheit mit einer Behandlung oder einer Rechnung können sich die Patientinnen und Patienten mit dem Sekretariat der SSO-Basel-Stadt in Verbindung setzen. Die SSO hilft, eine faire Lösung des Problems zu finden und hat dazu eine Ombudsstelle eingerichtet, welche sehr oft bei Unklarheiten weiterhelfen und klarend wirken kann. Als zweite Instanz dient eine Zahnärztliche Begutachtungskommission (ZBK), welche eine Beurteilung der Arbeit vornehmen kann, wobei SSO-Mitglieder gezwungen sind, sich einem patientenseits eingeleiteten Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Durch das Befolgen von Empfehlungen der Begutachtungskommission an Patient und Zahnarzt können die beiden Parteien entscheiden, ob auf eine gerichtliche Auseinandersetzung verzichtet wird.

Die Pflicht zur Leistung des Notfalldienstes, welche auch für die Zahnärztinnen und Zahnärzte gilt, ist im § 25 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SG 300.100) geregelt. Im Gesetz ist verankert, dass die Notfalldienste durch die Berufsverbände zu organisieren sind, bei den Zahnärzten konkret durch die SSO Basel-Stadt. Parallel neben dem von der SSO Basel-Stadt organisierten Tagessnotfalldienst bieten auch die Universitätskliniken für Zahnmedizin sowie die Öffentlichen Zahnkliniken an den Werktagen Notfalldienste im Sinne von Poliklinikzeiten an. Auch in den Nachnotfalldienst sind diese beiden Institutionen integriert.

### **3.2 Die Universitätskliniken für Zahnmedizin (UZM)**

An der Universität Basel werden Lehre (Ausbildung) und Forschung im Departement Zahnmedizin, das Teil der Medizinischen Fakultät ist, wahrgenommen. Zudem haben diplomierte Zahnärztinnen und Zahnärzte die Möglichkeit, sich im Rahmen ihrer akademischen Anstellung am Departement zum Fachzahnarzt resp. zur Fachzahnärztin (strukturierte Bildung) weiterzubilden und/oder als Assistenzzahnärztin oder -zahnarzt ihre Fachkenntnisse zu vertiefen. Primär zur Sicherstellung der Lehre und Weiterbildung am Patienten erbringt das Departement auch Dienstleistungen in der Patientenversorgung. Es betreibt zu diesem Zweck die Universitätskliniken für Zahnmedizin (UZM) am Petersplatz/Hebelstrasse, in einer sanierungsbedürftigen Liegenschaft.

Die Leistungen der universitären Zahnmedizin beinhalten akademische Bildung (Aus- und Weiterbildung sowie Fortbildung), Forschung und zahnmedizinische Dienstleistungen (Patientenversorgung). Die Anteile der einzelnen Tätigkeiten betragen gerundet: Patientenversorgung 40%, Lehre 38%, Forschung 13%, Weiterbildung 8% und Fortbildung 1%. Die zahnmedizinische Forschung an der Universität Basel kann noch verbessert werden, da der normative Soll-Wert bei 20% aller Tätigkeiten liegen sollte.

Zudem hat die Universitätsleitung entschieden, die Zusammenarbeit zwischen universitärer Zahnmedizin und Humanmedizin zu verstärken, da die Zusammenhänge zwischen Zahngesundheit und allgemeiner Gesundheit zunehmend an Bedeutung gewinnen. Das Departement soll daher als Fachbereich Oral Health neu ausgerichtet werden. Im Bereich Forschung sollte sich die Ausrichtung an hoch innovativen Forschungsfeldern und an nationalen oder regionalen Schwerpunkten orientieren. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den durch die Industrie finanzierten Drittmitteln und den Mitteln aus öffentlicher Hand (Nationalfonds, EU-Förderung) ist anzustreben.

Die Finanzierung aller Leistungen des Departements Zahnmedizin erfolgte bisher aus dem Globalbudget der Universität, welches von den beiden Trägerkantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt verabschiedet wird.

An den UZM arbeiteten Ende 2012 149 Mitarbeitende in rund 106 Vollzeitstellen. Im Jahr 2012 waren an der Universität Basel im Jahreskurs I 36 Zahnmedizinische Studierende (22 Frauen und 14 Männer) sowie im Jahreskurs III 35 Studierende (18 Frauen und 17 Männer) immatrikuliert. Die Eidgenössische Schlussprüfung für Zahnärztinnen und Zahnärzte haben 2012 13 Frauen und sechs Männer bestanden. Rund 20 Prozent der zahnmedizinischen Abschlüsse in der Schweiz wurden in Basel absolviert.

### **3.3 Die öffentlichen Zahnkliniken**

Die ZKB bestehen aus den Schulzahnkliniken Basel und Riehen (SZK) an den Standorten St. Alban-Vorstadt (Basel) und Wettsteinstrasse (Riehen) sowie aus der Volkszahnklinik (VZK) am Standort Claragraben (Basel). Ende 2012 arbeiteten 155 Mitarbeitende in rund 100 Vollzeitstellen in den ZKB an den drei Standorten.

In den ZKB werden jährlich rund 18'500 Patienten behandelt. Darin enthalten sind auch jährlich über 7'000 unangemeldete Erstkontakte im Poliklinikbetrieb (Sprechstunden). Im Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) finden zusätzlich rund 500 Zahnbehandlungen in Narkose pro Jahr statt, welche von den ZKB durchgeführt werden.

#### **Schulzahnklinik (SZK):**

Die SZK als Kompetenzzentrum für Kinderzahnmedizin und Kieferorthopädie ist verantwortlich für die Zahnpflege der Kinder im kindergarten- und schulpflichtigen Alter, deren Eltern in Basel

Wohnsitz haben. Von den bereits erwähnten über 7'000 jährlichen unangemeldeten Erstkontakte im Poliklinikbetrieb (Sprechstunden) in den ZKB finden über 2'000 in der SZK statt.

Die folgenden Leistungen sind gesetzlich in der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege (Zahnpflegeverordnung; SG 328.210) verankert und werden jährlich durch die Schulzahnklinik angeboten:

- unentgeltliche Kontrolle der Gebisse in den Schulen;
- unentgeltliche gruppenprophylaktische Massnahmen mit bedarfsorientierter einmaliger individueller Beratung und kostenpflichtigen Behandlungen;
- In den Kindergärten mindestens ein bis drei Mal jährlich Instruktionen über die Zahnreinigung und Informationen über die Kariesprophylaxe;
- Zahnärztliche Untersuchungen von rund 14'500 Kinder in den Schulen im Kanton Basel-Stadt. Davon sind über 2'600 an Kindergärten, fast 5'200 an Primarschulen, knapp 4'000 an Orientierungsschulen und etwa 3'000 an Weiterbildungsschulen oder Gymnasien.

Die SZK übernimmt die Koordination zwischen den privaten lokalen Zahnärztekonzernen, den Kinderärztinnen und Kinderärzten und den privaten und staatlichen Organisationen, welche sich mit der Gesundheit von Kleinkindern oder Kindern beschäftigen. Sie übernimmt somit die Drehscheibenfunktion für die Gesundheit der Zähne von der Geburt bis zum Abschluss der Schulpflicht. Die Anstrengungen zur Gesundheitserziehung in der Mundhöhle tragen auch zur Erhaltung einer guten allgemeinen Gesundheit bei und sparen Krankheitskosten.

Im Weiteren betreibt die SZK den zahnärztlichen Dienst im Universitären Kinderspital beider Basel (UKBB).

#### **Volkszahnklinik (VZK):**

Die VZK gewährleistet die Erbringung der sozialen Zahnmedizin für Jugendliche ab Beendigung der Schulpflicht und Erwachsene und garantiert, dass jedem Einwohner und jeder Einwohnerin des Kantons Basel-Stadt eine Zahnbehandlung zugänglich ist. Hier finden jährlich fast 5'000 unangemeldete Erstkontakte im Poliklinikbetrieb (Sprechstunden) statt. Die VZK ist aber auch ein wichtiges Weiterbildungszentrum zur gezielten Erweiterung der Praxiserfahrung für Zahnärztinnen und Zahnärzte.

#### **3.3.1 Aufgaben gemäss Gesundheitsgesetz**

Am 1. Januar 2012 trat das neue Gesundheitsgesetz (GesG, SG 300.100) in Kraft. Das GesG enthält in den §§ 11 bis 13 Regelungen über die sozialen Institutionen der Zahnpflege.

§ 11 Abs. 1 GesG enthält zunächst eine umfassende Grundnorm für die soziale Zahnpflege, die im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegt. Darin gewährleistet der Kanton in Zusammenarbeit mit Privaten die im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegende soziale Zahnpflege. Die Gewährleistung stellt ein Bekenntnis des Kantons zu seinen bisherigen Bemühungen in diesem Bereich dar. Mit der Einschränkung auf die soziale Zahnpflege wird gleichzeitig klargestellt, dass der Kanton das Zahnpflegewesen nicht umfassend gestalten will, sondern blos diesen Bereich regelt, unter Berücksichtigung partnerschaftlich beigezogener privater Zahnärztinnen und Zahnärzte. In Abs. 2 wird dem Kanton sodann die bereits in § 27 Kantonsverfassung verankerte Kompetenz zugewiesen, Zahnkliniken für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche betreiben zu können. Abs. 3 schliesslich erlaubt es dem Kanton, mit den Zahnärztekonzernen Tarife für wirtschaftlich schwächer gestellte Personen auszuhandeln, um dem Bedürfnis der sozialen Zahnpflege nachzukommen.

§ 12 GesG hält fest, dass die Zahnkliniken wirtschaftlich schwächer gestellte Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt behandeln müssen. Damit wird eine zentrale Forderung der so-

zialen Zahnpflege erfüllt. Im Abs. 2 wird der Tarif definiert, den die Zahnkliniken in diesen Fällen den Patientinnen und Patienten verrechnen dürfen. Als Basistarif gilt der Zahnarzttarif nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20).

§ 13 GesG normiert schliesslich die Zahnmedizin für Kinder und Jugendliche. Er enthält einen Leistungskatalog, welcher einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe bedarf. Die aufgeführten Leistungen werden für Kinder und Jugendliche im schul- und kindergartenpflichtigen Alter zur Verfügung gestellt, deren Eltern Wohnsitz in Basel haben. In § 4 der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege ist schliesslich festgelegt, welche Leistungen der Kanton unentgeltlich erbringt und welche er entgeltlich anbietet.

Mit dem Erlass des GesG wurden das Gesetz betreffend die öffentliche Zahnpflege vom 8. Dezember 1993 (Zahnpflegegesetz, SG 328.200) und das Gesetz betreffend die Jugendzahnpflege vom 8. November 1962 (SG 328.600) aufgehoben. Gleichzeitig wurden die Verordnung zum Gesetz betreffend die öffentliche Zahnpflege vom 30. Oktober 2001 (SG 328.210) und die Verordnung betreffend die soziale Jugendzahnpflege vom 15. Oktober 1991 (SG 328.610) durch die Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege vom 6. Dezember 2011 (Zahnpflegeverordnung, SG 328.210) ersetzt.

Wie beim Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (ÖSpG; SG 331.100), fokussiert diese Vorlage auf den organisatorischen Rahmen der neu zu bildenden öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Vorschriften des GesG finden selbstverständlich weiterhin Anwendung.

### **3.3.2 Finanzierung der Öffentlichen Zahnkliniken**

Der Grosse Rat legt im Rahmen der Budgetberatungen auch das zweckgebundene Betriebsergebnis (ZBE) für die Öffentlichen Zahnkliniken fest. Die Öffentlichen Zahnkliniken wiesen im Rechnungsjahr 2011 bei Aufwendungen von 17.5 Mio. Franken und Erträgen von 11.3 Mio. Franken ein ZBE - bzw. gemäss altem Finanzhaushaltgesetz einen ordentlichen Nettoaufwand (ONA) - von 6.2 Mio. Franken aus. Der Betrag des ZBE setzt sich aus gemeinwirtschaftlichen und sogenannten „ungedeckten“ Kosten zusammen.

Bei den gemeinwirtschaftlichen Kosten handelt es sich um Kosten für Leistungen, für welche ein gesellschaftlicher Konsens besteht, dass diese angeboten werden sollen (z.B. Beschulung von Kindern bei längeren Spitalaufenthalten, Sozialdienst in Spitäler, sog. Vorhalteleistungen). Im zahnmedizinischen Bereich handelt es sich z.B. um gruppenprophylaktische Massnahmen, regelmässige unentgeltliche Kontrolle der Gebisse in den Schulen, ein Übersichtsröntgenbild zur Erfassung von Nichtanlagen von Zähnen und zwei Bissflügelaufnahmen zur Kariesdiagnostik bis zur Schulentlassung. Diese Kosten sind abhängig von der Klassen- und Schülerzahl und sind in den gesetzlichen Grundlagen, wie z.B. der Zahnpflegeverordnung, definiert.

Diese Leistungen, welche über die übliche zahnmedizinische Betreuung hinausgehen, werden nicht oder nicht vollumfänglich durch die Patientinnen bzw. Patienten abgegolten und sind als gemeinwirtschaftliche und/oder als ungedeckte Kosten auszuweisen.

Die Zahnpflegeverordnung als gesetzliche Grundlage legitimiert auch die Beiträge an die Zahnbehandlungen, deren Höhe von den entsprechenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Patientin oder des Patienten respektive deren Eltern oder Erziehungsberechtigten abhängig sind. Diese werden von den Zahnkliniken als Sozialkosten ausgewiesen. Diese Sozialkosten sind Schwankungen unterworfen und schwierig im Voraus zu berechnen. Eine Beeinflussung durch die Klinik ist nicht möglich. Die Sozialkosten widerspiegeln mit einer leichten zeitlichen Verzögerung die wirtschaftliche Gesamtsituation, welche sich auf Teile der sozio-ökonomisch schwächeren Bevölkerung auswirkt.

Auch sogenannte Vorhalteleistungen sind in den gemeinwirtschaftlichen Leistungen enthalten. Dazu gehören der tägliche Poliklinikbetrieb für Kinder und Erwachsene (services held on reserve), Behandlung von Patientinnen und Patienten mit erschweren oder fehlenden Kooperationsressourcen (Kinder, Behinderte, Randständige, Multimorbide, Behandlungen zuhause) oder Behandlung von Kindern in Aussenquartieren oder Heimen.

Bei den sogenannten „ungedeckten“ Kosten handelt es sich hingegen um eine Finanzierungslücke für Leistungen, welche einem nicht kostendeckenden Tarif unterstehen (Sozialversicherungstarif in der Zahnmedizin). Dazu gehören z.B. die gesetzlich verankerte Anwendung des nicht kostendeckenden Sozialtarifs, die fehlende Abgeltung des Arbeitsausfalls wegen unentschuldigten Absenzen bei Kindern und der sozial schwachen Bevölkerung und die Leistungen für die Weiterbildung der Assistenzzahnärzteschaft.

Die Anwendung des Sozialtarifs für alle kantonal unterstützten Selbstzahlerinnen und -zahler einschliesslich Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsunterstützte in der Schul- und Volkszahnklinik und für alle Drittzahlung wie SUVA und andere UVG-Garanten, IV, Militärversicherung, Krankenkassen ist entweder kantonal oder gesamtschweizerisch vorgeschrieben. Konkret werden für jede einzelne Leistung sowohl die Taxpunktzahl als auch der Taxpunktwert definiert. Der aktuelle Taxpunktwert beträgt seit 1994 3.10 Franken. Allein aufgrund der Teuerung hätte er im Jahr 2012 3.70 Franken betragen müssen.

Der Arbeitsausfall wegen unentschuldigten Absenzen ist trotz diverser Massnahmen sehr gross. Eine Verrechnung der für die Behandlung eingeschriebenen Zeit ist gemäss Zahnarzttarif beschränkt möglich. In den meisten Fällen werden solche Rechnungen für Absenzen aber nicht bezahlt und müssen abgeschrieben werden.

Die Kosten für die gesetzlichen Leistungen der ZKB (VZK und SZK Basel) setzen sich wie folgt zusammen:

- Gesetzlich vorgeschriebene Leistungen (gesundheitsfördernde Massnahmen wie Instruktion Zahnreinigung und Information Kariesprophylaxe) der Schulzahnklinik Basel, welche für die Patientinnen und Patienten unentgeltlich sind (0,8 Mio. Franken);
- Vorhalteleistungen, d. h. spezielle Dienste ohne Sicherstellung der Abgeltung, wie Poliklinikbetrieb, Aussenstationen, Behandlungen von Patienten mit erschwerenden Kooperationsressourcen oder zahnärztlicher Dienst am UKBB (1,6 Mio. Franken);
- Reduktionen an die Behandlungskosten als soziale Leistungen (1,75 Mio. Franken);
- Anwendung des nicht kostendeckenden Sozialversicherungstarifs (1,3 Mio. Franken);
- nicht oder nur zum Teil verrechenbaren unentschuldigten Absenzen vor allem der bildungsfernen Bevölkerungsanteile (0,46 Mio. Franken);
- für die berufliche Weiterbildung der Zahnärzte (0,45 Mio. Franken).

Diese gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Kosten im Umfang von rund 6,4 Mio. Franken sind jährlich in der gleichen Grössenordnung mit steigender Tendenz angefallen. Bis anhin entsprechen diese Kosten in etwa dem jährlichen ZBE der Öffentlichen Zahnkliniken.

## **4. Zusammenführung der Universitären Zahnmedizin und der Öffentlichen Zahnkliniken zu einem Universitären Zentrum für Zahnmedizin Basel**

### **4.1 Ausgangslage**

#### **4.1.1 Neuausrichtung der zahnmedizinischen Versorgung an der Universität Basel**

Im Rahmen eines nationalen Koordinationsprojekts betreffend die Zahnmedizin, haben die Direktoren der Universitätskliniken und die vier Dekane der Medizinischen Fakultäten mit dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung in den vergangenen Jahren eine Reduktion der Ausbildungsstandorte von vier auf drei Universitäten diskutiert, wobei hierbei insbesondere der Standort Basel zur Disposition stand. Aufgrund der demographischen Entwicklung, der Tatsache, dass heute mehr Frauen als Männer das zahnmedizinische Studium abschliessen und einem zu erwartenden leichten Anstieg der jährlichen Praxisaustritte aufgrund von Pensionierungen, wurde dieses Projekt jedoch wieder verworfen und somit die universitäre Zahnmedizin in Basel erhalten. Für den universitären Zahnmedizinstandort Basel hatte dies zur Folge, dass eine zukunftsgerichtete Strategie in Lehre und Forschung eingeschlagen werden musste.

Die Universität Basel hat entschieden, dass die universitäre Zahnmedizin in Basel nicht nur weiter erhalten wird, sondern auch gezielt gestärkt werden muss. Der Universitätsrat hat am 29. Juni 2006 den Auftrag zur Erhaltung des Standorts Basel für die Zahnmedizin zu tieferen Kosten erteilt. Dies soll mit einer Reduktion der Anzahl Professuren von sechs auf vier erreicht werden. Auch wurde entschieden, die Zusammenarbeit zwischen universitärer Zahnmedizin und Humanmedizin zu verstärken, da die Zusammenhänge zwischen Zahngesundheit und allgemeiner Gesundheit zunehmend an Bedeutung gewinnen. Das Departement Zahnmedizin soll daher als Fachbereich Oral Health neu ausgerichtet werden. Im Bereich Forschung sollte sich die Ausrichtung an hoch innovativen Forschungsfeldern und an nationalen oder regionalen Schwerpunkten orientieren. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den durch die Industrie finanzierten Drittmitteln und den Mitteln aus öffentlicher Hand (Nationalfonds, EU-Förderung) ist anzustreben.

#### **4.1.2 Einbezug des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt**

Am 27. Juni 2006 schlossen die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einen Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel ab. Die Universität Basel wurde mit dem Vertragswerk neu zu einer öffentlich-rechtlichen bikantonalen Institution. Im Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel wurde unter anderem der Bereich der Medizinischen Fakultät bzw. der Klinischen Lehre und Forschung geregelt. Nach erfolgreicher Erhebung und Ausscheidung der Kosten von Lehre und Forschung sowie Dienstleistung konnten im Rahmen des Staatsvertrags die Budgetmittel der Klinischen Lehre und Forschung vollumfänglich in die Universität Basel integriert werden. Innerhalb der Universität stellt das Departement Zahnmedizin einen gesonderten Fall dar. Die Zahnmedizin verfügt über keinen Dienstleistungsauftrag von Seiten des Kantons bzw. des Gesundheitsdepartements. Sie hat aber Dienstleistungsfunktionen für die Allgemeinheit und für das Universitätsspital im Rahmen der Lehre oder der privatärztlichen Tätigkeiten des Lehrkörpers inne.

Die Universität erteilte den Auftrag, die Dienstleistungsfunktion des Bereichs der Zahnmedizin der Universität zu überprüfen. Dabei wurde geklärt, ob diese Leistungen aus Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgründen in Zukunft in Zusammenarbeit mit anderen zahnmedizinischen Einrichtungen des Kantons erbracht werden sollen und ob sich dabei allenfalls eine Zusammenlegung des Dienstleistungsbereichs mit demjenigen der Öffentlichen Zahnkliniken als sinnvoll erweisen könn-

te. Der Universitätsrat trat an das Gesundheitsdepartement heran, um die Frage zu klären, ob eine Zusammenführung der universitären Institution mit denjenigen des Gesundheitsdepartements an einem gemeinsamen Standort sinnvoll wäre.

## 4.2 Evaluation eines gemeinsamen Dienstleistungszentrums

Die Universität Basel und das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt haben Anfangs 2007 ein gemeinsames Projekt lanciert mit dem Ziel, eine Zusammenführung der Dienstleistungsbereiche (Patientenversorgung) der UZM mit denjenigen der ZKB an einem neuen Standort zu prüfen. Auch sollen die Synergien sowohl im klinischen, administrativen und technischen Bereich wie auch in den Bereichen von Lehre und Forschung, Transfer der Erkenntnisse aus der Forschung in die Praxis sowie in der Weiter- und Fortbildung realisiert und der Zugang zu Patienten für die universitäre Lehre erhöht werden. Das Ziel ist es, bei gleich bleibenden oder gar sinkenden Kosten eine Verbesserung der Qualität in der zahnmedizinischen Versorgung zu erreichen, was insbesondere auch den Patientinnen und Patienten der sozialen Zahnmedizin zu Gute kommt. Die bisherigen Leistungen im Bereich der sozialen Zahnmedizin für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche, welche heute von der Volks- und der Schulzahnklinik erbracht werden, bleiben dabei mindestens im bisherigen Umfang sichergestellt.

Diese neue, zusammengeführte Einheit soll wissenschaftlich auf den Fachbereich Oral Health fokussiert sein. Unter dem Dach von Oral Health sollen funktionelle Bereiche wie z.B. Pediatric Oral Health, Geriatric Oral Health, Orofacial Surgery and Pain, Restorative and Regenerative Dentistry und Infection Control geschaffen und die Zahnmedizin in fächerübergreifende strukturelle Einheiten umgestaltet werden.

Nach Beschlüssen des Regierungsrates vom 22. Februar 2011 und des Universitätsrates vom 31. März 2011 wurde eine Machbarkeitsstudie (Raum- und Betriebskonzept sowie ein darauf basierender Businessplan) durchgeführt um zu prüfen, wie die UZM mit den ZKB des Kantons Basel-Stadt zusammengelegt werden können. Die Firma planconsult hat unter Einbezug von Arbeitsgruppen mit Fachleuten der Universität (Verwaltungsdirektion, Departement Zahnmedizin) und des Kantons (ZKB und Stabstelle Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen des GD, Finanzdepartement) die Machbarkeitsstudie erstellt. Die Annahmen bezüglich Mengen, Preisen und Kosten sind gut dokumentiert und wurden eher vorsichtig getroffen. Die Studie basiert auf der Situation im Jahr 2020, nach einer räumlichen Zusammenführung im geplanten Neubau auf dem Campus Rosental.

Die Studie ergab, dass bereits mögliche Synergien erzielt werden können, wenn beide Organisationen zusammengeführt werden, jedoch weiterhin an separaten Standorten betrieben werden. Grössere Synergien und damit auch kostenwirksame Einsparungen bezüglich Personal und Betrieb, ohne die Qualität zu beeinträchtigen, würden sich jedoch erst nach einer räumlichen Zusammenlegung an einem Standort vollständig realisieren lassen. Damit werden finanzielle Ressourcen frei, um die anstehenden Investitionen sowohl bei der ZKB als auch bei den UZB zu tätigen. Mit Beschlüssen vom 26. Januar 2012 bzw. vom 7. Februar 2012 nahmen der Universitätsrat und der Regierungsrat von der Studie Kenntnis, genehmigten die organisatorische und räumliche Zusammenführung der ZKB mit den UZM und beschlossen, dass die neu zu schaffende Institution die juristische Form einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts erhalten soll. Gleichzeitig beauftragte der Regierungsrat das Gesundheitsdepartement, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

#### **4.3 Eckwerte des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel**

Die vorliegende Vorlage lehnt sich im Wesentlichen an das Gesetz über die öffentlichen Spitäler (ÖSpG) an, welches vom Grossen Rat am 16. Februar 2011 beschlossen und in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 angenommen wurde. Die vom Regierungsrat vorgesehene selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts soll zu einer Namensänderung und zur Neugestaltung der Organisationsstruktur in der Zahnmedizin führen. Die neue Anstalt soll Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) heissen. Die strategische Führung des UZB soll künftig von einem Verwaltungsrat wahrgenommen werden. Zudem soll die Geschäftsleitung in Zukunft grössere Entscheidungsspielräume nutzen können, um den gesetzlichen Auftrag, die Eigentümerstrategie des Kantons sowie die in den Leistungsvereinbarungen des Kantons (insbesondere soziale Zahnmedizin für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche) und der Universität (Lehre und Forschung) festgehaltenen Aufträge in einem sich rasch wandelnden Umfeld effektiv und zeitnah umzusetzen.

Aufgrund der vorgesehenen Zusammenführung der UZM und den ZKB an einem neuen zentralen Standort, kann die Aussenstelle in Riehen nicht weiter betrieben werden. Die Gemeinden Riehen und Bettingen haben sich in der Folge im Januar 2013 dafür entschieden, die Leistungen im Rahmen der Schulzahnpflege an eine private Zahnarztgruppe zu vergeben. Ein Kooperationsvertrag dieser Gemeinden mit den ZKB für die Untersuchung der Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden, welche in der Stadt Basel die Schule besuchen, wurde in der Folge unterzeichnet.

Mit dem Personal des UZM sollen weiterhin öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge sollen die Mitarbeitenden der heutigen UZM unter Einschluss ihrer Rentnerinnen und Rentner bei der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) verbleiben, aber in den neuen Vorsorgeplan des UZB wechseln. Dieser soll genau gleich ausgestaltet sein wie beim Staatspersonal, bei der BVB, den IWB und den Spitälern.

Daneben führt der Beschluss, die UZM auch räumlich mit den heutigen ZKB zusammenzuführen, zu einer Konzentration an einem neuen gemeinsamen Standort. Eine Zusammenführung an einem der drei bestehenden Standorte ist aus räumlichen Gründen nicht möglich. Vorgesehen ist daher ein neuer Standort im Campus Rosental, der von der Universität erstellt wird. Für die Übergangszeit bis zum Bezug dieses neuen Standortes im Jahre 2018 werden die drei Standorte Petersplatz/Hebelstrasse, St. Alban-Vorstadt und Claragraben beibehalten, aber von der neu zu wählenden Direktion des UZB zentral verwaltet. Der Zustand des sanierungsbedürftigen Gebäudes am Petersplatz/Hebelstrasse, aber auch die im Hinblick auf die Zusammenlegung nicht mehr getätigten Investitionen in den ZKB in den letzten Jahren, zwingen zu einem raschen Handeln. Die Übergangszeit bis 2018 soll daher bereits auch für die Abstimmung der IT-Bereiche des Rechnungswesens, des Materialeinkaufs und Weitere genutzt werden. Dadurch wird die räumliche Konzentration auf einen Standort bereits im Vorfeld vorbereitet, sodass sie im Jahr 2018 problemlos umgesetzt werden kann.

Im Campus Rosental werden die Umweltwissenschaften, die Zahnmedizin und eventuell weitere Disziplinen der Life Sciences konzentriert. Um den bestehenden Standort Rosental auszubauen, hat die Universität drei Liegenschaften in direkter Nachbarschaft zur bereits heute genutzten Liegenschaft an der Mattenstrasse erworben. Die drei Liegenschaften bieten ein Potenzial an Hauptnutzfläche von insgesamt rund 14'200 Quadratmetern. Zusammen mit den bestehenden 2'800 Quadratmetern an der Mattenstrasse ergibt sich ein Gesamtpotenzial von rund 17'000 Quadratmetern Hauptnutzfläche. Davon sollen gemäss Planung ca. 5'000 Quadratmeter der universitären Zahnmedizin und der Rest den Umweltwissenschaften zur Verfügung gestellt werden. Die durch die UZB zu tätigen Investitionen für den Neubau werden sich auf rund 60 bis 65 Mio. Franken belaufen (ohne Land und vor Abzug von Bundessubventionen für den universitären Teil).

#### **4.4 Führungsstrukturen**

Beabsichtigt wird die Zusammenführung der ZKB mit den UZM bzw. die Gründung des UZB. Auf diesen Zeitpunkt wird eine neue Führungsstruktur implementiert, welche der organisatorischen und räumlichen Zusammenlegung Rechnung trägt. Somit kann auch das Neubauvorhaben aktiv gestaltet und überwacht werden.

Die Fragen der Organisationsstrukturen und Führungsgremien sind mit grosser Priorität anzugehen. Insbesondere soll per 1. Januar 2015 ein Verwaltungsrat eingesetzt und eine neue Führungsperson angestellt werden, welche analog zu den öffentlichen Spitätern die Funktion des Vorsitzes der Geschäftsleitung (Direktorin oder Direktor) übernimmt und zusammen mit einer noch zu konstituierenden Geschäftsleitung die operative Führung des UZB wahrnimmt. Die neue Direktorin bzw. der neue Direktor des UZB soll aufgrund der anstehenden Führungsaufgaben (Aufbau der neuen Einheit, räumliche, organisatorische und administrative Integration) primär hohe Managementkompetenzen mit Erfahrung im Gesundheitswesen mit bringen. Die ärztlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen werden im Rahmen der Geschäftsleitung und der weiteren Führungsstrukturen angemessen zu berücksichtigen sein.

Auch nach der Verselbstständigung bleibt das UZB analog zu den bereits verselbständigte Institutionen ein kantonales Unternehmen, welches den vom Kanton vorgegebenen Zielen verpflichtet ist. Die Steuerung und Wahrnehmung der Interessen des Kantons als Eigentümer ist beim UZB – wie schon bei den öffentlichen Spitätern und den übrigen Beteiligungen – Aufgabe des Regierungsrates. Der Regierungsrat gibt die Eigentümerstrategie vor. Die Eigentümerstrategie ist Grundlage für die Unternehmensstrategie, deren Verabschiedung dem strategischen Organ, dem Verwaltungsrat des UZB, obliegt.

#### **4.5 Künftige Pensionskassenlösung des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel**

##### **4.5.1 Ausgangslage**

Zur Frage der beruflichen Vorsorge des UZB-Personals hat das Finanzdepartement die Swisscanto Vorsorge AG mit der Erstellung eines Berichts beauftragt. Diesem Bericht vom 3. Juni 2012 kann folgende Ausgangslage entnommen werden:

Die berufliche Vorsorge wird heute in den ZKB und UZM in drei Vorsorgeeinrichtungen mit insgesamt vier Vorsorgeplänen durchgeführt. Die Einrichtungen sind:

- die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) als Vorsorgewerk Staat und Universität;
- die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) als Vorsorgewerk Universität;
- die Vorsorgestiftung des VSAO (Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte).

Die Mitarbeitenden der UZM sind seit der Verselbstständigung der Universität teilweise bei der PKBS (unbefristet Angestellte, Leistungsprimat) und teilweise bei der BLPK versichert (befristet Angestellte, Beitragsprimat). Die vom Kanton Basel-Stadt Angestellten der ZKB sind bei der PKBS im Leistungsprimat (Vorsorgewerk Staat) versichert. Die Mehrheit der Assistenzzahnärztinnen und -zahnärzte schliesslich ist bei der Vorsorgestiftung des VSAO versichert.

Die im Leistungsprimat bei der PKBS versicherten Personen verfügten Ende 2011 über Vorsorge- und Deckungskapitalien gemäss nachfolgender Tabelle:

Arbeitgeber	Anzahl Versicherte	Vorsorgekapitalien (CHF Mio.)	Anzahl Pensionierte	Deckungskapital (CHF Mio.)
Kanton	109	20.2	26	10.8
Universität	67	19.5	14	5.9
<b>UZB</b>	<b>176</b>	<b>39.7</b>	<b>40</b>	<b>16.7</b>

Tabelle 1: Vorsorge- und Deckungskapitalien per 31.12.2011; inkl. Rückstellungen und Sparkapitalien

Damit ergibt sich hinsichtlich Vorsorgekapitalien ein Verhältnis des UZM zu den ZKB von 49:51, beim Deckungskapital beträgt das Verhältnis UZM zu ZKB 35:65. Es ist zu erwarten, dass diese Werte Änderungen erfahren, da einerseits für die Rentenbeziehenden eine Senkung des technischen Zinssatzes und andererseits für die aktiven Versicherten die Frage des Besitzstands ansteht. Die nachstehende Tabelle weist deshalb die Werte aus unter Vorwegnahme einer Senkung des technischen Zinssatzes für die Rentenbeziehenden von 4.0% auf 3.0% aus. Zudem sind die Werte für den Kanton per 31.12.2012 aktualisiert worden.

Arbeitgeber	Anzahl Versicherte	Vorsorgekapitalien (CHF Mio.)	Anzahl Pensionierte	Deckungskapital (CHF Mio.)
Kanton	105	19.8	26	13.9
Universität	67	19.5	14	6.5
<b>UZB</b>	<b>172</b>	<b>39.3</b>	<b>40</b>	<b>20.4</b>

Tabelle 2: Vorsorge- und Deckungskapitalien per 31.12.2011 (Universität) bzw. per 31.12.2012 (Kanton); inkl. Rückstellungen und Sparkapitalien; Rentendeckungskapitalien bereits mit einem technischen Zinssatz von 3.0% bestimmt

Tabelle 2 zeigt, dass die Vorsorgekapitalien bereits vor einer allfälligen Besitzstandslösung für die aktiven Versicherten allein wegen der Senkung des technischen Zinssatzes bei den Rentenbeziehenden um über CHF 3 Mio. ansteigen.

#### 4.5.2 Vergleich Vorsorgepläne Staat und Universität bei der PKBS

Die Mitarbeitenden der UZM sind bei der PKBS im Plan Universität versichert, die Angestellten der ZKB im Plan Staat. Diese beiden Pläne werden in der nachfolgenden Tabelle miteinander verglichen. Zudem werden sie den Regelungen gemäss dem Ratschlag des Pensionskassengesetzes, welches sich zurzeit in Revision befindet, gegenübergestellt.

	Plan Staat (Stand 2012)	Plan Universität (Stand 2012)	Ratschlag Pensionskassengesetz
Rücktrittsalter	63	65	65
Max. Rentensatz Alters- und Invalidenrente	65%	65%	65%
Notwendige Beitrags- bzw. Versicherungsjahre bis maximalen Rentensatz	38 Jahre	40 Jahre	40 Jahre
Vergünstigte vorzeitige Pensionierung	ja	nein	im Rahmen der finanziellen Vorgaben mög-

			lich; Entscheid durch Vorsorgekommission
AHV-Überbrückungsrente	Max. 3 Mal CHF 16'944	Max. 4 Mal CHF 21'060	im Rahmen der finanziellen Vorgaben möglich; Entscheid durch Vorsorgekommission
Arbeitgeberbeitrag	20% - 1.6%*	20% (18%+2%**) - 1.6%*	20% +5%* für Rententeu- rung (bis 2024 zur Stärkung Deckungs- grad)
Arbeitnehmerbeitrag	9.5% (8.5% +1%**) + 1.6%*	9.5% (8.5% +1%**) + 1.6%*	9.5% (8.5% +1%**) +1.6%* (bis 2024 zur Stärkung Deckungs- grad)
Nachzahlungen bei Lohnerhö- hung	AN: % der Lohnerhö- hung pro Altersjahr (z.B. 40-jährige Per- son: 40% der Lohnerhö- hung); rund 1% des versicherten Lohnes	AN: zwischen 17% und 80% der Lohn- erhöhung; rund 1% des versicherten Lohnes AG: doppelter Be- trag	AN: % der Lohnerhö- hung pro Altersjahr (z.B. 40-jährige Per- son: 40% der Lohnerhö- hung); rund 1% des versicherten Lohnes
Deckungsgrad Ende 2012	98.7 %	103.1%	

Tabelle 3: Vergleich Vorsorgepläne: \*= Sanierungsbeitrag \*\* = Nachzahlungen bei Lohnerhöhung

Der Vergleich zeigt, dass gemäss aktueller Rechtslage der Plan Staat mit Ausnahme der AHV-Überbrückungsrente besser ist als der Plan Universität.

Zurzeit läuft eine Revision des kantonalen Pensionskassengesetzes. Der entsprechende Ratschlag wurde vom Regierungsrat am 3. September 2013 vorgestellt und an den Grossen Rat überwiesen. Der Leistungsplan Staat wird sich durch die PK-Revision mehr oder weniger dem jetzigen Stand des Plans Universität angleichen. Für die PKBS wird eine Senkung des technischen Zinssatzes von 4.0% auf 3.0% vorgeschlagen. Zudem sieht der Ratschlag vor, dass die Anschlüsse für den Bereich Staat, die BVB, die IWB und die Spitäler im System der Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie geführt werden.

#### 4.5.3 Ausgestaltung des neuen Leistungsplans

Der Regierungsrat ist aufgrund der Ergebnisse aus der Vernehmlassung zum UZBG (weitere Ausführungen dazu unter Kapitel 8 ff.) zum Schluss gekommen, dass im Sinne einer Gleichbehandlung zu den Staatsangestellten des Kantons Basel-Stadt sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IWB, der BVB und der öffentlichen Spitäler, auch das UZB verpflichtet werden soll, das Personal zu den gleichen Bedingungen zu versichern wie das Staatspersonal. Dies bedeutet, dass die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der PKBS analog zum Leistungsplan des Staatspersonals zu erfolgen hat (vgl. § 13 Abs. 2 UZBG).

Aufgrund des heute für die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) massgebenden Teilliquidationsreglements erfüllt der Austritt der Mitarbeitenden weder im Vorsorgewerk der Universität noch in demjenigen des Staats den Tatbestand einer Teilliquidation. Dies hat zur Folge, dass die aktiv

Versicherten mit 100% Freizügigkeitsleistungen (ohne Abzüge infolge Tarifanpassung) in das neue Vorsorgewerk UZB überführt werden. Aufgrund dieser Rechtslage würden im Grundsatz auch die Rentenbeziehenden in ihren bisherigen Vorsorgewerken verbleiben. Da aber bei Auslagerungen innerhalb der Pensionskasse Basel-Stadt in den letzten Jahren eine Mitgabe der Rentenbeziehenden von der Politik vorgesehen worden ist – analog zur Auslagerung der Spitäler – soll auch in diesem Fall ähnlich vorgegangen werden. Allerdings sollen die Rentenbeziehenden erst nach der erfolgten Revision der Vorsorgewerke Universität und Staat ins das Vorsorgewerk UZB zum vollen Deckungskapital inkl. Rückstellungen (Deckungsgrad = 100%) überführt werden. Liegt der jeweilige Deckungsgrad höher, ist der höhere Deckungsgrad massgebend. Diese Regelung erfolgt auf den ersten Blick zulasten der abgebenden Vorsorgewerke, da diese im System der Teilkapitalisierung einen globalen Deckungsgrad (Aktive und Rentner zusammen) von unter 100% ausweisen. Dem ist aber nicht so, da das neue Vorsorgewerk UZB dadurch Rentenbeziehende aufnimmt, obwohl es gemäss Teilliquidationsreglement dazu gar nicht verpflichtet wäre.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den übrigen Staatsangestellten und den Mitarbeitenden der Spitäler, der BVB und der IWB, gelten für die vom Vorsorgewerk Staat übertretenden aktiven Versicherten die gleichen Revisions- und Übergangsbestimmungen wie beim Vorsorgewerk Staat. Für alle Versicherten des UZB gilt die Übergangsregelung Staat, unabhängig davon, ob die Universität für ihre Mitarbeitenden auch eine Übergangsregelung aufgrund der vorgesehenen Pensionskassenrevision vorsieht oder nicht. Sieht die Universität für ihre Mitarbeitenden eine solche vor, hat sie diese auch ihren ehemaligen Mitarbeitenden aus den Universitätskliniken für Zahnmedizin zu leisten. Diese wird an die vom Staat zu leistende Übergangsregelung angerechnet. Die gemäss aktuellem Ratschlag zum Pensionskassengesetz bis 2024 zur Stärkung des Deckungsgrads zu leistenden Zusatzbeiträge von 1.6% (Arbeitnehmer) und von 5.0% (Arbeitgeber) sind somit auch im Vorsorgewerk der UZB zu diesem Zweck während derselben Dauer weiter zu zahlen.

Da das Vorsorgewerk UZB aufgrund seiner Grösse nicht einer Teilkapitalisierung zugeführt werden kann, hat es eine Deckung von mindestens 100% auszuweisen. Die Pensionskassenrevision sieht für das Vorsorgewerk Staat eine Wertschwankungsreserve von rund 10% Punkten vor. Aus Gründen der Gleichbehandlung und um zu verhindern, dass kurz nach der Selbständigkeit, z.B. infolge eines Börsencrashes, bereits Sanierungskosten in der Pensionskasse anfallen, ist das Vorsorgewerk UZB beim Start bzw. nach Rentnerübernahme mit jeweils einer Wertschwankungsreserve von 10% (Aktive bei Beginn und Rentner bei Übernahme) sowie mit den notwendigen technischen Rückstellungen zu alimentieren. Diese Kosten übernimmt volumnfänglich der Kanton. Die Wertschwankungsreserve soll in Form einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung geleistet werden. Sobald das Vorsorgewerk UZB ohne deren Anrechnung die vollen Wertschwankungsreserven ausweist, wird diese Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung in eine „echte“ Arbeitgeberbeitragsreserve umgewandelt, woraus die Arbeitgeberbeiträge des UZB beglichen werden können. Zwischen dem Kanton und dem UZB ist folglich zu regeln, wie der Kanton dann davon profitiert. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass einerseits für das Vorsorgewerk UZB genügend Sicherheit geschaffen wird, andererseits aber der Kanton bei sehr guter Börsenlage zumindest indirekt davon profitiert.

Der Regierungsrat hat in der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen, dass für bestimmte Kategorien wie Assistenzzahnärztinnen und Assistenzzahnärzte gefordert wird, dass sich diese weiterhin beim VSAO versichern können, da sie häufig den Arbeitsort wechseln. Das UZBG lässt eine solche Regelung gemäss § 13 Abs. 3 ohne Weiteres zu.

Wie bereits erwähnt, befindet sich das kantonale Pensionskassengesetz zurzeit in Revision. Auch wenn der Ratschlag die vom Regierungsrat geplante Stossrichtung aufzeigt, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht sagen, für welche PK-Regelungen sich der Grosse Rat entscheiden

wird. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auch die Universität ihr Vorsorgewerk bei der PKBS einer Revision unterziehen wird. Aus diesen Gründen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Gründung des UZB und Überführung in das neue Vorsorgewerk weiterhin zwei unterschiedliche Leistungspläne, bis das neue Pensionskassengesetz in Kraft getreten ist. Die vom UZM kommenden Versicherten bleiben somit vorerst gemäss Leistungsplan Universität und die von den ZKB kommenden Versicherten gemäss Leistungsplan Staat im Vorsorgewerk UZB versichert. Neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden während dieser Übergangsphase im Leistungsplan Staat versichert. Für die vom UZM kommenden, befristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche bei der BLPK versichert sind, muss geprüft werden, ob und zu welchem Zeitpunkt diese in das neue Vorsorgewerk des UZB überführt werden.

Nach Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes und Anpassung des Vorsorgewerks Universität wird für alle Versicherten des UZB mit unbefristeter Anstellung ein einheitlicher Leistungsplan analog zu den Bedingungen des Leistungsplans Staat zur Anwendung kommen.

Damit ergeben sich folgende Kostenfolgen zulasten des Kantons (Stand Ende 2012; Änderungen infolge Bestandesänderungen etc. unausweichlich; Schätzung):

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| • Wertschwankungsreserve bzw. Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung; 10% der Verpflichtungen | CHF | 6.0 Mio.  |
| • Rückstellungen  | CHF | 0.5 Mio.  |
| • Besitzstand   | CHF | 4.0 Mio.* |

\* abzüglich des von der Universität aufgewendeten Betrags für ihre Übergangslösung

#### 4.5.4 Projektkosten Pensionskasse

Unabhängig vom Ausgang der laufenden Revision des Pensionskassengesetzes in Bezug auf die Besitzstandregelung entstehen bei der Pensionskasse Kosten, welche durch die Zusammenlegung der Zahnkliniken verursacht werden. Diese belaufen sich für den Kanton auf die unter 4.5.3 aufgeführten Beträge.

Die Kosten der PK-Revision sind für die Mitarbeitenden der Öffentlichen Zahnkliniken bereits in der Kalkulation des Staatspersonals enthalten. Die entsprechenden Kosten für die Umstellung des Tarifs auf VZ 2010 und Senkung des technischen Zinssatzes für die Angehörigen der Universität sind durch die Universität zu finanzieren.

### 5. Strategische Ausrichtung des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel

Die Verselbständigung der Zahnkliniken soll ähnlich durchgeführt werden wie bei den öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt. Folglich orientiert sich das vorliegende Gesetz am Gesetz über die öffentlichen Spitäler (ÖSpG) sowie an dessen Ratschlag. Die Neugestaltung gewährt dem UZB den unerlässlichen operativen Handlungsspielraum, um im künftig verschärften Wettbewerb seine profilierte Position als wichtiger Anbieter von Dienstleistungen in der Zahnmedizin zu erhalten und zu festigen. Die vorgesehene Verselbständigung lehnt sich auch hinsichtlich ihrer finanziellen und personellen Bestimmungen im Wesentlichen an die vom Grossen Rat bei den verselbständigt Spitäler beschlossenen Prinzipien des ÖSpG an.

Das UZB soll auf das Konzept Oral Health als Teil des Life Sciences-Schwerpunktes der Universität Basel mit kostendeckender Patientenversorgung für Schul- und Volkszahnmedizin sowie für Privatpatienten ausgerichtet sein. Die soziale Zahnmedizin ist ein wichtiger gesetzlicher Auftrag

der Grundversorgung und soll mindestens im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Die entsprechenden Kosten sind durch den Kanton an das UZB in Form von gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu leisten. Zudem soll es die gesamte Breite der zahnmedizinischen Fachgebiete in der Lehre (Bachelor- und Masterstudium) und in der Weiterbildung abdecken, und es soll mindestens kostendeckende Fortbildungsangebote machen können. Um die damit verbundenen künftigen Herausforderungen bewältigen und sich im Wettbewerb mit anderen zahnmedizinischen Dienstleistern behaupten und qualitativ hochstehende Leistungen zu moderaten Preisen anbieten zu können, braucht das UZB:

- Ein eigenes Führungsorgan zur Sicherung seiner strategischen Führung;
- Eigenkapital zur Wahrung eines gesunden Finanzhaushaltes und die erforderlichen eigenen Finanzkompetenzen;
- Kompetenzen zur zeitgerechten Bestellung von Investitionen in medizinische Apparate und technische Geräte;
- Handlungsfreiheit hinsichtlich Allianzen und Kooperationen mit anderen Partnerinnen und Partnern des Gesundheitswesens;
- Den notwendigen Gestaltungsraum zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden mit Blick auf die Sicherung seiner Attraktivität als Arbeitgeber.

## 5.1 Lehre und Forschung

Mit der Verselbstständigung der Zahnkliniken stellt sich auch die Frage nach deren strategischer Ausrichtung. Anzustreben sind für das UZB in diesem Zusammenhang folgende Entwicklungen:

- Die Anzahl der Ausbildungsplätze in der Lehre (Aus- und Weiterbildung) wird mindestens auf heutigem Niveau gehalten;
- Eine enge Vernetzung der Zahnmedizin mit der Humanmedizin ist ein essentielles Merkmal des Konzeptes Oral Health und wird entsprechend gelebt;
- Stärkung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der sozialen Zahnmedizin;
- Die Forschung wird verstärkt. Es ist im Rahmen des Konzeptes Oral Health eine grössere internationale Ausstrahlung auf den Gebieten Pediatric Oral Health (Zahngesundheit für Kinder und Jugendliche), Geriatric Oral Health (Zahngesundheit für Seniorinnen und Senioren), Infection Control, Orofacial Surgery and Pain (Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie einschliesslich zahnärztliche Chirurgie und Implantologie sowie Schmerztherapie) und Restorative and Regenerative Dentistry (wiederherstellende und regenerative Zahnheilkunde) anzustreben. Dafür sind neben den heutigen vier Professuren zwei zusätzliche Assistenzprofessuren und eine Stiftungsprofessur vorgesehen.

Die Behandlungsempfehlungen der Kantonszahnärztinnen und –zahnärzte für die soziale Zahnmedizin werden weiter beachtet und in den Lehrplan der Ausbildung der Studierenden eingebaut. Diese Erweiterung setzt die Forderung nach umfassender Ausbildung in der Zahnmedizin gemäss Medizinalberufegesetz teilweise um.

## 5.2 Dienstleistungen

Die Dienstleistung (Patientenversorgung mit dem wichtigen Schwerpunkt soziale Zahnmedizin) wird im Minimum im bisherigen Ausmass beibehalten. Dies gilt für sämtliche Aufgaben, welche heute von der Volks- und Schulzahnklinik gestützt auf das GesG sowie die Verordnung über die soziale Zahnpflege wahrgenommen werden. Dazu zählen neben der Untersuchung und Behandlung wirtschaftlich schwächer gestellter Erwachsener sowie der individuellen Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen insbesondere auch die entsprechenden unentgeltlichen gruppenprophylaktischen Massnahmen in den Schulen und Kindergärten. Zusätzliche Einnahmen

können durch Privatpatientinnen und –patienten mit Ausrichtung auf Spitzenzahnmedizin (zum Teil Überweisungspatienten aus den Privatpraxen) generiert werden, soweit die Aufgaben der sozialen Zahnmedizin dabei nicht vernachlässigt werden.

Die bisherige Rolle des zahnärztlichen Dienstes der SZK im UKBB soll weiterhin durch das UZB sichergestellt bleiben. Interventionen und Untersuchungen mit Beteiligung von Anästhesie sowie Notfalluntersuchungen beim Kind werden aber auch künftig im UKBB durchgeführt werden, da dort die nötigen Infrastrukturen für Notfälle und Reanimationen zur Verfügung stehen. Auch werden Kinder, welche schwerere Vorerkrankungen oder polymorbide Grunderkrankungen haben oder eine Kinderanästhesie benötigen, aus Sicherheitsgründen nur im UKBB behandelt und operiert werden. Das Gleiche gilt auch für die Erwachsenen, welche in Narkose nur im Universitätsspital behandelt werden sollen, da dort die notwendige apparative und personelle Infrastruktur vorhanden ist. Eine Parallelorganisation im Rosental-Areal macht finanziell keinen Sinn.

### **5.3 Vorteile einer verselbstständigten kantonalen Anstalt**

Die Vorteile, welche die verselbstständigte Universität und damit die UZM bereits heute haben, sollen auf die ZKB ausgeweitet werden. Für diese ergeben sich aus dem heutigen Rechtsstatus als Dienststelle der Staatsverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im freien Wettbewerb eindeutige Nachteile. Die heute zur Verfügung stehenden Instrumente - es besteht im heutigen Zeitpunkt keine finanzielle Autonomie und somit auch keine Budgethoheit - sind nicht vergleichbar mit der zukünftig zwingend erforderlichen und nur durch eine Verselbstständigung zu erreichenden Handlungsfreiheit. Damit das UZB gegenüber den konkurrierenden privaten Institutionen und in- wie ausländischen Forschungsinstituten nicht stark benachteiligt wird, sind nebst der formellen Verselbstständigung insbesondere in den Bereichen Investition, Personal, Allianzen und Kooperationen Anpassungen unerlässlich.

### **5.4 Investitionsbereich**

Ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil kann im Gesundheitswesen durch die Anwendung von innovativen Diagnostik- oder Behandlungsmethoden erreicht werden. Diese sind häufig mit dem Einsatz von medizintechnischen Geräten verbunden.

Der medizintechnische Fortschritt findet zunehmend in kürzeren Kadzenzen statt. Die Möglichkeit, neue Technologien rasch einzusetzen, begründet daher einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil und stellt zudem einen Qualitätsgewinn in der Diagnostik und Behandlung zum Wohl der Patientinnen und Patienten dar.

Heute sind die ZKB bei der Anschaffung von Ersatz- oder Neugeräten gegenüber der Konkurrenz zeitlich und von den Finanzierungsmöglichkeiten und -modalitäten her stark eingeschränkt. Wird die heutige Organisationsstruktur beibehalten, besteht insbesondere die Gefahr, dass notwendige Investitionen nicht oder nicht rechtzeitig getätigt werden können, weil die Entscheidungswege zu lang sind oder die Politik gar andere Prioritäten setzt. Damit verschlechtert sich die Position der ZKB gegenüber anderen, nicht staatlich eingebundenen zahnmedizinischen Zentren.

Durch eine Ausgliederung der ZKB aus der kantonalen Verwaltung und deren Verselbstständigung im Rahmen des UZB wird die bei der Tätigung von Investitionen erforderliche unternehmerische Freiheit geschaffen. Analog zu den Spitäler soll eine Vollkostenrechnung geführt werden.

## 5.5 Personalbereich

Als Dienststelle der Verwaltung fehlt den ZKB in der heutigen Form der Gestaltungsraum, um die für eine effiziente Leistungserstellung und erfolgreiche Geschäftsabwicklung notwendigen betrieblichen Massnahmen im Personalbereich zeit- und sachgerecht zu treffen.

Mit Blick auf strategische Positionierungen in einem immer schwieriger werdenden Umfeld muss dem UZB – wie den öffentlichen Spitätern und der Universität – die Kompetenz eingeräumt werden, rasch und flexibel die erforderlichen Ressourcen im Hinblick auf eine optimale Leistungserbringung bereitzustellen. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die Möglichkeit zur Sicherung des erforderlichen Personalbestandes durch Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden besteht. Entscheide bezüglich Ressourcengewinnung und -einsatz sind strategische und operative Unternehmensentscheide, die nicht einer politischen Steuerung unterliegen sollten. Im Bereich der Forschung ist Flexibilität insoweit sicherzustellen, als für durch Drittmittel finanzierte und/oder zeitlich begrenzte Forschungsprojekte wie bereits jetzt bei den öffentlichen Spitätern, dem UKBB und der Universität auch Alternativen zu öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen zulässig sind.

## 5.6 Allianzen und Kooperationen

Um in einem wettbewerbsorientierten Gesundheitsmarkt und in einem internationalen Forschungsumfeld bestehen zu können, ist nebst der Attraktivität und Qualität des eigenen Leistungsvermögens nicht nur wie bisher in der Lehre und Forschung, sondern auch in der Dienstleistung (Patientenversorgung) ein hohes Mass an Handlungsfreiheit erforderlich. Zudem braucht es die Fähigkeit, ein verlässlicher und rasch entscheidungsfähiger Partner zu sein.

Im Rahmen der zukünftigen Entwicklung in der Zahnmedizin wird es insbesondere entscheidend sein, gemeinsam mit weiteren Leistungserbringern die gesamte Behandlungskette einer Patientin oder eines Patienten abzudecken und integrale Angebote offerieren zu können. Ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist das UZB aber nicht in der Lage, mit anderen Institutionen die erforderlichen Verträge für derartige Behandlungsketten zeitnah und flexibel abzuschliessen. Als Dienststelle der Verwaltung könnte sich das UZB somit zu wenig flexibel in dem sich stark entwickelnden „Markt für Allianzen“ bewegen. Damit das UZB bei verschärften Wettbewerbsbedingungen unternehmerische Entscheide hinsichtlich seiner Allianzpolitik schnell und zeitgerecht treffen und umsetzen kann, bedarf es daher eines hohen Grades an Autonomie, wie das bei den UZM teilweise bereits heute der Fall ist.

# 6. Finanzielle Auswirkungen

## 6.1 Die Machbarkeitsstudie

Die Machbarkeitsstudie für das vorliegende Projekt wurde unter der Leitung der Firma planconsult unter Einbezug von Arbeitsgruppen mit Fachleuten der Universität (Verwaltungsdirektion, Departement Zahnmedizin) und des Kantons (ZKB und Stabstelle Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen des GD, Finanzdepartement) durchgeführt. Die Annahmen bezüglich Mengen, Preisen und Kosten sind gut dokumentiert und wurden eher vorsichtig getroffen. Die Studie basiert auf der Situation im Jahr 2020, nach der räumlichen Zusammenführung im geplanten Neubau.

### 6.1.1 Betriebliches Soll-Konzept

Als Basis für das Soll-Raumprogramm und die Finanzplanung wurde ein betriebliches Soll-Konzept erarbeitet. Dieses basiert auf folgenden Eckwerten:

- Ausrichtung des UZB auf das Konzept Oral Health als Teil des Life Sciences- Schwerpunktes der Universität Basel mit kostendeckender Patientenversorgung für die soziale Zahnmedizin (Schul- und Volkszahnmedizin) sowie Privatpatienten;
- Abdeckung der gesamten Breite der Fachgebiete der Zahnmedizin in der Lehre (Bachelor- und Masterstudium) und Weiterbildung (Weiterbildung I gemäss KVG, Weiterbildung II zum Fachzahnarzt oder Weiterbildungsausweis);
- Mindestens kostendeckende Fortbildungsangebote;
- Nutzung des gemeinsamen und dadurch vergrösserten Patientenstamms in der universitären Lehre und Forschung;
- Ausschöpfung des Synergiepotenzials durch die organisatorische und räumliche Zusammenführung der Basler Zahnkliniken im Bereich der allgemeinen Dienste und Doppelnutzung der Behandlungsplätze sowohl für die Lehre als auch die Patientenversorgung;
- Anzahl Ausbildungsplätze in Lehre und Weiterbildung werden auf heutigem Niveau gehalten.

### 6.1.2 Raumkonzept

Die Soll-Fläche von total 4'748 m<sup>2</sup> (ohne Reserve) entspricht ungefähr dem heutigen Ist-Flächenbestand von 4'710 m<sup>2</sup>. Die Aufteilung der Flächen weist allerdings wesentliche Unterschiede auf gegenüber heute: Aktuelle Defizite werden behoben und Synergien der Zusammenführung ausgeschöpft.

Thema	IST (2009)	SOLL (2020)	Kommentar
<b>Personalbestand Vollzeitäquivalente (VZ)</b>	<b>186</b>	<b>166</b>	Reduktion der Vollzeitstellen um ca. 20 VZ, vor allem in den unterstützenden Funktionen (Administration etc.)
Zahnärzte	64	62	Kein Leistungsabbau für den Kanton BS
Studierende	180	180	Kein Leistungsabbau für die Universität
Doktorierende	80	80	Kein Leistungsabbau für die Universität
Diplome p.a.	20-25	20-25	Kein Leistungsabbau für die Universität
<b>Hauptnutzfläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>4'710</b>	<b>4'748</b>	Keine Flächenreduktion, aber verbessertes Nutzungskonzept
Reserve	0	544	Stärkung der Forschung gemäss universitärem Auftrag möglich, Abdeckung allfälliger Zunahmen bei den Patienten- und Studierendenzahlen
Gesamtflächen	4'710	5'292	
<b>Zahnarztstühle inkl. Lehre</b>	<b>91</b>	<b>76</b>	Doppelnutzung der Behandlungsplätze sowohl für die Lehre als auch für die Dienstleistung (Patientenversorgung)

Tabelle 4: Raumkonzept

## 6.2 Der Businessplan

### 6.2.1 Grundlagen

Der Businessplan wurde auf Grundlage des betrieblichen Soll-Konzepts, des Raumkonzepts sowie folgender Prämissen erstellt:

- Das UZB wird als selbstständige Einheit (rechtlich/organisatorisch) konzipiert. Es werden die vollen Kosten (inkl. Abschreibungen auf die erneuerte Infrastruktur) und Erträge berücksichtigt;
- Die Berechnungen im Businessplan gehen von einer zusammengelegten Einheit aus mit gemeinsamen zentralen Diensten und gemeinsamer Infrastruktur an einem Standort;
- Es besteht ein neues Gebäude mit zeitgemässer, einheitlicher Ausstattung für zahnmedizinische Leistungen (soziale Zahnmedizin, Privatpatienten) und universitäre Zwecke;
- Grundlage der Berechnung von Kosten und Erträgen bilden Kosten-/Ertragstreiber (z.B. Anzahl Mitarbeitende unterteilt in verschiedene Personalkategorien, Anzahl Taxpunkte pro Zahnarzt);
- Die getroffenen Annahmen sind realistisch und nachprüfbar dokumentiert. Eingerechnet ist eine Reserveposition von 544 m<sup>2</sup> Reserveflächen für eine potenzielle Erweiterung oder für ein mögliches Wachstum (nur Raumkosten; Personalkosten und Ausstattung nicht enthalten).

Die Zahlen sind nicht direkt mit den heutigen Erfolgsrechnungen der Institutionen vergleichbar wegen unterschiedlichen Abschreibungen und Gemeinkostenumlagen im Vergleich zur Vollkostenrechnung im Businessplan. Der Businessplan enthält keine Gründungs- und Schliessungskosten und auch keine Teuerungsanpassungen.

### 6.2.2 Konsequenzen aus dem Businessplan

Die durchgeführte, mit der Universität abgestimmte Analyse zeigt deutlich, dass eine Zusammenführung der Zahnkliniken sowohl den Kanton als auch die Universität nicht teurer zu stehen kommt als die bisher getrennten Einheiten. Im Gegenteil: Bei Fortführung als getrennte Einheiten kommt auf diese ein künftiger Investitionsbedarf in die bestehenden Gebäude zu. Bei den zusammengeführten Einheiten können die neuen Investitionen aus Synergien finanziert werden, was dazu führt, dass mittelfristig nach der Zusammenführung für beide Träger Einsparungen resultieren. Die beiden frei werdenden Gebäude an den bisherigen Standorten der ZKB können vermietet werden, was zu Mehreinnahmen für den Kanton führt. Zudem kann auf ein kostspieliges Provisorium (ca. 20 Mio. Franken) während der Sanierung der heutigen Gebäude der UZM verzichtet werden. Der grösste Nutzen kann aus dem fachlichen Know-how-Transfer gezogen werden. Ein zahnmedizinisches Zentrum im Sinne des UZB ist in der Schweiz einmalig.

### 6.2.3 Zwischenlösung: Betrieb des UZB an drei verschiedenen Standorten ab Gründung bis zum Bezug des Neubaus (2015 bis ca. 2018)

Bis zur räumlichen Zusammenlegung sind keine Kosteneinsparungen möglich, weshalb die Mehrkosten für die verbleibenden Jahre bis zum Umzug von den bisherigen Trägern Kanton und Universität zu übernehmen sind.

Da der Neubau noch nicht steht, erfolgt der Betrieb des UZB bis zum Bezug des Neubaus (geplant 2018) zunächst an den bestehenden Standorten der SZK, der VZK sowie der UZM. Diese Zeit wird genutzt, um die Betriebsabläufe, die Rechnungslegungen und die IT-Systeme zu harmonisieren. Zudem kann damit schrittweise eine neue Betriebskultur unter einer neuen gemein-

samen Direktion mit einer neuen Geschäftsleitung als wesentliche Voraussetzung für einen Umzug an einen gemeinsamen Standort etabliert werden.

Während der Übergangsphase bis zum Bezug des Neubaus entstehen durch den Aufbau der neuen Institution weitere Zusatzkosten wie etwa die Entwicklung der neuen Organisationsstruktur, Planungskosten für den Neubau, Umzugs- und Einrichtungskosten. Da das Klinikpersonal in diese zusätzlichen Arbeiten eingebunden wird, werden zudem weniger Einnahmen generiert werden können.

Diese in der Übergangsphase entstehenden Mehrkosten und Mindereinnahmen werden durch die verminderten Raum- und Ausstattungskosten nicht vollständig kompensiert. Zudem lassen sich Synergien beim Personal- und beim Betriebsaufwand in dieser Zeit noch nicht vollständig realisieren. Folglich verbleiben Mehrkosten gegenüber dem Soll 2018 von durchschnittlich etwa 0,9 Mio. Franken pro Jahr (vor allem 2016 und 2017). Die in den Übergangsjahren anfallenden Mehrkosten werden je zur Hälfte durch die Universität und durch den Kanton Basel-Stadt getragen werden.

#### 6.2.4 Finanzplanung

Die Finanzplanung des UZB als eigenständige Institution wurde detailliert für mehrere Jahre kalkuliert. Hier liegen als Auszug die Daten für das erste Betriebsjahr an drei Standorten 2015 und für das erste Betriebsjahr an einem Standort 2018 vor:

- Planerfolgsrechnung
  - 2011: Laufende Rechnung der bisherigen Institutionen
  - 2015: Erstes Betriebsjahr nach der Gründung (drei Standorte)
  - 2018: Erstes Betriebsjahr an einem Standort
- Planbilanz
  - 01.01.2015: Eröffnungsbilanz (drei Standorte)
  - 31.12.2015: Bilanz nach erstem Betriebsjahr (drei Standorte)
  - 31.12.2018: Bilanz nach erstem Betriebsjahr an einem Standort

Ab 2018 zieht die UZB unter ein gemeinsames Dach. Erst ab diesem Jahr können die im Businessplan vorgesehenen Synergien erzielt werden. Ein fairer Vergleich der aktuellen Situation zur zukünftigen UZB kann deshalb nur als Vergleich der Zahlen von 2011 und 2018 in der Planerfolgsrechnung erfolgen. Das Jahr 2015 bildet das erste von drei Übergangsjahren und ist nicht repräsentativ für die neue Institution.

Deshalb folgen die Erläuterungen von Planerfolgsrechnung und Planbilanz primär für das Jahr 2018.

##### 6.2.4.1 Planerfolgsrechnung

(in Fr. 1'000)	UZM + ZKB	UZB	UZB
	2011*	2015	2018
Personalaufwand	22'049	22'312	20'415
Sachaufwand	6'182	7'710	6'137
Abschreibungen	440	200	2'450
Finanzierungsaufwand	0	0	1'350
<b>Total Aufwand</b>	<b>28'671</b>	<b>30'222</b>	<b>30'352</b>
Ertrag Zahnmedizin	12'594	13'237	13'245

Beitrag Basel-Stadt	6'189	6'094	6'155
Beitrag Universität**	9'888	10'891	10'952
<b>Total Ertrag</b>	<b>28'671</b>	<b>30'222</b>	<b>30'352</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Tabelle 5: Planerfolgsrechnung

- \* Die 2011-Zahlen enthalten keine Vollkostensicht: Die Immobilienkosten werden über das Mietmodell der Immobilien Basel-Stadt den Dienststellen/Betrieben des Kantons verrechnet. Daher sind die Abschreibungen nur teilweise enthalten. Die heutigen Mietzinse sind nicht marktkonform.
- \*\* Die effektiven Beiträge der Universität wären in 2011 ca. 1,82 Mio. Franken höher (vakante Ordinariante/Extraordinariante, zugewiesenes Investitionsbudget, Belastung Immobilienfonds).

Der Personalaufwand 2018 berücksichtigt Synergien im Umfang von etwa 20 Stellen in mehrheitlich unterstützenden Funktionen. Diese werden erreicht durch optimierte Betriebsabläufe an einem gemeinsamen Standort und mit einer zweckmässigen, modernen apparativen Ausstattung.

Koordinations- und Abstimmungsarbeiten müssen unter der gemeinsamen Führung in den Übergangsjahren durchgeführt werden. Für diese Harmonisierungsarbeiten müssen Personalressourcen vor allem aus der Patientenbehandlung rekrutiert werden.

Der Sachaufwand 2018 verändert sich in der Summe kaum. Es werden Synergien z.B. beim Materialeinkauf erzielt. Die angestrebte Ertragssteigerung bedingt ihrerseits wieder einen erhöhten Materialeinsatz, so dass der Effekt kompensiert wird. Der Sachaufwand ist jedoch nur teilweise mit dem Jahr 2011 vergleichbar, da sich die Raumkosten unterschiedlich berechnen (siehe unten).

In den Übergangsjahren fallen die Zusatzkosten für z.B. IT-Zusammenführung, Prozessvereinheitlichungen, neue Corporate Identity (CI) /Corporate Design (CD) an. Diese Kosten erhöhen in den Übergangsjahren den Sachaufwand temporär.

Die Abschreibungen ab 2018 basieren auf einem neu erstellten Gebäude (Immobilien 50 Mio. Franken) und einer modernen apparativen Ausstattung (Mobilien 15 Mio. Franken). Bisher waren die Institutionen eingemietet und hatten folglich keine Abschreibungen der Immobilien zu tätigen. Die Abschreibungen der Mobilien fehlen bisher weitgehend in der Erfolgsrechnung, da wegen der Zusammenführung der Zahnkliniken fast nicht mehr investiert wurde oder (kleinere) Mobiliarbeschaffungen über die Erfolgsrechnung abgewickelt wurden.

Die Finanzierungskosten enthalten die Zinskosten für das aufzunehmende Fremdkapital.

Ein Vergleich zwischen 2011 und 2018 lässt sich nur mit der Zusammenfassung von Sachaufwand, Abschreibungen und Finanzierungsaufwand vornehmen. Der deutlich höhere Aufwand resultiert aus den erheblich höheren Aufwendungen für die Raumkosten (Abschreibungen der Immobilien, Finanzierungskosten) und für die Ausstattung (Abschreibung der Mobilien, Finanzierungskosten). Dies ist einerseits bedingt durch die heute an allen Standorten ungeeigneten Raumsituationen und die teilweise veraltete Ausstattung. Zahnmedizinische und universitäre Leistungen lassen sich so nicht effizient erbringen. Andererseits sind die Raumkosten heute nur teilweise marktkonform und deutlich zu tief.

Die Ausstattungskosten bilden - in der Form von Abschreibungen - einen Bestandteil der Erfolgsrechnung (Vollkostenrechnung). Aufgrund der geplanten Zusammenführung mit der UZM war man bei der ZKB mit den geplanten Investitionen sehr zurückhaltend beziehungsweise hat sie auf die Zeit nach der Zusammenlegung verschoben. Daher mussten in den Rechnungen der vergan-

genen Jahre keine Abschreibungen vorgenommen werden. Bei der Ausstattung besteht nun jedoch ein Nachholbedarf.

Beim Ertrag Zahnmedizin besteht ein Potenzial für Optimierungen im Bereich der Dienstleistungen. Verbesserte Betriebsabläufe ermöglichen eine effizientere Behandlung (zusätzliche Leistungen) und in ausgewählten Spezialitäten scheint eine Erhöhung der Taxpunktewerte realisierbar.

Trotz der Optimierungen lassen sich sowohl der universitäre Bereich als auch die Leistungen der ZKB nicht mit einer privatwirtschaftlichen Praxis vergleichen, da neben den Dienstleistungen eben auch die universitären Produkte wie Lehre, Forschung zu erbringen sind. Diese Kuppelproduktion führt zu Effizienzverlusten gegenüber einem reinen Dienstleistungsanbieter der Privatwirtschaft.

Die Beiträge für die Universität (unter Berücksichtigung der nicht ausgewiesenen Beiträge, siehe oben) und die Beiträge von Basel-Stadt (ZBE für die ZKB) bleiben nach der Zusammenführung zum UZB etwa gleich hoch wie bisher. Nicht berücksichtigt ist die Neuvermietung der frei werdenden drei Liegenschaften (siehe Tabelle 4).

Aus der Gesamtsicht lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich gewisse Einnahmensteigerungen und Synergien mit einer entsprechenden Kostenreduktion beim Personal- und Materialaufwand realisieren lassen. Diese Einnahmensteigerungen und Einsparungen werden durch die höheren Raum- und Ausstattungskosten für betrieblich geeignete Räume mit einer zweckmässigen Ausstattung kompensiert. Damit bleiben die Beiträge des Kantons und der Universität in gleicher Höhe wie bis anhin.

Unter diesen Voraussetzungen erzielt das UZB ein ausreichendes Ergebnis. Es kann mittelfristig die Fremdverschuldung reduzieren und ihre zukünftigen Investitionen selber finanzieren.

#### 6.2.4.2 Planbilanz

(in Fr. 1'000)	UZB Eröffnung	UZB	UZB
	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2018
<b>Aktiven</b>			
Flüssige Mittel	3'000	3'000	3'000
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1'600	2'650	2'630
Übrige Forderungen	5'000	4'250	4'280
Forderungen an Nahestehende	19'700	4'350	0
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>29'300</b>	<b>14'250</b>	<b>9'910</b>
Mobilien	Brutto	1'000	16'000
	Wertberichtigungen	0	-200
Immobilien	Brutto	0	15'000
	Wertberichtigungen	0	-1'250
<b>Anlagevermögen</b>	<b>1'000</b>	<b>15'800</b>	<b>62'950</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>30'300</b>	<b>30'050</b>	<b>72'860</b>
<b>Passiven</b>			
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2'600	2'350	2'100
Langfristige Verbindlichkeiten	0	0	44'060
Darlehen von Nahestehenden	1'000	1'000	0
Rückstellungen	700	700	700
<b>Fremdkapital</b>	<b>4'300</b>	<b>4'050</b>	<b>46'860</b>
<b>Dotationskapital</b>	<b>26'000</b>	<b>26'000</b>	<b>26'000</b>

Reserven	0	0	0
Gewinn- / Verlustvortrag	0	0	0
Jahresergebnis	0	0	0
Eigenkapital	26'000	26'000	26'000
<b>Total Passiven</b>	<b>30'300</b>	<b>30'050</b>	<b>72'860</b>

Tabelle 6: Planbilanz

Die Planbilanzen zeigen die Aktiven und Passiven des UZB, die auf der Basis von realistischen Annahmen kalkuliert wurden. In der Folge werden die wesentlichen Punkte erläutert.

Das UZB erstellt für seine Tätigkeit einen Neubau. Es wird mit einer Investitionssumme von 50 Mio. Franken für den Neubau (Immobilien) und mit 15 Mio. Franken für die Ausstattung (Mobilien) gerechnet. Diese Werte basieren auf dem erarbeiteten Raumprogramm und einer detaillierten Schätzung der apparativen Kosten. Die Investitionen erfolgen schrittweise ab 2015 bis 2017 (siehe Zeilen „Immobilien“ und „Mobilien“).

Das Dotationskapital im Umfang von mindestens 26 Mio. Franken stellt eine stabile Finanzierung des UZB mit Eigenkapital sicher. Es ist so ausgestaltet, dass die Eigenkapitalquote nach der Realisierung des neuen Gebäudes mindestens 35% beträgt. Zu diesem Zweck erhält das UZB zum Zeitpunkt der Verselbstständigung eine Forderung gegenüber dem Kanton (Immobilien-Ersatzgrösse) gegen ein entsprechend höheres Dotationskapital mit. Diese Mittel können vom UZB gemäss dem Investitionsverlauf bezogen werden und bleiben bis dahin in der Bilanz als „Forderungen an Nahestehende“ beim Kanton. Die genaue Ermittlung des Dotationskapitals erfolgt auf den Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Baukostenschätzung. Am Zielwert einer Eigenkapitalquote von mindestens rund 35 % wird festgehalten.

Für die Gesamtinvestition von 65 Mio. Franken muss sich das UZB zusätzlich zum Dotationskapital mit Fremdkapital verschulden (siehe Zeile „Langfristige Verbindlichkeiten“).

Alle andere Bilanzposten (z.B. Flüssige Mittel, Forderungen, kurzfristige Verbindlichkeiten, Rückstellungen) wurden anhand von realistischen Annahmen und den heutigen Gegebenheiten kalkuliert.

Für den Staat ergeben sich folgende für die Nettoschulden relevanten Veränderungen in der Bilanz<sup>1</sup> (in 1000 Fr.):

Positionen	GD	FD	Total
Finanzvermögen	2'310	0	<b>2'310</b>
Fremdkapital	-1'250	19'700	<b>18'450</b>
<b>Nettoschulden (+ = Zunahme)</b>	<b>1'060</b>	<b>19'700</b>	<b>20'760</b>

Tabelle 7: Nettoschulden

Die Zunahme der Nettoschuldenquote durch die Ausgliederung der Öffentlichen Zahnkliniken beläuft sich auf rund 20.8 Mio. Franken. Diese kommt hauptsächlich daher zustande, weil der Kanton dem UZB zur Finanzierung des Neubaus eine das Dotationskapital erhöhende Immobilien-Ersatzgrösse überträgt, welche übergangsweise beim UZB als Forderung gegenüber Nahestehenden und beim Kanton als Verbindlichkeit gegenüber dem UZB verbucht wird (19.7 Mio.

<sup>1</sup> Da die Bilanzwerte per 31.12.2014 noch nicht feststehen, gehen wir bei der Berechnung der Veränderung der Nettoschulden von den Bilanzwerten per 1.1.2013 aus.

Franken). Hinzu kommen die Differenz der Übertragungen von Fremdkapital und Finanzvermögen aus der Bilanz des GD (netto 1.06 Mio. Franken).

Dies führt in der Gesamtheit zur Erhöhung der Nettoschulden um 20.8 Mio. Franken.

### 6.3 Leistungsvereinbarungen des UZB mit der Universität und dem Kanton

Die heute in den ZKB und der Universitären Zahnmedizin wahrgenommenen Aufgaben bezüglich Dienstleistungen (Patientenversorgung), gemeinwirtschaftlichen Leistungen, Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung sollen in der zusammengeführten Einheit erbracht werden. Dadurch werden grössere Synergie- und Qualitätsgewinne primär bezüglich Patientenversorgung, Infrastruktur, Administration und Leitung erzielt.

Grundsätzlich soll die Zusammenarbeit und Entschädigungsregelung zwischen der Universität und der neuen zusammengeführten Einheit analog der heutigen Regelung zwischen der Universität und den Universitätsspitälern mittels Leistungsvereinbarung organisiert werden. Die Universität kauft somit nur Leistungen für die universitäre Lehre und Forschung ein. Eine Quersubventionierung der Dienstleistungen über das Budget der Lehre und Forschung kann so vermieden werden.

Die entsprechenden Kosten bezüglich Erbringung von Dienstleistungen (Patientenversorgung) im Rahmen der Schulzahnpflege und der sozialen Zahnmedizin für Erwachsene sowie die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen und die Weiterbildung der Assistenzzahnärztinnen und –zahnärzte werden mit einem Leistungseinkauf des Kantons, ebenfalls auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem UZB, abgegolten. Dabei muss gleich wie bei den Spitäler zwischen gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen unterschieden werden.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wurden im Rahmen des Businessplans die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen von knapp 7.5 Mio. Franken (inkl. Weiterbildungskosten) aufgrund der Zahlen 2009 ohne Abbau im Dienstleistungsangebot berechnet und kalkulatorisch wie folgt aufgeteilt:

Leistungstyp	Beispiele Zahnmedizin	ZKB	UZM	Total
Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen (im engeren Sinn)	Gesundheitsförderung: Gesetzliche Gratisfreistellungen in der Schulzahnpflege	804'401	0	804'401
	Vorhalteleistungen wie Notfalldienste und Poliklinikbetrieb, Behandlung bei erschwerter Mitarbeit von Patientengruppen	1'602'613	0	1'602'613
	Sozialkosten: Reduktionen an die Behandlungskosten (Schul- und Volkszahnklinik)	1'755'586	0	1'755'586
<b>Total Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen (im engeren Sinn)</b>		<b>4'162'600</b>	<b>0</b>	<b>4'162'600</b>
Kosten für ungedeckte Leistungen (Finanzierungslücke)	Nicht kostendeckender Sozialversicherungstarif	1'336'484	194'516	1'531'000

	Kosten für unentschuldigte Absenzen	466'506	6'750	473'256
	Weiterbildungskosten	453'375	790'474	1'243'849
Total Kosten für ungedeckte Leistungen		2'256'365	991'740	3'248'105
<b>Total Kosten für gemeinwirtschaftliche und ungedeckte Leistungen</b>		<b>6'418'965</b>	<b>991'740</b>	<b>7'410'705</b>

Tabelle 8: Gemeinwirtschaftliche Kosten

## 7. Vorteile eines Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel

### 7.1 Für den Kanton Basel-Stadt

Die geplante Zusammenführung der ZKB mit den UZM ist in erster Linie ein Gewinn für die Patientinnen und Patienten des Kantons Basel-Stadt, sowie der ganzen Region. Diesen wird im UZB ein breites Spektrum zahnmedizinischer Leistungen, für das Kleinkind bis zum Senior, angeboten. Profitieren werden insbesondere auch die Patientinnen und Patienten der sozialen Zahnmedizin, denen das umfassende Dienstleistungsangebot sowie der direkte Wissenstransfer aus Lehre und Forschung zu Gute kommt. Eine breite Versorgung von Patientinnen und Patienten aus sozial schlechter gestellten Millieus in einem universitären Umfeld ist in der Schweiz einmalig. Mit einer Verteuerung der gebotenen Leistungen ist dabei nicht zu rechnen, da die Behandlungsempfehlungen der Kantonszahnärztinnen und -zahnärzte für die soziale Zahnmedizin weiterhin beachtet werden müssen. Zudem ist in diesem Zusammenhang nochmals zu betonen, dass die soziale Zahnpflege gesetzlich gewährleistet ist und mindestens im bisherigen Umfang weitergeführt wird.

Auch die räumliche Zusammenführung der bestehenden zwei Standorte der VZK und SZK am neuen Standort im Rosental-Areal ist mit erheblichen Vorteilen verbunden. Die Abstimmung der betrieblichen und administrativen Abläufe sowie die Führung der Kliniken werden verbessert und vereinfacht. Zudem führt die örtliche Zusammenführung zu einer effizienteren Nutzung der Räume und der Infrastruktur. Mit den frei werdenden Ressourcen können die bisher qualitativ guten Leistungen und Angebote noch verbessert werden.

Unter Berücksichtigung des anstehenden Investitionsbedarfs hätte der Kanton Basel-Stadt bei einer Weiterführung der ZKB als eigenständige Dienststelle etwa die gleich grosse finanzielle Belastung zu tragen wie bei der Zusammenführung mit den UZM (Pari-Situation). Dabei würden jedoch die Zugewinne bezüglich Qualität, Ressourcen und Infrastruktur nicht realisiert werden.

Die beiden Liegenschaften Claragraben 95 und St. Alban-Vorstadt 12 können nach dem Umzug der VZK und der SZK an die Rosentalanlage an Externe vermietet werden. Aufgrund der sehr guten Lagen wird erwartet, dass die Zusammenlegung auch in dieser Hinsicht finanziell interessant ist.

Schliesslich verstärkt die neue öffentlich-rechtliche zahnmedizinische Anstalt den auch von der Universität propagierten Life Sciences-Schwerpunkt. Nicht nur die neuen räumlichen Gegebenheiten, sondern auch das Konzept der Zusammenführung von Dienstleistung, Ausbildung, Forschung, Weiterbildung und Fortbildung unter einer gemeinsamen Führung ergeben eine einzigartige Chance für eine nationale und internationale Ausstrahlung und damit einen grossen ideellen Mehrwert für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Basel.

## 7.2 Für die Universität Basel

Unter Berücksichtigung der stark renovationsbedürftigen Bausubstanz ist ein Verbleib der UZM am heutigen Standort nicht möglich. Gemäss der aktuellen Raumstrategie der Universität wird die Zahnmedizin ab dem Jahr 2018 in jedem Fall auf dem Campus Rosental platziert.

Durch den im Vergleich zu heute stark vergrösserten Patientenpool im neuen Zentrum kann die Aus- und Weiterbildung an der Patientin oder am Patienten besser sichergestellt werden. Durch die direkte Rückkoppelung bei der Patientenbehandlung ergeben sich auch für die Forschung neue Chancen, die sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken sowie für die Forscherinnen und Forscher der Zahnmedizin positiv auswirken.

Eine Integration der sozialen Zahnmedizin in die Lehre ist möglich. Dies erleichtert auch die Akzeptanz von sozialzahnmedizinischen Eingriffen, die den Kriterien Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig nochmals zu erwähnen, dass die Behandlungsempfehlungen der Kantonszahnärztinnen und –zahnärzte in der sozialen Zahnmedizin, welche diese Kriterien berücksichtigen, im UZB weiterhin gelten. Diese werden in den Lehrplan der Studierenden integriert, so dass die angehenden Zahnärztinnen und Zahnärzte frühzeitig darauf sensibilisiert werden.

## 8. Auswertung der Vernehmlassung

### 8.1 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Vernehmlassung fand vom 11. April bis zum 21. Juni 2013 statt. Es wurden 113 Adressatinen und Adressaten eingeladen. Folgende 30 Organisationen nahmen zur Vorlage Stellung:

#### Staatliche Stellen Basel-Stadt

- Datenschutzbeauftragter Basel-Stadt
- Pensionskasse Basel-Stadt
- Sozialhilfe Basel
- Vertrauenzahnarzt Ergänzungsleistungen
- Finanzdepartement Basel-Stadt

#### Kanton Basel-Landschaft

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Kantonszahnärztin Basel-Landschaft

#### Gemeinden

- Gemeinde Bettingen
- Gemeinde Riehen

#### Spitäler

- Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

#### Verbände und Partner

- Baselstädtischer Angestellten-Verband (BAV)
- Graue Panther
- santésuisse

- Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK – Sektion beider Basel
- Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (ChiroSuisse)
- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), Sekretariat
- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), Sektion Basel
- Swiss Dental Hygienists
- Universität Basel
- Verband gemeinnütziger Basler Alterspflegeheime (VAP)
- Verein „Gesundheit für alle“
- Vereinigung für eine starke Region Basel/Nordwestschweiz
- vpod Region Basel (vpod)

Im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vertretene politische Parteien

- Basler FDP. Die Liberalen (FDP)
- BastA! – Basels Starke Alternative (BastA!)
- Christlich-Demokratische Volkspartei Basel-Stadt (CVP)
- Liberal-demokratische Partei Basel-Stadt (LDP)
- Schweizerische Volkspartei Basel-Stadt (SVP)
- Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt (SP)

## 8.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die zentralen Punkte aus den eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend dargestellt.

### 8.2.1 Rechtliche Zusammenführung der Universitären Zahnmedizin und der Öffentlichen Zahnkliniken in ein Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)

Bezüglich der Frage nach einer Zusammenführung der Universitären Zahnmedizin und der Öffentlichen Zahnkliniken in ein Universitäres Zentrum für Zahnmedizin (UZB) als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt gingen die Meinungen in der Vernehmlassung auseinander.

Grundsätzlich begrüsst wird die vorgeschlagene **Zusammenführung** in der Rechtsform einer **selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt** von der CVP, der SVP, der LDP, den Gemeinden Riehen und Bettingen, der Universität, der Sozialhilfe Basel, der SSO Schweiz sowie Sektion Basel, der santésuisse, der ChiroSuisse, der Vereinigung für eine starke Region Basel/Nordwestschweiz, der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft, der Kantonszahnärztin Basel-Landschaft, dem Vertrauenszahnarzt Ergänzungsleistungen, Swiss Dental Hygienists sowie dem Schweizerischen Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK – Sektion beider Basel. Die Befürworter machen hierfür weitgehend dieselben Gründe geltend, wie sie im vorliegenden Ratschlag erwähnt werden und betonen dabei namentlich die erforderliche operative Handlungsfreiheit, welche für das UZB mit der Konstituierung als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts verbunden ist. Die LDP fordert eine entschiedene und rasche Umsetzung, will aber - ebenso wie die Vereinigung für eine starke Region Basel/Nordwestschweiz - für das neue UZB eine gemeinsame Trägerschaft mit dem Kanton Basel-Landschaft analog zum UKBB.

Die FDP kann den Gesetzesentwurf nur teilweise unterstützen. Sie stellt den Betrieb kantonseigener Zahnkliniken grundsätzlich in Frage und fordert, die Aufgaben der sozialen Zahnmedizin mit **Leistungsaufträgen an Private** zu übertragen, wie dies z.B. Riehen für die Schulzahnpflege gemacht habe. Sie erachtet eine Zusammenführung der ZKB und des UZM in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt als Lösung zweiter Wahl.

Der BAV verlangt, dass die Zusammenführung nicht mit einer Verschlechterung der Anstellungsbedingungen für das Personal verbunden werde und die soziale Zahnmedizin im gleichen Ausmass wie bisher weitergeführt werden kann.

Den grundsätzlichen **Verzicht auf eine Zusammenführung sowie eine rechtliche Verselbstständigung** des UZB fordern BastAI!, die SP, die Grauen Panther, der Verein „Gesundheit für alle“ sowie der vpod. Sie setzen sich explizit für den Erhalt der Volks- und Schulzahnklinik ein und machen hierfür im Wesentlichen die nachfolgend unter Ziff. 8.2.2 – 8.2.8 aufgeführten Gründe geltend. In organisatorischer Hinsicht bewerten sie eine rechtliche Verselbstständigung grundsätzlich kritisch. Die Ausgliederung und Verselbstständigung der Öffentlichen Zahnkliniken führe - wie bereits bei den öffentlichen Spitälern - zum Abbau demokratischer Rechte und entziehe dem Parlament die Mitbestimmungskompetenz fast vollständig. Zudem würden mit dem Gesetz zusätzliche Möglichkeiten zu unter Umständen schwerwiegenden Privatisierungen geschaffen. Anders als bei der Auslagerung der öffentlichen Spitäler könnten für eine rechtliche Verselbstständigung der Öffentlichen Zahnkliniken keine bundesrechtlichen Vorgaben oder marktwirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden.

### 8.2.2 Patientenversorgung bzw. soziale Zahnpflege

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind sich weitgehend einig, dass die Patientenversorgung und insbesondere die soziale Zahnpflege, wie sie heute von den Öffentlichen Zahnkliniken angeboten wird, auch in Zukunft in gleicher Weise sichergestellt sein müssen. Indessen gehen die Meinungen auseinander, ob diese Aufgaben auch in der neuen Institution im selben Umfang gewährleistet sind.

Die Befürworter der Vorlage gehen grundsätzlich davon aus, dass die **Patientenversorgung** durch die geplante Zusammenführung der Universitären Zahnmedizin mit den Öffentlichen Zahnkliniken **sichergestellt** ist und sogar **verbessert** wird. Sie stimmen dem Regierungsrat mehrheitlich zu, dass durch die Verbindung von Lehre und Forschung mit der Patientenversorgung die Qualität in der Zahnmedizin insgesamt gesteigert werde. Dies komme nicht zuletzt den Patientinnen und Patienten der sozialen Zahnmedizin zu Gute, welche damit Zugang zu neuen Methoden und Innovationen erhielten und darüber hinaus in den Genuss einer hochmodernen Infrastruktur an einem neuen gemeinsamen Standort kommen werden. Zudem wirke sich ein hohes Ausbildungsniveau für privat praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte positiv auf die Versorgung der Bevölkerung der ganzen Region aus.

Von den Befürwortern fordern die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft, dass für Patientinnen und Patienten des Kantons Basel-Landschaft auch nach der Ausgliederung des UZM ein gleichberechtigter Zugang zu den universitären Leistungen des UZB sichergestellt ist. Auf diese Thematik sei bei der Aushandlung der universitären Leistungsvereinbarung mit dem UZB zu achten.

Die Gegner der Vorlage bringen vor, dass die vorgeschlagene **Zusammenführung** auf Anlass der Universität erfolge und kritisieren, dass diese **primär auf Lehre und Forschung** und **nicht auf Patientenbedürfnisse** und das öffentliche Interesse der Patientenversorgung **ausgerichtet** sei. Durch eine Vergrösserung des Patientenpools solle die Aus- und Weiterbildung sichergestellt sowie universitäre Lehre und Forschung intensiviert und der Life Sciences-Standort gestärkt werden, was in einem Interessenkonflikt zur optimalen Behandlung der Patientinnen und Patienten stehe. Die zahnmedizinische Forschung folge weitgehend industriellen Bedürfnissen und lasse sich mit den sozial- und präventivmedizinischen Aufgaben, wie sie für die Volks- und Schulzahnklinik bestimmt seien, schlecht vereinbaren. So sei zu bezweifeln, dass im universitären Forschungs- und Ausbildungsbetrieb schwierige und sozial benachteiligte Patientinnen und Patien-

ten wie z.B. Drogenabhängige, Verwahrloste oder psychisch Kranke angemessen behandelt würden. Zudem bestehe aufgrund der gegensätzlichen Interessen von Forschung und Patienten insbesondere bei Kindern die Problematik fremdnütziger Forschung ohne Zustimmung.

Einen gewissen Zielkonflikt zwischen Forschung und Patientenversorgung ortet von den Befürwortern auch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft, welche in diesem Zusammenhang auf die Gefahr hinweist, dass im UZB Behandlungsmethoden entwickelt würden, die zu luxuriös seien und von einem Grossteil der Bürgerinnen und Bürger sowie dem Sozialstaat nicht bezahlt werden könnten.

In eine ähnliche Richtung gehen die Äusserungen des Schweizerischen Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK – Sektion beider Basel. Dieser erkennt bei Verselbstständigungen ebenfalls die Gefahr einer grundsätzlichen Gewinnorientierung. Er fordert in diesem Zusammenhang, die bisherigen Leistungen in der regionalen zahnmedizinischen Versorgung unbedingt beizubehalten.

Schliesslich rechnet auch der BAV aufgrund des entstehenden Kostendrucks des UZB mit Nachteilen in der Patientenversorgung. Er vermutet, dass durch eine Abschaffung des Sozialtarifs für Privatpatienten bzw. durch eine verdeckte Leistungskürzung im Bereich der sozialen Zahnmedizin vor allem die wirtschaftlich Schwächeren, welche bis anhin von einem kostengünstigen bzw. kostenlosen Service profitieren konnten, in Zukunft nicht mehr in gleichem Umfang versorgt werden. Er fordert diesbezüglich eine verbindlichere gesetzliche Regelung.

### 8.2.3 Lehre und Forschung

Von den Befürwortern der Vorlage wird die **neue strategische Ausrichtung** des UZB auf das **Konzept Oral Health** als Teil des Life Sciences-Schwerpunktes der Universität Basel mehrheitlich begrüsst. Sie stimmen dem Regierungsrat zu, dass Basel durch das neue Zentrum seinen **Life Sciences- und Forschungsstandort** sicherstellen und im Bereich der Zahnmedizin ausbauen kann. Zudem könnten Lehre und (klinische) Forschung sowie die zahnmedizinische Aus-, Weiter- und Fortbildung durch Synergien wie z.B. der Nutzung des gemeinsamen und dadurch vergrösserten Patientenstamms auf qualitativ hohem Niveau sichergestellt und gestärkt werden.

Namentlich in den Stellungnahmen der LDP, der SSO, der Kantonszahnärztin Basel-Landschaft sowie von Swiss Dental Hygienists kommt zum Ausdruck, dass dem **Erhalt der zahnmedizinischen Aus- und Weiterbildung** an der Universität Basel zentrale Bedeutung beigemessen wird. Nach Ansicht der SSO könnte durch die strategische Ausrichtung des UZB sichergestellt werden, dass die Ausbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte praktisch geübt und somit die Behandlung vielfältiger Aspekte der Zahnmedizin nicht nur theoretisch erörtert werde. Damit könne der bedeutende Ruf der Aus- und Weiterbildung an der Universität Basel auch in Zukunft beibehalten und noch verbessert werden. Gemäss LDP bilde die Zielrichtung auf Oral Health dabei eine ausgezeichnete Fokussierung, ohne dass deswegen die Behandlung von Patienten vernachlässigt werde.

Grosse Vorteile einer Zusammenlegung werden von gewissen Befürwortern auch für den **Wirtschaftsstandort** gesehen. So sei gemäss der LDP oder der Vereinigung für eine starke Region Basel/Nordwestschweiz eine starke zahnmedizinische Institution für die Life Sciences-Industrie sowie Unternehmen im Bereich der Material- bzw. Medizinaltechnik sehr wichtig.

Die Gegner der Vorlage erachten den Ausbau von Lehre und Forschung bzw. Life Sciences im UZB namentlich mit Blick auf die Patientenversorgung sowie die Dienstleistungen im Bereich der sozialen Zahnpflege dagegen als kritisch (vgl. bereits Ziff. 8.2.2). Der vpod betont in diesem Zusammenhang, dass gerade bei den Life Sciences die Universität zunehmend von der Wirtschaft über Drittmittel finanziert und somit von Interessen an ökonomisch verwertbarer Forschung ge-

steuert werde. Die SP spricht sich nicht grundsätzlich gegen Lehre und Forschung aus. Sie plädiert aber für eine **Weiterführung und Stärkung der Forschung der zahnärztlichen Sozial- und Präventivmedizin** innerhalb der bestehenden Institutionen der Volks- und Schulzahnklinik.

#### 8.2.4 Personal

Die vom Regierungsrat in §§ 11 und 27 vorgeschlagenen Regelungen bezüglich der Anstellungsverhältnisse werden ebenfalls unterschiedlich bewertet.

Die Befürworter der Vorlage stehen einer **öffentlicht-rechtlichen Anstellung** des Personals **analog zu den Regelungen**, wie sie **im ÖSpG** bei der Auslagerung der Spitäler verankert wurden, grundsätzlich positiv gegenüber. Namentlich die FDP und die LDP möchten für das Personal eine möglichst flexible Lösung.

BastAI, die SP, der Verein „Gesundheit für alle“ sowie die Personalverbände (BAV und vpod) sind mit der vorgesehenen Regelung der Anstellungsbedingungen nicht einverstanden. Sie kritisieren, dass das **kantonale Lohn- und Personalgesetz** - wie bei den öffentlichen Spitälern, aber im Unterschied zu den BVB oder IWB - **nur während einer Übergangsfrist** gelten soll und die Verordnungen zum Lohn- und Personalgesetz sogar ab sofort nicht mehr gültig seien. Damit wäre bereits während der Übergangsfrist eine Deregulierung möglich, was zu einer schlechten Ausgangslage für allfällige GAV-Verhandlungen führen würde. Nach der Übergangsfrist liege es in der Kompetenz des Verwaltungsrates, die Anstellungsbedingungen zu bestimmen, wobei der **Abschluss eines GAV nur als eine der Möglichkeiten aufgeführt** werde. Der BAV fordert in diesem Zusammenhang, dass die „Kann“-Bestimmung hinsichtlich des Abschlusses eines GAV in eine verbindliche Verpflichtung des Verwaltungsrates umgewandelt werde. Ebenso müsse festgehalten werden, dass das Personal auch beim Erlass von Personalreglementen sozialpartnerschaftlich einbezogen werde.

Hinsichtlich des Lohnes äussert der BAV gewisse Bedenken, dass in Zukunft erfahrene Spezialisten vermehrt durch eine grössere Zahl gering verdienender Weiterbildungsassistenten ersetzt würden. Zudem befürchtet der BAV, dass bei einer Zusammenführung von ZKB und UZM eine Angleichung des Lohnes auf das niedrigere Niveau der Universität vorgenommen werde. Er fordert diesbezüglich, dass die Lohnbedingungen nicht schlechter als die bisherigen sein dürfen.

#### 8.2.5 Berufliche Vorsorge

Kontrovers äusserten sich die Vernehmlassungadressatinnen und Vernehmlassungadressaten auch zur Regelung der beruflichen Vorsorge gemäss § 13. Diese sah in der Vernehmlassungsvorlage noch keine Bestimmung vor, welche das UZB verpflichtet, das Personal bei der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) zu den gleichen Bedingungen zu versichern wie das Staatspersonal. Der Regierungsrat hat § 13 inzwischen angepasst (vgl. dazu näher unter Ziff. 9.5).

FDP und SVP sehen **keine Notwendigkeit**, das UZB gesetzlich an die **PKBS** zu binden, da dies den unternehmerischen Spielraum der neuen Institution zu sehr einenge. Gemäss FDP sei es vielmehr die Aufgabe des Verwaltungsrates, mit einer geeigneten Pensionskasse eine entsprechende Vereinbarung auszuhandeln. Die SVP wünscht zu dieser Frage die Darlegung von Alternativvarianten im Ratschlag.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft fordert, dass die **Differenz** zwischen dem **Vorsorgeplan der Universität** und dem neuen **Vorsorgeplan** bei der **PKBS** sowie eine allfällige **Deckungslücke vom Kanton Basel-Stadt**, der diese Leistungen wünscht, **zu tragen** sei.

BastAI!, die SP, der Verein „Gesundheit für alle“ sowie die Personalverbände (BAV und vpod) kritisieren, dass in der Regelung gemäss Vernehmlassungsvorlage für das UZB - im Gegensatz zu sämtlichen früheren Auslagerungen (BVB, IWB, Spitäler) - **nicht der gleiche Leistungsplan** vorgesehen sei **wie** für das **Kantonspersonal**. Sie befürchten, dass sich damit die PK-Bedingungen für das Personal verschlechtern könnten. Insbesondere auch mit Blick auf die anstehende Revision des Pensionskassengesetzes und die damit verbundenen Nachteile wäre es für die Angestellten der ZKB sowie der Universität nicht zumutbar, zusätzliche Nachteile in der beruflichen Vorsorge hinzunehmen. Sollte die Auslagerung nicht verhindert werden können, fordert der vpod den Leistungsplan Kanton für die Angestellten des UZB sowie jene Besitzstandsregelungen, die für das Kantonspersonal beschlossen werden.

BastAI!, die SP sowie der vpod erachten es ferner nicht als sinnvoll, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter denselben Leistungsplan vorzusehen. So seien z.B. **Assistenz- und Oberärzte** weiterhin beim **VSAO** zu versichern.

### 8.2.6 Wahrnehmung der Eigentümerinteressen

Zu der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen **Ausübung der Eigentümerinteressen des Kantons durch den Regierungsrat** haben sich die Befürworter der Vorlage grundsätzlich positiv geäussert bzw. keine Einwände vorgebracht. Gefordert wurden von einzelnen Vernehmlassungsdressatinnen- und adressaten insbesondere nachfolgende Modifikationen:

Die SVP wünscht, dass der **Verwaltungsrat** und der **Verwaltungsratspräsident** auf Antrag des Regierungsrates **vom Grossen Rat gewählt und abberufen** werden. Auch sei die **Oberaufsicht** des **Grossen Rates** explizit im UZBG zu verankern.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft sowie die Universität fordern, dass die **Universität ein Mitglied des Verwaltungsrats** wählen darf bzw. mit einer stimmberechtigten Vertretung im Verwaltungsrat vertreten ist. Damit werde eine Koordination zwischen der Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Stadt sowie der universitären Strategie sichergestellt. Eine Alternative wäre für die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft die explizite Ausklammerung des wissenschaftlichen Bereichs aus der Eigentümerstrategie.

Von den Gegnern der Vorlage wird die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen bei der neuen Organisationsform prinzipiell kritisiert, da damit dem **Grossen Rat** die **Mitbestimmungskompetenz** fast vollständig **entzogen** werde und Referenden verunmöglicht und Volksrechte beschnitten würden (vgl. Ziff. 8.2.1).

### 8.2.7 Gemeinsamer Standort

Nahezu alle Befürworter der Vorlage betonen die Vorteile, welche mit einer räumlichen Zusammenlegung der UZM mit den UZB am neuen **gemeinsamen Standort im Campus Rosental** verbunden sind. Sie stimmen dem Regierungsrat zu, dass damit **wesentliche Synergieeffekte im betrieblich-administrativen Bereich** sowie hinsichtlich **Infrastruktur** genutzt werden können, was angesichts des bestehenden Raum- und Investitionsbedarfs des UZM sowie der ZKB von grosser Bedeutung sei. Zudem führe erst eine räumliche Zusammenlegung zu einer optimalen Nutzung der Synergien zwischen **universitärer Lehre und Forschung sowie Dienstleistung** bzw. Patientenbehandlung. Ein enger Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UZB sowie Dozentinnen und Dozenten werde ermöglicht, was letztlich den Patientinnen und Patienten zu Gute komme. Zudem sei das geplante UZB als einmaliges und wegweisendes Kompetenzzentrum unter einem gemeinsamen Dach hinsichtlich internationaler Ausstrahlung und **Stärkung des Life-Sciences-Standorts** von grosser Bedeutung.

Zur Übergangslösung in den Jahren 2015 bis 2018 mit Betrieb an drei Standorten hat sich der Schweizerische Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK – Sektion beider Basel geäussert. Er erachtet diese als realistisch und betont, dass der Zeitraum genutzt werden müsse, um die Veränderungsprozesse mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassend und frühzeitig anzugehen und zu besprechen.

Betroffene Mitglieder des BAV stehen einer verstärkten Kooperation der ZKB und UZM und dem Bezug eines gemeinsamen Gebäudes ebenfalls mehrheitlich positiv gegenüber. Synergieeffekte durch ein gemeinsames Haus werden insbesondere in einer **gemeinsamen Fort- und Weiterbildung**, einer **Erleichterung interdisziplinärer Kooperationen** sowie der gemeinsamen Infrastruktur gesehen. Nachteilig könnte hingegen eine **erschwerte organisatorische Steuerung** eines zu grossen Klinikgebildes mit unterschiedlichen Anforderungen sein, wobei hier Erfahrungswerte fehlten. Zudem wird befürchtet, dass Investitionen in die Infrastruktur primär durch Kürzungen im Personalbereich refinanziert würden.

Die Gegner der Vorlage äussern sich nicht explizit zur Frage der räumlichen Zusammenlegung. Die SP und der Verein „Gesundheit für alle“ würden aber eine **engere Kooperation** des UZM und der ZKB in der bestehenden Rechtsform, d.h. **ohne Zusammenführung**, durchaus begrüssen. Der vpod könnte sich eine **Zusammenlegung der Volks- und Schulzahnklinik** an einem **zentralen Standort** vorstellen. Eine Auslagerung dieser Institutionen und eine Zusammenführung mit dem UZM im Bereich Life Sciences würden hingegen nicht in Frage kommen.

### 8.2.8 Finanzen

Die Vernehmlassungadressatinnen- und adressaten haben sich zu den finanziellen Konsequenzen der Vorlage eher vage und meist im Zusammenhang mit den bereits erörterten Themenkreisen geäussert. Ferner sind die Meinungen sehr unterschiedlich ausgefallen. Spezifisch hinzuweisen ist auf nachfolgende Voten:

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft weist neben der bereits erwähnten Problematik zu teurer Dienstleistungen darauf hin, dass es im UZB zu einer **Quersubventionierung** der **Dienstleistungen über das Budget von Lehre und Forschung** kommen könne, so dass eine Verlagerung der Patientinnen und Patienten der sozialen Zahnpflege zu den Patientinnen und Patienten der Aus- und Weiterbildung stattfinden werde. Sie erachtet die Annahme, dass gleichbleibende Beiträge der Universität trotz erhöhter Patientenzahlen genügen werden, als unrealistisch. Auch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erwähnt die Gefahr, dass mit Mitteln, welche für die Lehre reserviert sind, der defizitäre Dienstleistungssektor des UZB subventioniert werde und betont, dass die Universität als Leistungseinkäuferin und der Kanton Basel-Landschaft als Mitträger der Universität auf einer **genauen Kostenabgrenzung** bestehen werden.

Gemäss Santésuisse sei auf eine kostengünstige, effiziente Betriebsführung und Orientierung an der Marktentwicklung grosser Wert zu legen, ohne dass die erforderliche Leistungsqualität beeinträchtigt werde. Sie erwartet ebenfalls eine **transparente Kosten- und Leistungsrechnung**, welche die Ausscheidung der Bereiche Dienstleistung von Lehre und Forschung erlaube.

Die SP, der Verein „Gesundheit für alle“ sowie der vpod erachten die vorgelegten Entscheidungsgrundlagen insgesamt als mangelhaft, wobei namentlich der Business-Plan übliche Anforderungen nicht erfülle.

## **9. Reaktion des Regierungsrates auf die Vernehmlassung und Anpassungen im UZBG**

### **9.1 Rechtliche Zusammenführung der Universitären Zahnmedizin und der Öffentlichen Zahnkliniken in ein Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)**

Der Regierungsrat hält nach durchgeführter Vernehmlassung an der Zusammenführung der Universitären Zahnmedizin und der Öffentlichen Zahnkliniken in ein Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt fest. Die geplante Zusammenführung ist für den Kanton und die gesamte Region eine einmalige Chance, im Bereich der Zahnmedizin eine einzigartige und wegweisende Institution zu errichten, welche innovative Dienstleistungen im Bereich der Patientenversorgung und der sozialen Zahnpflege mit universitärer Lehre und Forschung kombiniert. Das UZB kann hierfür das Know-how dreier bestehender Institutionen mit langjähriger Erfahrung in der Patientenversorgung, der sozialen Zahnpflege sowie der universitären Zahnmedizin einbringen und dabei wertvolle Synergien nutzen. Die geplante Zusammenführung wird sich dabei nicht zuletzt für den wichtigen gesetzlichen Auftrag der sozialen Zahnpflege positiv auswirken, da die Patientinnen und Patienten im neuen UZB weiterhin in den Genuss optimaler Leistungen kommen werden und zusätzlich vom Wissenstransfer der universitären Forschung profitieren können (vgl. dazu näher Ziff. 9.2). Die Behandlungsempfehlungen der Kantonszahnärztinnen und –zahnärzte werden weiterhin umgesetzt, so dass eine Verteuerung verhindert werden kann.

Für die zukünftigen Herausforderungen des UZB sind nach Ansicht des Regierungsrates weder das Festhalten am *status quo* noch eine Privatisierung der zahnmedizinischen Dienstleistungen geeignet. Für ein zahnmedizinisches Zentrum in der Dimension des UZB mit einem sozialen und universitären Auftrag drängt sich vielmehr eine Analogie zu den öffentlichen Spitäler und deren Organisationsform auf. Es ist die Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, mit welcher sich die verschiedenen Anliegen der neuen Institution am besten verwirklichen lassen. In seiner Eigenschaft als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt wird dem UZB die unerlässliche operative und organisatorische Flexibilität eingeräumt, die es ihm ermöglicht, effizient und patientenorientiert zu arbeiten.

Das UZB wird sich auch als Anbieter der sozialen Zahnmedizin dem verschärften Wettbewerb in der Gesundheitsbranche nicht entziehen können. Es wird sich etwa im Personalbereich mit Konkurrenten messen sowie für erforderliche Investitionen in eine moderne zahnmedizinische Infrastruktur flexibel am Markt bewegen müssen. Ferner werden für das UZB im Bereich von Lehre und Forschung sowie Life Sciences Bedingungen geschaffen, um den Vergleich zu konkurrierenden privaten Institutionen und in- wie ausländischen Forschungsinstituten bestehen zu können. Es ist darauf angewiesen, rasch und zeitnah die erforderlichen fachlichen und unternehmerischen Entscheide zu treffen sowie gegenüber Partnern als unabhängiger und verlässlicher Akteur aufzutreten. Die Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt hat sich im Kanton Basel-Stadt bewährt. Sie wurde neben den öffentlichen Spitäler auch für die BKB, die BVB sowie die IWB gewählt.

Trotz der mit der neuen Organisationsform verbundenen Autonomie, handelt es sich bei der Zusammenführung des UZM und der ZKB zu einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt gerade nicht um eine Privatisierung. Das UZB bleibt weiterhin ein öffentliches Unternehmen im Eigentum des Kantons mit einem klaren gesetzlichen Auftrag im Bereich der sozialen Zahnmedizin. Der Regierungsrat wird in der Eigentümerstrategie und mit der Wahl eines geeigneten Ver-

waltungsrates sowie im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse dafür sorgen, dass das UZB seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag vollumfänglich wahrnimmt.

Auch die Möglichkeit des UZB, gemäss § 3 UZBG Kooperationen mit anderen öffentlichen oder privaten Unternehmen einzugehen oder für besondere Aufgaben eigene Gesellschaften zu gründen bzw. sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen, wird nicht zu einer schlechenden Privatisierung führen, da solche Kooperationen, Auslagerungen und Beteiligungen nur in sehr engen Grenzen erlaubt sind. Das UZB muss hierfür die gesetzlichen Vorgaben sowie die Eigentümerstrategie beachten, und es darf die Leistungsvereinbarungen sowie die dafür zur Verfügung gestellten Mittel nicht beeinträchtigen. Zudem ist das UZB weiterhin im Eigentum des Kantons. Der Kanton als Eigner kann gegenüber dem von ihm selbst gewählten Verwaltungsrat disziplinierend eingreifen, sollte dieser wider erwarten eine unangebrachte Auslagerungspolitik betreiben. Der Regierungsrat kann sich dazu auch in seiner Eigentümerstrategie äussern. Zudem bedürfen Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmungen gemäss § 3 Abs. 3 UZBG stets der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Regelung in § 3 UZBG findet sich bereits ähnlich bzw. identisch in § 21 IWB-Gesetz, § 2 Abs. 4 Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe sowie § 4 ÖSpG. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die entsprechenden Vorschriften von den erwähnten Institutionen zurückhaltend angewendet werden. Im Übrigen hat auch die Kernverwaltung in vielen Bereichen gestützt auf eine entsprechende Rechtsgrundlage die Möglichkeit, Vollzugsaufgaben an Personen und Organisationen des privaten Rechts zu übertragen oder mit diesen zu kooperieren (vgl. für das Gesundheitswesen ausdrücklich § 5 GesG).

Einer Erweiterung der Trägerschaft auf den Kanton Basel-Landschaft und/oder weitere Kantone der Nordwestschweiz steht der Regierungsrat positiv gegenüber. Ein gemeinsames UZB wurde indessen seitens des Kantons Basel-Landschaft abgelehnt. Dies bedeutet aber nicht, dass eine gemeinsame Trägerschaft mittel- bis langfristig nicht eine Option werden könnte. Einer gesetzlichen Verankerung dieser möglichen Perspektive bedarf es hierfür nicht.

## 9.2 Patientenversorgung und soziale Zahnpflege

Der Regierungsrat hat die Bedenken, die Stärkung der universitären Lehre und Forschung könne zu Lasten der Patientenversorgung und insbesondere der sozialen Zahnpflege gehen, zur Kenntnis genommen. Er ist aber überzeugt, dass durch die Ausgliederung der ZKB und deren Zusammenführung mit dem UZM die Leistungen der sozialen Zahnpflege nicht nur in bestehendem gesetzlichem Umfang gewährleistet bleiben, sondern durch die Teilnahme am Wissenstransfer aus und in die Forschung optimiert werden können.

Am 1. Januar 2012 trat das neue GesG in Kraft. Dieses enthält in den §§ 11 bis 13 Regelungen, welche den staatlichen Auftrag im Bereich der sozialen Zahnpflege verankern. In den genannten Paragraphen werden die Eckwerte bezüglich der Leistungen im Bereich der Schul- und Volkszahnpflege sowie deren finanzielle Rahmenbedingungen klar festgelegt. Konkretisiert werden die genannten Bestimmungen zudem in der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege. Alle diese rechtlichen Vorgaben zu den Leistungen im Bereich der sozialen Zahnpflege finden selbstverständlich weiterhin Anwendung. Mit der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem UZB werden die beschriebenen rechtlichen Vorgaben umgesetzt. Das Angebot der Leistungen in der sozialen Zahnmedizin (Schul- und Volkszahnpflege) ist somit gesichert. Eine Veränderung des staatlichen Auftrags im Bereich der sozialen Zahnpflege kann nur mit der Zustimmung des Grossen Rats erfolgen.

Das UZBG fokussiert wie das ÖSpG lediglich auf den organisatorischen Rahmen der neu zu bildenden öffentlich-rechtlichen Anstalt. Es erklärt in § 2 die kantonale, regionale und überregionale

zahnmedizinische Versorgung sowie namentlich die soziale Zahnpflege gemäss GesG zum zentralen gesetzlichen Auftrag des UZB. Der Regierungsrat wird mit seiner Eigentümerstrategie sowie im Rahmen seiner Aufsicht dafür sorgen, dass das UZB seinen gesetzlichen Auftrag vollumfänglich wahrnehmen wird.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass sich universitäre Lehre und Forschung und Patientenbehandlung keinesfalls ausschliessen. Im Gegenteil: Durch die Verbindung dieser beiden Elemente ergeben sich für die Patientinnen und Patienten grosse Vorteile, da diese von einem innovativen universitären Umfeld profitieren werden. Sie kommen in den Genuss qualitativ hochstehender Leistungen und neuester Diagnose- und Behandlungsmethoden und können auf eine moderne Infrastruktur und Räumlichkeiten zählen. Dank der Vernetzung der unterschiedlichen zahnmedizinischen und medizinischen Disziplinen im Rahmen des Konzeptes Oral Health profitieren sie von einer ganzheitlichen Behandlung unter einem Dach. Durch die Etablierung und Stärkung gewisser zahnmedizinischer Gebiete wie z.B. Pediatric Oral Health (Zahngesundheit für Kinder und Jugendliche) oder Geriatric Oral Health (Zahngesundheit für Seniorinnen und Senioren) kann aber auch gezielt auf die spezifischen Bedürfnisse gewisser Patientengruppen eingegangen werden.

Schliesslich ist festzuhalten, dass sich das neue Zentrum aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bestehenden Volks- und Schulzahnklinik konstituieren wird. Diese werden ihr grosses Know-how und ihre wertvollen Erfahrungen im Umgang mit Patientinnen und Patienten, die hinsichtlich Personal und Zeit eine ressourcenintensive Behandlung brauchen, mitbringen und in die neue Institution einfließen lassen. Ferner behandelt auch das UZM bereits jetzt Patientinnen und Patienten aus sozial schwächeren Bevölkerungskreisen und bringt daher ebenfalls grosse Erfahrung im Umgang mit dieser Patientengruppe mit. Auch als Institution der universitären Zahnmedizin war und ist für das UZM die sensible und verständnisvolle Behandlung solcher Personen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Anforderungen eine Selbstverständlichkeit. Daran wird sich im UZB nichts ändern. Durch die verstärkte Integration der sozialen Zahnmedizin im Bereich der zahnärztlichen Aus- und Weiterbildung werden sich die spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Zahnärztinnen und Zahnärzte in Zukunft vielmehr noch verbessern.

### **9.3 Lehre und Forschung**

Der Regierungsrat betont, dass die Stärkung von Lehre und Forschung im Bereich der Zahnmedizin, wie sie mit der Errichtung des UZB erreicht werden soll, nicht nur im Interesse der Universität erfolgt. Sie ist für den Kanton Basel-Stadt und die gesamte Gesundheitsregion von grosser Bedeutung und kommt nicht zuletzt allen Patientinnen und Patienten, namentlich auch aus bildungsfernen Bevölkerungsschichten, zu Gute, welche dadurch auf ausgezeichnete Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Forscherinnen und Forscher am Standort Basel und neue innovative medizinische Behandlungsmethoden zählen können (vgl. Ziff. 9.2). Des Weiteren haben die Stärkung und der Ausbau der zahnmedizinischen Lehre und Forschung positive Auswirkungen auf den gesamten Wirtschafts-, Arbeits- und Ausbildungsstandort. Ein universitäres Zentrum für Zahnmedizin vermag Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen, das lokale Gewerbe wie z.B. die gesamte Branche im Bereich der Zahnmedizin und der Zahntechnik zu unterstützen und im Zusammenspiel mit der Universität sowie der Pharmaindustrie den Stadtkanton und die gesamte Region als internationalen Gesundheits-Cluster zu positionieren. Zudem soll im UZB der Aspekt vermehrt auch auf den Bereich „Public Oral Health“ und damit die generelle Zahngesundheit der Bevölkerung gelegt werden, um z.B. die Prophylaxe-Massnahmen in der Schulzahnpflege auf ihre Wirksamkeit zu hinterfragen und gegebenenfalls zu modifizieren. Einige der vorhandenen Informationen wie z.B. der Karies-Index bei der jährlichen Schuluntersuchung, der die Wirkung der Schuluntersuchungen misst, könnten verstärkt in Forschungsschwerpunkte fließen. Auch die

Anstrengungen zur Eindämmung der Kleinkinderkaries erhalten durch die wissenschaftliche Begleitung einen neuen Stellenwert.

#### **9.4 Personal**

Das Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100) und das Gesetz vom 18. Januar 1995 betreffend die Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz, SG 164.100) sind auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer klassischen Verwaltungseinheit ausgerichtet. Diese Gesetze sind nicht auf die Arbeitssituationen in einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wie dem UZB und auf dessen Bedarf nach betriebsnotwendiger Flexibilität bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse ausgerichtet.

Das UZB ist als klinisches und universitäres Zentrum im Bereich der Zahnmedizin in personalrechtlicher Sicht auf vergleichbare Handlungsmöglichkeiten angewiesen, wie sie bereits den öffentlichen Spitäler eingeräumt wurden. Es ist folglich naheliegend, für die Anstellungsverhältnisse eine Regelung zu wählen, wie sie vom Grossen Rat und der Basler Bevölkerung im ÖSpG – in Anlehnung an die Regelung für das UKBB, die Universität sowie die FHNW – für die Spitäler beschlossen wurde. Diese Regelung hat sich im Parlament damals als trag- und mehrheitsfähiger Kompromiss zwischen einem zu eng an das kantonale Personalrecht angebundenen und einer privatrechtlichen Lösung herausgestellt. Sie hat sich sowohl für das UKBB als auch für die öffentlichen Spitäler als praktikabel erwiesen und sehr bewährt. Der Regierungsrat erachtet es daher als sachgerecht, für das UZB eine vergleichbare Regelung bezüglich der Anstellungsverhältnisse zu wählen. Diese Lösung schafft auch die idealen Voraussetzungen, um auf längere Sicht allenfalls eine gemeinsame Trägerschaft mit dem Kanton Basel-Landschaft zu ermöglichen.

Ferner gehört das UZB wie die öffentlichen Spitäler nicht mehr zur Kernverwaltung. Somit liegt es in der Kompetenz des Verwaltungsrates, die Personalpolitik für das UZB gemeinsam mit den Sozialpartnern auszuhandeln.

Auch die Regelung in § 27 bezüglich der Übergangsfrist entspricht der Regelung im ÖSpG. Sie stellt sicher, dass das Personal- und Lohngesetz inhaltlich bis 2018 weiter gelten, solange der Verwaltungsrat keinen GAV im Sinne von § 11 Abs. 3 abgeschlossen hat. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, von dieser kompromissfähigen und bereits bei den öffentlichen Spitäler bewährten Übergangsregelung abzuweichen.

#### **9.5 Berufliche Vorsorge**

Der Regierungsrat ist nach durchgeführter Vernehmlassung zum Schluss gekommen, dass im Sinne einer Gleichbehandlung zu den Staatsangestellten des Kantons Basel-Stadt sowie zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IWB, der BVB und der öffentlichen Spitäler auch das UZB gesetzlich verpflichtet werden soll, das Personal zu den gleichen Bedingungen zu versichern wie das Staatspersonal. Er hat daher im UZBG einen neuen § 13 Abs. 2 eingefügt, der eine solche Verpflichtung für das UZB ausdrücklich verankert (vgl. etwa die analoge Regelung in § 14 ÖSpG).

Aufgrund der in der Vernehmlassung geäußerten Bedenken, die zukünftige Pensionskassenregelung könnte sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UZB verschlechtern, erachtet es der Regierungsrat als wichtig, ein klares Signal zu setzen und dem UZB die Bedingungen des Leistungsplans analog zum Leistungsplan des Kantons Basel-Stadt gesetzlich vorzuschreiben. Damit können wesentliche Unsicherheiten, welche für das Personal in dieser Frage bestehen, beseitigt werden.

Die geplante Verselbstständigung der Zahnkliniken soll der Patientenversorgung sowie der Stärkung des Wissens- Forschungs- und Wirtschaftsstandorts dienen. Die dem UZB einzuräumende Flexibilität soll sich hierbei auf diejenigen Aspekte beschränken, welche für das Erreichen der genannten Ziele unbedingt erforderlich sind. Eine gesetzliche Verankerung einer Vorsorgeregelung im Sinne des kantonalen Leistungsplans engt die erforderliche Autonomie des UZB nicht über Gebühr ein. Dafür gewährleistet sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausreichende Sicherheit und Kontinuität hinsichtlich der beruflichen Vorsorge. Dies zahlt sich letztlich auch für das UZB selbst aus, indem dadurch dessen Attraktivität als Arbeitgeber erhöht wird.

Der Regierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass für bestimmte Kategorien wie Assistenz- und Oberärzte gefordert wird, dass sich diese weiterhin bei der VSAO versichern können, da sie häufig den Arbeitsort wechseln. Eine solche Regelung lässt das UZBG mit § 13 Abs. 3 ohne Weiteres zu.

## 9.6 Wahrnehmung der Eigentümerinteressen

Mit der Verselbstständigung werden die Öffentlichen Zahnkliniken aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert und mit der Universitären Zahnmedizin zum UZB als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt zusammengeführt. Das UZB erhält damit eine neue Position im kantonalen Gefüge, was mithin auch eine Klärung der Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortungen der verschiedenen Beteiligten, d.h. des Kantons als Eigentümer, des Regierungsrats als Eigentümervertreter, des Verwaltungsrats als strategischem und der Geschäftsführung als geschäftsführendem Organ bedingt. Zudem ist die Kompetenzausscheidung zwischen Grossem Rat und Regierungsrat im Sinne des in der Kantonsverfassung verankerten Gewaltenteilungsprinzips zu beachten. Der Regierungsrat hält in diesem Zusammenhang an den in der Vernehmlassungsvorlage zum UZBG verankerten Regelungen fest.

Gemäss dem Gewaltenteilungsprinzip ist die Steuerung der Verwaltung oder der anderen Träger von öffentlichen Aufgaben wie etwa der verselbstständigten Einheiten dem Regierungsrat als leitender und oberster vollziehender Behörde vorbehalten (§§ 101 ff. KV). Greift der Grosser Rat direkt in die Leitung von Verwaltungseinheiten oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben ein, indem er z.B. die Mitglieder von Führungs- und Leitungsgremien selbst wählt oder sich in anderer Art in die strategische oder operative Geschäftsführung einschaltet, durchbricht er den Gewaltenteilungsgrundsatz. Damit erschwert er dem Regierungsrat nicht nur die Wahrnehmung seiner Aufgabe als Leitungs- und Aufsichtsgremium. Er schafft auch Unklarheiten über die Zuständigkeiten. Im Sinne der in der Kantonsverfassung statuierten Gewaltenteilung und einer guten Corporate Governance ist es deshalb richtig, die Vollzugsaufgaben und mithin die Wahrnehmung der Eigentümerrolle sowie der damit zusammenhängenden Kompetenzen beim Regierungsrat zu belassen.

Als Eigentümervertreter nimmt der Regierungsrat beim UZB künftig die Interessen des Kantons als Eigentümer wahr und formuliert die Eigentümerstrategie, worin die eigentümerpolitischen Zielsetzungen konkretisiert werden. In seiner Funktion als Eigentümervertreter übt der Regierungsrat die Aufsicht über das UZB aus und stellt sicher, dass dieses seinen Auftrag im öffentlichen Interesse erfüllt und seine eigene Substanz, die seine Leistungsfähigkeit gewährleistet, erhält.

Gemäss § 110 Abs. 1 Bst. c KV liegt die Kompetenz für Wahlen beim Regierungsrat, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist. Aufgrund der Funktion des Verwaltungsrates als Bindeglied zwischen dem UZB und dem Regierungsrat ist es folgerichtig, dass die Kompetenz zur Wahl der Verwaltungsräte des UZB dem Regierungsrat zusteht. Damit wird sichergestellt, dass der Verwaltungsrat nach fachlichen Gesichtspunkten bestmöglich besetzt wird. Zudem soll aus

Sicht einer so genannten „good corporate governance“ die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats gewahrt bleiben und sowohl keine Mitglieder des Grossen Rats wie auch des Regierungsrats im Verwaltungsrat Einstieg nehmen. Da das UZB aus der Zusammenführung eines universitären und eines kantonalen Instituts entsteht, und damit im Verwaltungsrat eine zweckmässige Koordination zwischen der universitären Strategie und der Eigentümerstrategie des Kantons gewährleistet ist, erscheint es dagegen als zweckmässig, dass die Universität dem Regierungsrat eine Vertreterin oder einen Vertreter des Verwaltungsrates vorschlagen kann.

Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen erfolgt auch bei den IWB, den BVB sowie bei den öffentlichen Spitätern durch den Regierungsrat. Die Bestimmungen des UZBG entsprechen in dieser Hinsicht denn auch weitgehend der Regelung im ÖSpG. Die Vorteile der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen durch den Regierungsrat wie insbesondere die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und die allgemeine Aufsicht über das UZB wurden namentlich bei Erlass des ÖSpG sowohl von den vorberatenden Kommissionen als auch im Rahmen der parlamentarischen Beratung eingehend und vertieft erörtert. Es ist daher nichts als konsequent, im UZBG dieselben Regelungen zu verankern.

Der Regierungsrat kann die Befürchtung der Gegner der Vorlage, die Auslagerung der ZKB führe zu einem Verlust demokratischer Kontrolle, nicht teilen. Gemäss § 90 KV obliegt dem Grossen Rat die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben. In diesem Zusammenhang stellt der Grosse Rat sicher, dass der Regierungsrat seine Leitungs- und Aufsichtsfunktion im Einklang mit den Verfassungs- und Gesetzesvorgaben erfüllt. Im Rahmen seiner Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Verwaltung nimmt der Grosse Rat zudem jährlich die Jahresrechnung des UZB zur Kenntnis. Durch diese Oberaufsichtsfunktionen sowie durch seine parlamentarischen Instrumente gegenüber der Regierung kann der Grosse Rat weiterhin auf verschiedenen Ebenen die demokratischen Rechte und Kontrolle wahrnehmen. Zudem legt der Grosse Rat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz den inhaltlichen Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben fest und überprüft als oberstes Aufsichtsgremium, ob diese Rahmenbedingungen eingehalten werden. Der Grosse Rat hat eine umfassende gestalterische Kompetenz, indem er das UZBG erlässt und damit die organisatorischen Rahmenbedingungen für das UZB definiert. Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Grosse Rat die inhaltlichen Grundsätze zur sozialen Zahnpflege in §§ 11 bis 13 GesG klar definiert hat. Dadurch prägt er die zukünftige Tätigkeit des UZB, welches an den entsprechenden gesetzlichen Auftrag gebunden ist, massgeblich.

## **9.7      Gemeinsamer Standort**

Der Regierungsrat nimmt die durchwegs positiven Stellungnahmen zur geplanten räumlichen Zusammenlegung zur Kenntnis und verzichtet in diesem Zusammenhang auf zusätzliche Ausführungen. Er betont nochmals, dass die Zeichen der Zeit für eine räumliche Zusammenlegung aufgrund des anstehenden Investitions- und Raumbedarfs der beiden Institutionen besonders günstig stehen. Dementsprechend soll das Projekt nach einem Ja durch den Grossen Rat rasch und konsequent umgesetzt werden, damit das UZB Ende 2018 am neuen Standort seine Tätigkeit aufnehmen kann.

## **9.8      Finanzen**

Das gesamte betriebsnotwendige Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten, die der Kanton für die ZKB erworben hat oder eingegangen ist, gehen im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes auf das UZB über. Der Nettowert dieser Aktiven und Passiven wird beim UZB mit der Schaffung eines entsprechenden Eigenkapitals aufgewogen. Zudem wird

dem UZB eine Forderung gegenüber dem Kanton mitgegeben, die in den Jahren 2015-2017 für den Neubau abgerufen werden kann. Das Eigenkapital bzw. Dotationskapital wird um den Wert dieser Forderung erhöht. Die Höhe der Forderung wird so bestimmt, dass das Dotationskapital zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Neubaus mindestens 35% beträgt. Der genaue Umfang der Finanz- und Sacheinlagen sowie der Immobilien-Ersatzgrösse bzw. des entsprechenden Eigenkapitals wird zum Zeitpunkt der Gründung des UZB in der Eröffnungsbilanz bestimmt.

Mit dem Finanzierungskonzept, welches vorsieht, dass das UZB seine Investitionen selbst trägt, wird die Investitionsrechnung der Universität entlastet.

Für das UZB wurde als Vorprojekt, wie bereits erwähnt, ein erster Businessplan mit betrieblichem Soll-Konzept sowie einem Entwurf für ein Raumkonzept erstellt, welche die wichtigsten Eckwerte für das UZB nach der Verselbständigung enthalten (vgl. Kapitel 6).

Alle anderen Bilanzposten (z.B. Flüssige Mittel, Forderungen, kurzfristige Verbindlichkeiten, Rückstellungen) wurden anhand von realistischen Annahmen und den heutigen Gegebenheiten kalkuliert.

Die Zunahme der Nettoschuldenquote durch die Ausgliederung der Öffentlichen Zahnkliniken beläuft sich auf rund 24.8 Mio. Franken. Diese kommt hauptsächlich daher zustande, weil der Kanton dem UZB zur Finanzierung des Neubaus eine das Dotationskapital erhöhende Immobilien-Ersatzgrösse überträgt, welche übergangsweise beim UZB als Forderung gegenüber Nahestehenden und beim Kanton als Verbindlichkeit gegenüber dem UZB verbucht wird (23.7 Mio. Franken). Hinzu kommen die Differenz der Übertragungen von Fremdkapital und Finanzvermögen aus der Bilanz des GD (netto 1.06 Mio. Franken). Dies führt in der Gesamtheit zur Erhöhung der Nettoschulden um diesen Betrag.

Mit dem Finanzierungskonzept, welches vorsieht, dass das UZB seine Investitionen selbst trägt, wird die Investitionsrechnung der Universität sowie des Kantons Basel-Stadt entlastet.

Durch einen Leistungseinkauf im UZB auf der Basis einer Leistungsvereinbarung (analog zu den Universitätsspitälern) erfolgt eine klare und transparente Abgrenzung zwischen der Patientenversorgung und der universitären Lehre und Forschung. Eine Quersubventionierung der Dienstleistungen über das Budget der Lehre und Forschung kann so vermieden werden.

## **10. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG)**

Vorbemerkung: Das UZBG lehnt sich weitgehend an das Gesetz über die öffentlichen Spitäler (ÖSpG; SG 331.100) an.

### **I. Bestand und Rechtsform**

#### **§ 1**

##### **Abs. 1**

Dem UZB soll, wie schon den öffentlichen Spitäler, der unerlässliche operative Handlungsspielraum gewährt werden, damit es seinem Auftrag der Patientenversorgung nachkommen kann. Unverzichtbare Voraussetzung hierfür ist, dass sich das UZB vergleichbar mit den privaten zahnmedizinischen Dienstleistern im Markt bewegen kann. Insbesondere soll das UZB sowohl im

öffentlich- als auch im privatrechtlichen Umfeld als eigenständige juristische Person rechtsverbindlich auftreten und namentlich Träger von Rechten und Pflichten werden.

Diese zentralen Anliegen lassen sich durch die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt verwirklichen. Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. In ihrer Eigenschaft als juristische Personen sind sie Träger von Rechten und Pflichten. Sie verwalten sich selbst, verfügen über eigenes Vermögen und haften für ihre Verbindlichkeiten. Mit der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt und dem vorgesehenen Grad an Autonomie wird sichergestellt, dass das UZB die erforderliche Handlungsfreiheit erhält, um auch in einem verstärkt marktorientierten Umfeld eine führende Rolle wahrzunehmen. Denn dies ist neben der Sicherstellung der sozialen Zahnmedizin ein wesentliches Ziel des UZB.

Im Wesentlichen folgt die vorgesehene Organisation den Strukturen der bereits erfolgreich ver selbstständigten Betriebe, nämlich der öffentlichen Spitäler, der Basler Kantonalbank (BKB), der Basler Verkehrsbetriebe (BVB) sowie der Industriellen Werke Basel (IWB).

Das UZB hat seinen Sitz in Basel.

## **Abs. 2**

Wie die IWB und die öffentlichen Spitäler, wird das UZB ins Handelsregister eingetragen. Der Handelsregistereintrag hat zum Zweck, dem Publikum die in Bezug auf ein Unternehmen rechts erheblichen Tatsachen bekannt zu machen. Das UZB soll als selbstständiger Geschäftspartner auf dem Markt auftreten. Deshalb sollen die interessierten Dritten mittels Handelsregistereintrag Einblick in die für sie relevanten rechtlichen Verhältnisse erhalten.

## **Abs. 3**

Die eigene Rechtspersönlichkeit erlangt das UZB unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrags im Handelsregister mit der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes. Der Handelsregistereintrag des UZB hat nicht konstitutive Wirkung, sondern blosse deklaratorischen Charakter.

## **II. Aufgaben**

### **§ 2**

Bei der Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wird ein Bestand an personellen und materiellen Mitteln zusammengeführt und für einen bestimmten Zweck bzw. für bestimmte Aufgaben zur Verfügung gestellt. Zweck und Aufgaben stellen die Rechtfertigung für die Zuweisung der staatlichen Mittel an die Anstalt dar und sind deshalb hinreichend konkret zu formulieren.

Der Zweck und die Aufgaben des UZB ergeben sich einerseits aus dem Gesundheitsgesetz (GesG; SG 300.100) vom 21. September 2011 und der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege vom 6. Dezember 2011 (Zahnpflegeverordnung, SG 328.210) und andererseits durch Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und der Universität Basel sowie anderen Hochschulen. Als Hauptaufgabe steht für das UZB die Weiterführung der bisherigen Leistungserbringung im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung der lokalen bis überregionalen Bevölkerung im Vordergrund (Abs. 1).

Im Weiteren hat das UZB wie bisher schon die Öffentlichen Zahnkliniken gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen und für die Sicherstellung der sozialen Zahnpflege zu sorgen (Abs. 2, 3 und 4).

Zudem ist das UZB, in enger Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät der Universität Basel, Stätte der Lehre und Forschung. Die Universität wird mit dem UZB eine entsprechende Leistungsvereinbarung abschliessen, wie sie es bereits mit den öffentlichen Spitälern gemacht hat. Darüber hinaus bietet das UZB eine grosse Zahl von Aus- und Weiterbildungsplätzen für angehendes akademisches zahnmedizinisches Personal an. Schliesslich sorgt es auch für die Fortbildung der ausgebildeten Zahnärztinnen und Zahnärzte (Abs. 3).

### **Abs. 1**

Hauptaufgabe des UZB ist seinem Zweck entsprechend die lokale, regionale und überregionale zahnmedizinische Versorgung einer breiten Bevölkerung, sei dies zu marktüblichen oder zu sozialen Tarifen, sei dies durch kostendeckende oder durch defizitäre Leistungserbringung.

### **Abs. 2**

Neben dem gesetzlichen Auftrag (§§ 11 bis 13 GesG) werden die Aufgaben des UZB überwiegend durch Leistungsvereinbarungen festgelegt. Gemäss GesG gewährleistet der Kanton in Zusammenarbeit mit Privaten die im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegende soziale Zahnpflege. Die Gewährleistung stellt ein Bekenntnis des Kantons zu seinen bisherigen Bemühungen in diesem Bereich dar.

Der Kanton schliesst mit dem UZB beispielsweise eine Leistungsvereinbarung über die Untersuchung von Schulklassen und die Behandlung von Kindern ab.

### **Abs. 3**

Abs. 3 verstärkt den Gedanken von § 12 GesG. Dieser hält fest, dass die Zahnkliniken wirtschaftlich schwächer gestellte Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt behandeln müssen. Damit wird eine zentrale Forderung der sozialen Zahnpflege erfüllt. In § 12 Abs. 2 GesG ist der Tarif definiert, den die Zahnkliniken in diesen Fällen heute den Patientinnen und Patienten verrechnen dürfen. Als Basistarif gilt der Zahnarzttarif nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20). Dieser Tarif kommt künftig auch im UZB zur Anwendung.

### **Abs. 4**

Auseinanderzuhalten sind die allgemeinen gemeinwirtschaftlichen Leistungen von den Leistungen im Rahmen der gesetzlich verankerten sozialen Zahnpflege. Zu nennen sind hier etwa zeitaufwändige Milchzahnbehandlungen, regelmässige unentgeltliche Gebisskontrollen im Rahmen der Reihenuntersuchungen in Schulen oder unentgeltliche gruppenprophylaktische Massnahmen wie Instruktionen von Schülerinnen und Schülern über die Zahnreinigung. Solche Leistungen können nicht zu gewinnbringenden Tarifen erbracht werden und sind dementsprechend nicht kostendeckend.

Die sozialen Leistungen werden hingegen über gesetzliche Sozialbeiträge finanziert, die nicht kostendeckend sind, auf die aber je nach Einkommensverhältnissen ein Anspruch besteht. Die entsprechenden Grundlagen finden sich in der Zahnpflegeverordnung.

Aufgrund seines Auftrages, wird das UZB gemeinwirtschaftliche und soziale Dienstleistungen erbringen. Diese werden bedarfsgerecht ausgestaltet. Nach Massgabe von § 10 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 14. März 2012 (SG 610.100) muss der Regierungsrat die aufgrund seiner Planung zu erwartenden Ausgaben für

gemeinwirtschaftliche und soziale Leistungen im Budget aufführen. Der Grosse Rat seinerseits genehmigt das Budget (§ 13 FHG). Die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche die Institutionen des Gesundheitswesens erbringen, bewilligt der Grosse Rat in Form eines Rahmenausgabenbeschlusses gemäss § 27 Abs. 1 FHG. Die Bewilligung der einzelnen Ausgaben erfolgt dann gemäss § 27 Abs. 2 FHG durch den Regierungsrat. Dies wird damit für das UZB gleich wie für die öffentlichen Spitäler und das Universitäre Kinderspital beider Basel (UKBB) gehandhabt. Damit ist auch sichergestellt, dass der Kanton die finanziellen Mittel für die soziale Zahnpflege bereitstellt.

## **Abs. 5**

Im Kanton Basel-Stadt ist der Bereich der universitären Lehre und Forschung durch den Vertrag vom 27. Juni 2006 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (SG 442.400) sowie durch das Statut der Universität Basel vom 12. Dezember 2007 (SG 440.110) geregelt. Nach deren Bestimmungen wird die medizinische Lehre und Forschung durch die Universität, insbesondere die Medizinische Fakultät, getragen. Die bisher im universitären Departement erbrachten Forschungs- und Lehrleistungen werden künftig im UZB bestellt und eingekauft. Im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel ist das UZB gleich zu behandeln wie die öffentlichen Spitäler (vgl. § 25).

Die Koordination und Abstimmung der universitären Aktivitäten in der Lehre und Forschung mit der Dienstleistung (Patientenversorgung) im UZB erfolgt grundsätzlich über die gleichen Gremien wie bei allen anderen medizinischen Institutionen mit universitärem Leistungsauftrag (z.B. USB, UKBB). Der im Staatsvertrag zur Universität verankerte „Steuerungsausschuss Medizin beider Basel“ (SAM) berät zuhanden der jeweils zuständigen Regierung primär strategische Fragen bezüglich Abstimmung der Portfolios zwischen den medizinischen Dienstleistern auf der einen Seite und der Universität auf der anderen Seite. Zudem werden die Leistungsvereinbarungen zwischen medizinischen Dienstleistern und der Universität vom SAM genehmigt. Im Weiteren werden in einem Koordinationsgremium Medizin (KOG) die Geschäfte auf der Schnittstelle zwischen Lehre und Forschung und Dienstleistung zuhanden der Entscheidungsinstanzen seitens der Institutionen bzw. SAM vorbereitet. Das UZB wird auch im KOG vertreten sein.

Dem UZB steht es frei, in Analogie zum ÖSpG, auch mit anderen Hochschulen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

## **III. Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen**

### **§ 3**

#### **Abs. 1**

Damit das UZB bestehen kann, braucht es zwingend einen im Vergleich zu den weiteren privaten Anbietern gleichwertigen unternehmerischen Handlungsspielraum. Dazu gehören nebst adäquaten organisatorischen Strukturen und Prozessen sachgerechte Finanzierungs- und Beteiligungs möglichkeiten.

Damit das UZB seine Aufgaben optimal erfüllen kann, ist es darauf angewiesen, Kooperationen mit anderen öffentlichen oder privaten Unternehmen einzugehen oder für besondere Aufgaben eigene Gesellschaften zu gründen bzw. sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen. Zu denken ist hier beispielsweise an Joint-Ventures oder andere Kooperationsformen. Ohne Frage dürfen nur Kooperationen, Auslagerungen und Beteiligungen erfolgen, welche die Eigentümerstrategie

beachten und die Leistungsvereinbarungen sowie die dafür zur Verfügung gestellten Mittel nicht beeinträchtigen, weil diese immer erstrangig sind.

## **Abs. 2**

Ein wichtiger Teilgehalt der Verselbständigung ist die Konzentration von Entscheidungsbefugnissen und Verantwortlichkeiten sowie die Beschleunigung von Entscheidungsabläufen. Der Verwaltungsrat muss deshalb in eigener Kompetenz diejenigen Entscheidungen treffen können, welche zur Umsetzung von Leistungsvereinbarungen und der Eigentümerstrategie des Kantons erforderlich sind. Geschäfte, welche für die Erfüllung des Grundauftrages von grosser Bedeutung sind, kann der Regierungsrat auf ihre Vereinbarkeit mit den Leistungsvereinbarungen und der Eigentümerstrategie überprüfen; gegebenenfalls kann er die Genehmigung verweigern. Abs. 2 enthält entsprechende Genehmigungsvorbehalte. Analog zu den öffentlichen Spitäler wird sachgerecht auf einen in der Eigentümerstrategie festzulegenden Prozentsatz des Eigenkapitals abgestellt, dessen Überschreitung die regierungsrätliche Zustimmung erfordert.

## **Abs. 3**

In Absatz 3 schliesslich wird festgehalten, dass Auslagerungen des UZB an privatrechtliche Unternehmungen der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Unter Auslagerung ist die umfassende Abgabe von Aufgaben und Strukturen eines begrenzten Unternehmensbereichs an eine private Unternehmung zu verstehen. Es ist damit ein Verzicht auf die Steuerung des Geschäftsvergangen verbunden. Dadurch grenzt sich die Auslagerung von geschäftlichen Partnerschaften ab. Da der Kanton Eigentümer des UZB ist und dieses dem öffentlichen Recht untersteht, darf es solche Auslagerungen nicht vornehmen, es sei denn, der Regierungsrat stimme zu. Dadurch bleibt die politische Einflussnahme in diesem begrenzten Bereich gewahrt und die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bleibt sichergestellt.

# **IV. Organisation**

## **IV.1. Organe**

### **§ 4**

In einem wettbewerbsorientierten Gesundheitsmarkt muss das UZB von einer adäquaten Organisationsstruktur getragen werden. Strukturelemente, Kompetenzen und Aufsicht sind daher in ein ausgewogenes Gesamtsystem einzubetten. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass das UZB steuerbar und wettbewerbsfähig bleibt. Vergleichbar mit dem privaten Gesellschaftsrecht ist zudem ein Ausgleich zwischen Eigentümer-, Mitarbeiter- und Patienten- bzw. Geschäftsinteressen zu suchen. Deshalb wird bei der organisatorischen Ausgestaltung auf die gesellschaftsrechtlich bewährten Lösungen zurückgegriffen, die eine möglichst weitgehende Trennung zwischen strategischer Führung und operativer Geschäftsleitung ermöglichen. Vorgesehen ist eine zweischichtige Führungsstruktur, bei der dem Verwaltungsrat als strategischem Führungsorgan in Analogie zum schweizerischen Aktienrecht ein Kernbereich von unentziehbaren und undelgierbaren Aufgaben zugewiesen wird. Neben der Führungsverantwortung kommt dem Verwaltungsrat auch eine Aufsichtsfunktion zu. Damit aus dieser Rollenverbindung keine Konflikte entstehen, werden die operativen Führungsaufgaben an die Geschäftsleitung delegiert. Durch eine Konzentration der operativen Aufgaben bei der Geschäftsleitung erhält diese die Stellung, welche für die Führung des UZB mit seinen komplexen Strukturen erforderlich ist.

Die Strukturierung in Verwaltungsrat (strategisches Organ), Geschäftsleitung (operatives Organ) und Revisionsstelle (prüfendes Organ) folgt den erfolgreichen Modellen der öffentlichen Spitäler, der BKB, der BVB sowie der IWB. Sie gewährleistet eine ausgewogene und sachbezogene Zuteilung von Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortung an die einzelnen Führungs- und Verantwortungsorgane im Sinne der Good Corporate Governance.

## **IV.2. Verwaltungsrat**

### *Zusammensetzung, Wahl und Abberufung*

#### **§ 5**

Das UZB muss von einem fach- und führungskompetenten Verwaltungsrat gelenkt werden, der insbesondere auch dem zunehmend internationalen Charakter der wahrzunehmenden Aufgaben gebührend Rechnung zu tragen vermag. Vorgesehen ist die Bildung eines fünf- bis siebenköpfigen Gremiums, dem Persönlichkeiten aus dem Gesundheitswesen, der Wissenschaft, der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben der Region angehören. Zur Wahrung der Grundsätze der Good Corporate Governance und damit zur Vermeidung von Rollenkonflikten soll auf eine Einsitznahme von Mitgliedern des Grossen Rates, aber auch des Regierungsrates oder von Repräsentanten der Staatsverwaltung in den Verwaltungsrat verzichtet werden (die Unvereinbarkeit mit einem Grossratsmandat wird in Absatz 5 ausdrücklich genannt, es sollen aber auch die anderen Rollenkonflikte vermieden werden).

Die Verwaltungsratsmitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Dem Regierungsrat als leitender und oberster vollziehender Behörde des Kantons obliegt gemäss dem verfassungsmässigen Prinzip der Gewaltenteilung (§§ 101 ff. KV) die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion gegenüber dem UZB. Zudem liegt gemäss § 110 Abs. 1 Bst. c KV die Kompetenz für Wahlen beim Regierungsrat, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.

Der Regierungsrat handelt als Vertreter des Kantons. Es liegt daher in seinem Interesse und in seiner Verantwortung, mit einer geeigneten Zusammensetzung des Verwaltungsrates ein optimales Funktionieren des UZB zu gewährleisten. Dabei ist es zur zweckmässigen Koordination der Eigentümerstrategie und der universitären Strategie sinnvoll, dass auch ein Vertreter der Universität im Verwaltungsrat Einsatz nimmt. Der Regierungsrat wird daher ein Verwaltungsratsmitglied jeweils auf Vorschlag der Universität wählen. Zudem wird eine möglichst paritätische Verteilung der Verwaltungsratsmandate auf die Geschlechter angestrebt.

### *Aufgaben*

#### **§ 6**

##### **Abs. 1**

Der Verwaltungsrat und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung und sind für die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen und der Zielsetzungen in der Eigentümerstrategie verantwortlich. Die Rollen-, Funktions- und Kompetenzzuordnung des Verwaltungsrates entspricht derjenigen bei den öffentlichen Spitäler, den BVB, der BKB sowie den IWB. Insbesondere obliegt dem Verwaltungsrat im Rahmen der obersten Leitung und Verantwortung die strategische Ausrichtung und Führung des UZB, die Aufsicht über dessen operative Leitung sowie die Sicherstellung der Verbindung zwischen dem UZB und dem Regierungsrat.

## **Abs. 2**

Hier werden die wichtigsten Aufgaben des Verwaltungsrates im Einzelnen genannt, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

### **Bst. a**

In Rahmen der Eigentümerstrategie plant und gestaltet der Verwaltungsrat die strategischen Grundsätze des UZB und bestimmt in Erfüllung der Leistungsvereinbarungen die Schwerpunkte des Leistungsangebots. Die langfristige Planung sowie die Entscheide zu den Unternehmensbereichen, die für die Ausrichtung des UZB und dessen Positionierung im Gesundheitsmarkt sowie in der Forschung von Bedeutung sind, erfolgen ebenfalls unter Berücksichtigung der Eigentümerstrategie sowie der Leistungsvereinbarungen.

### **Bst. b**

Im Weiteren obliegen dem Verwaltungsrat die Investitions- und Finanzpolitik sowie die wichtigen Investitionsentscheide. In diesem Zusammenhang überwacht er die finanzielle Führung des UZB und genehmigt die Mehrjahresplanung sowie das Budget inklusive Investitionen. Aus den finanzpolitischen Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich auch dessen Kompetenzen zur Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle zuhanden des Regierungsrates sowie zur Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinnes.

### **Bst. c**

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören auch die Kooperations- und Allianzpolitik des UZB inklusive der Wahl von Allianz- und Kooperationspartnern und der Genehmigung von Kooperationsverträgen.

### **Bst. d und e**

Der Verwaltungsrat setzt die Rahmenbedingungen der Personalpolitik fest und bestimmt gestützt auf die Vorgaben und Rahmenbedingungen des Lohngesetzes das Einreichungsverfahren. Er ist Anstellungsinstanz für die oberste Führungsebene des UZB, das heisst für die Funktionen der Geschäftsleitung.

### **Bst. f**

Die Festlegung der Organisation, insbesondere der Führungs- und Organisationsstrukturen, ist ebenfalls Aufgabe des Verwaltungsrates. In diesem Zusammenhang stellt der Verwaltungsrat auch die Verbindung zum Kanton und zur Universität sicher (Bst. k) und legt die Kommunikationsstandards fest. Bezuglich Organisation orientiert sich der Verwaltungsrat an den Grundsätzen der Good Corporate Governance, einem Grundsatz der modernen Unternehmensführung, der zunehmend auch in der öffentlichen Verwaltung gilt.

### **Bst. g, h und i**

Im Rahmen der obersten Leitung obliegt dem Verwaltungsrat die Aufsicht über die operative Geschäftsführung, insbesondere über die Befolgung der Unternehmens- resp. Eigentümerstrategie und die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen. Hierzu gehören namentlich auch die Überwachung der wirtschaftlichen und zielgerichteten Verwendung der eingesetzten Ressourcen und Mittel durch die für die operative Geschäftsführung zuständigen Stellen des UZB sowie eine angemessene Risikokontrolle. Zur Erfüllung seiner Aufgabe verfügt der Verwaltungsrat über wirk-

same Aufsichtsinstrumente wie Informations-, Einsichts- und Auskunftsrechte, die Abnahme von Rechenschaftsberichten oder die Kompetenz zum Erlass von internen Regelungen.

Ausdruck der Aufsicht über die Geschäftsleitung ist auch die Zuständigkeit des Verwaltungsrates für die Behandlung von Rekursen gegen Verfügungen der Geschäftsleitung oder allfälliger anderer Organe (Bst. h).

### **Bst. j**

Der Verwaltungsrat erlässt die erforderlichen Reglemente, insbesondere für die Bereiche Finanzen, Tarife (soweit sie nicht gesetzlich vorgegeben sind), Organisation und Personal. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Auch etwa der Erlass eines Reglementes über die privatärztliche Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UZB liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates (vgl. § 12).

### **Bst. k**

Ebenfalls zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehört die Vertretung des UZB nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden des Kantons oder gegenüber der Universität, aber auch etwa gegenüber internationalen Gremien oder solchen des Bundes. Damit wird namentlich die Verbindung zwischen dem UZB und dem Regierungsrat als Eigentümervertreter sichergestellt. Zur Sicherstellung einer zeitgerechten Information und Konsultation erstattet der Verwaltungsrat dem Regierungsrat im Rahmen von strukturierten Sitzungen periodisch sowie im Bedarfsfall ad hoc Bericht über den Geschäftsgang sowie über wichtige Entscheide mit Einfluss auf die in der Eigentümerstrategie oder in den Leistungsvereinbarungen aufgeführten Ziele oder über Geschäfte mit besonderer politischer Bedeutung.

## **IV.3. Geschäftsleitung**

### *Zusammensetzung und Aufgaben*

#### **§§ 7 und 8**

Für die oberste operative Führung des UZB ist die Geschäftsleitung zuständig, welcher die Direktorin oder der Direktor vorsteht. Damit die vorgegebene Eigentümerstrategie in einem sich rasch wandelnden Umfeld wirksam und effizient umgesetzt werden kann, soll die Geschäftsleitung von sachgerechtem Entscheidungsspielraum und kurzen Entscheidungswegen profitieren. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben bedarf die Geschäftsleitung daher der grundsätzlichen Entscheidbefugnis für alle bedeutenden Sachentscheide sowie einer angemessenen Finanzkompetenz. Als Korrelat zu den weit reichenden Kompetenzen hat die Geschäftsleitung eine umfassende Rechenschaftspflicht gegenüber den Aufsichtsorganen.

Der Direktorin bzw. dem Direktor kommt die oberste Linien-Führungsverantwortung des UZB zu. Ihr bzw. ihm unterstehen direkt in der Linie alle Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Direktorin bzw. der Direktor übernimmt deshalb den Vorsitz der Geschäftsleitung.

Um eine angemessene Flexibilität zu wahren, sind die Ausgestaltung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung lediglich in den Grundzügen auf Gesetzesebene verankert. Näheres wird im vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglement geregelt (§ 6 Abs. 2 Bst. j).

#### IV.4. Revisionsstelle

##### § 9

Das UZB soll gemäss vorliegendem Gesetz von einer grösseren Selbstständigkeit und der umfassenderen und rascheren Entscheidbefugnis seiner Organe profitieren. Diesem Ansinnen werden eine erhöhte Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie eine professionalisierte Revision gegenüber gestellt. Dieses System von Checks and Balances soll gewährleisten, dass das UZB die ihm vom Kanton und von der Universität erteilten Aufträge sorgfältig und effizient erfüllt. Die Kompetenzen der kantonalen Finanzkontrolle werden durch die Bestellung einer externen Revisionsstelle nicht beeinträchtigt. Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat jeweils für ein Jahr gewählt, analog zu den öffentlichen Spitätern und den IWB (§ 10 ÖSpG, § 12 Gesetz über die Industriellen Werke Basel [IWB-Gesetz] vom 11. Februar 2009, SG 772.300).

### V. Aufsicht durch den Kanton

##### § 10

###### Abs. 1

Die Verselbständigung der Schul- und Volkszahnklinik und ihre gleichzeitige Zusammenführung mit der Universitären Zahnmedizin bedingt eine Entflechtung der politisch-strategischen von der betrieblichen Ebene. Gleichwohl ist auch den Anforderungen an eine angemessene politische Steuerung zu genügen und dabei auf eine sachgerechte Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen dem Parlament und dem Regierungsrat zu achten. Der Kanton behält als Eigentümer die Oberaufsicht. Der Regierungsrat handelt dabei für den Kanton, weshalb ihm das Recht zu kommen muss, über den Geschäftsgang informiert zu werden. Er kann die Informationen auch von sich aus herausverlangen.

###### Abs. 2

Die Wahrnehmung der Eigentümerrolle wird entsprechend der Good Corporate Governance und dem Gewaltenteilungsprinzip der leitenden und obersten vollziehenden Behörde, d.h. dem Regierungsrat, übertragen.

Als Eigentümervertreter nimmt der Regierungsrat beim UZB künftig die Interessen des Kantons als Eigentümer wahr. Er konkretisiert die Zielsetzungen in der Eigentümerstrategie und überprüft, ob die dort definierten Vorgaben eingehalten werden. In dieser Funktion hat der Regierungsrat sicherzustellen, dass das UZB seinen Auftrag im öffentlichen Interesse erfüllt und seine eigene Substanz, die seine Leistungsfähigkeit gewährleistet, erhält.

Bei der staatlichen Kontrolle ist darauf zu achten, dass die Kantonsvertretung nicht dadurch in einen Rollenkonflikt gerät, dass sie einerseits die unternehmerischen Interessen des UZB und andererseits die öffentlichen Interessen (Versorgungssicherheit, Steuerbelastung) gegenüber dem UZB zu wahren hat. Solche Konflikte können weitgehend vermieden werden, wenn die Kompetenzen der Regierung auf die für den Eigentümer relevanten Grundsatzentscheide beschränkt bleiben. Der Regierungsrat überwacht daher im Sinne einer allgemeinen Aufsicht die Wahrung der Eigentümerinteressen und insbesondere die Einhaltung der kantonalen Eigentümerstrategien durch das UZB, ohne dabei direkt in das operative Geschäft einzugreifen. Auf diesem Weg lässt sich die erforderliche Trennung zwischen Unternehmungsführung und Wahrnehmung der Eigentümerinteressen nach Massgabe der Good Corporate Governance sicherstellen.

Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder regelt der Regierungsrat in einem Reglement, welches die Bandbreiten oder Höchstbeträge festlegt.

### **Abs. 3**

Gemäss § 90 KV obliegt dem Grossen Rat die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben. In diesem Zusammenhang stellt der Grossen Rat sicher, dass der Regierungsrat seine Leitungs- und Aufsichtsfunktion im Einklang mit den Verfassungs- und Gesetzesvorgaben erfüllt.

Im Rahmen seiner Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Verwaltung nimmt der Grossen Rat zudem jährlich die Jahresrechnung des UZB zur Kenntnis.

### **Abs. 4**

Dass der Regierungsrat zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet ist, ist eine Selbstverständlichkeit und wird an dieser Stelle blass der Vollständigkeit halber erwähnt, da er dem UZB nicht unmittelbar vorsteht, sondern blass eine Aufsichtsfunktion wahrnimmt.

## **VI. Personal**

### **VI.1. Anstellungsverhältnis**

#### **§ 11**

Das Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100) und das Gesetz vom 18. Januar 1995 betreffend die Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz, SG 164.100) sind naturgemäß auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden einer klassischen Verwaltungseinheit ausgerichtet. Diese Gesetze nehmen wenig Rücksicht auf die Arbeitssituationen in einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wie dem UZB und auf dessen Bedarf nach betriebsnotwendiger Flexibilität bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse.

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage ist es unausweichlich, dem UZB in personalrechtlicher Sicht die notwendigen Handlungsmöglichkeiten einzuräumen und zu diesem Zweck dem Verwaltungsrat nicht nur die Kompetenz zur Festlegung der Personalstrategie, sondern auch zum Erlass der erforderlichen Personalvorschriften zu erteilen. Wo dies aufgrund personeller und betriebspezifischer Anforderungen notwendig ist, muss das Personalrecht des UZB angemessene Reaktionen auf die zu bewältigenden Herausforderungen ermöglichen und folglich Abweichungen von den kantonalen Anstellungs- und Lohnbedingungen zulassen. Anders wird die Positionierung des UZB im zunehmenden nationalen und internationalen Wettbewerb in der spezialisierten und hochspezialisierten Zahnmedizin, sei es im Bereich der Patientenversorgung oder in demjenigen der Forschung, nicht gelingen. Am grundsätzlichen Bekenntnis zum Personalrecht des Kantons ändert sich dadurch aber nichts. Die Anstellungsverhältnisse sollen daher auch weiterhin in der Regel öffentlich-rechtlich begründet sein.

Die Universität kennt bereits heute privatrechtliche Anstellungsverhältnisse (beispielsweise Hilfs-assistierende oder Personen mit befristetem Arbeitsvertrag), welche im UZB auch weiterhin privatrechtlich ausgestaltet sein sollen (vgl. Absatz 5).

### **Abs. 1**

§ 11 Abs. 1 lehnt sich weitgehend an das Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt, den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über das Uni-

versitäts-Kinderspital beider Basel und den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel an. Das UZB ist als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet. Die Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden werden daher generell durch öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge geregelt.

### **Absätze 2, 3 und 4**

Zunächst wird in Absatz 2 festgehalten, dass bei der Ausgestaltung der Arbeitsverträge nicht nur die Anforderungen des Betriebs und die Gegebenheiten des Marktes, sondern auch die Bedürfnisse des Personals berücksichtigt werden müssen. In Analogie zu den öffentlichen Spitätern, den BVB und den IWB soll auch für das UZB die Möglichkeit bestehen, im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abzuschliessen. Zuständig für den Abschluss eines GAV ist der Verwaltungsrat. Dieser erlässt auch die Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse des Personals (vgl. § 6 Abs. 2 Bst. j).

Subsidiär zum Personalreglement und dem GAV gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

### **Abs. 5**

Bei Anstellungsverhältnissen, welche durch Drittmittel finanziert werden (z. B. durch private Sponsoren oder durch den Schweizerischen Nationalfonds finanzierte Forschungsprojekte), kann das UZB privatrechtliche Arbeitsverträge abschliessen. Dies dient der Flexibilität, welche in solchen Fällen wichtig ist. Dasselbe gilt für befristete Anstellungen im Rahmen von zeitlich begrenzten Projekten sowie für die Anstellung von Hilfsassistenten, sofern sie nicht ohnehin wie die Lehrbeauftragten an der Universität angestellt sind.

Diese Regelung ist nicht neu, denn sie entspricht der bereits heute an der Universität bestehenden Situation (im Rahmen von befristeten Projekten angestellte Personen und Hilfsassistenten sind bereits heute privatrechtlich angestellt).

## **VI.2. Privatzahnärztliche Tätigkeit**

### **§ 12**

Die privatzahnärztliche Tätigkeit hat sich an der Erreichung der Unternehmensziele im Sinne der Eigentümerstrategie und der gesetzlichen Aufträge bzw. staatlichen und universitären Leistungsvereinbarungen zu orientieren. Sie soll auch nach der Zusammenführung und Verselbständigung der ZKB und der Universitätskliniken für Zahnmedizin weiterhin möglich sein. Voraussetzungen, Umfang und Rahmenbedingungen werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement festgelegt.

## **VI.3. Berufliche Vorsorge**

### **§ 13**

#### **Abs. 1**

Die Gewährleistung der beruflichen Vorsorge des Personals des UZB wird durch einen Anschluss des UZB an die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) sichergestellt. Diese Regelung hat sich bereits bei den öffentlichen Spitätern und den BVB bewährt und wurde auch für die IWB übernommen. Das UZB wird bei der PKBS einen eigenen Vorsorgeplan abschliessen.

Zurzeit erarbeitet der Kanton ein neues Pensionskassengesetz. Im Ratschlag vom 3. September 2013 ist in § 14 vorgesehen, dass der Kanton für seine Anschlüsse bei der PKBS je eine Einmal-

einlage zur Sanierung (im Falle der Vollkapitalisierung bis zu einem Deckungsgrad von 100% bzw. bei einer Teilkapitalisierung durch eine Staatsgarantie; Abs. 2) und zur Abfederung der Folgen einer Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat (Abs. 3) leistet. Davon profitieren auch die Betriebe, an denen der Staat zu 100% beteiligt ist. Zurzeit sind die ZKB noch in der kantonalen Verwaltung eingegliedert. Da das UZB zu 100% im Eigentum des Kantons stehen wird, wird es – wie die öffentlichen Spitäler auch – ebenfalls unter diese Garantie fallen. Den entsprechenden Kostenanteil hat das Finanzdepartement bereits in den Bedarf der Einmaleinlage eingerechnet. Für die UZB-Angestellten, die von den ZKB her kommen, wird sich bezüglich Sicherung der beruflichen Vorsorge also nichts ändern. Analog ist eine allfällige Deckungslücke für Mitarbeitende des UZM durch den heutigen Träger (Universität) auszugleichen. Die für das Staatspersonal angekündigte Senkung des technischen Zinssatzes von 4% auf 3% wird für die UZM-Mitarbeitenden durch die Universität zu tragen sein. Die Kosten für die PK-Revision der Mitarbeitenden der ZKB sind bei den Berechnungen des Kantons bereits enthalten.

## **Abs. 2**

Das UZB soll im Sinne einer Gleichbehandlung zu den Staatsangestellten des Kantons Basel-Stadt sowie zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IWB, der BVB und der öffentlichen Spitäler ebenfalls verpflichtet werden, das Personal zu den gleichen Bedingungen zu versichern wie das Staatspersonal. Dies bedeutet, dass die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der PKBS analog zum geltenden Leistungsplan des Staatspersonals zu erfolgen hat.

## **Abs. 3**

Absatz 3 erlaubt Ausnahmen von der Beitragspflicht. Die Bestimmung korrespondiert mit § 4 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes vom 28. Juni 2007 (SG 166.100), wonach für die Staatsangestellten im Pensionskassenreglement Ausnahmen von der Beitragspflicht vorgesehen werden können. Diese Regelung soll nicht zu einer Individualvorsorge führen, denn damit würden bundesrechtliche Vorsorgeprinzipien wie Gleichbehandlung, Kollektivität und Planmässigkeit verletzt. Indes existieren gerade im zahnmedizinischen Bereich Personengruppen wie Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, die ihre Vorsorge über die Vorsorgestiftung ihres Berufsverbandes (VSAO) betreiben können. Diese Möglichkeit soll auch weiterhin erhalten bleiben. Zudem sollen z.B. in speziellen Einzelfällen, in denen hervorragende Persönlichkeiten aus dem Life Sciences-Bereich für die Positionierung in der Verteilung der Oral Health Disziplinen gewonnen werden müssen, besondere Vorsorgelösungen möglich sein.

# **VII. Finanzen**

## **VII.1. Dotationskapital**

### **§ 14**

#### **Abs. 1**

Durch eine geeignete finanzielle Führung muss sichergestellt werden, dass das UZB seinen Verpflichtungen jederzeit nachkommen und aus den Erträgen auch die Investitionen finanzieren kann. Zur Erfüllung seines Auftrages müssen dem UZB daher die erforderlichen Betriebsmittel übertragen werden. Es muss mit einem risikoadäquaten Eigenkapital ausgestattet werden.

Die Aktivseite der Bilanzen des UZB wird durch eine Kombination von Bar- und Sacheinlagen ausgestaltet. Als Sacheinlage des Kantons ist eine Übertragung der Mobilien und der Betriebseinrichtungen der ZKB vorgesehen. Dementsprechend bestimmt § 23 Abs. 1, dass die erforderlichen

Betriebseinrichtungen des Kantons mit der Verselbständigung in das Eigentum des UZB übergehen. Zusätzlich wird das UZB mit einer Bareinlage ausgestattet, die ihm einerseits eine angemessene Liquiditätsreserve verschafft und andererseits die Finanzierung des Neubaus ermöglicht; denn es ist zu berücksichtigen, dass das UZB nur Fremdkapital auf dem freien Markt aufnehmen kann, wenn es über genügend Eigenkapital verfügt. Die Werte der Anlagen des Kantons wie der Universität sind im Hinblick auf die Festlegung der Eröffnungsbilanz zu ermitteln, ebenso ist auf der Basis einer Liquiditätsplanung des UZB die Höhe der entsprechend benötigten Barmittel festzulegen.

Auf der Passivseite der Bilanzen des UZB ist die Finanzierung des übertragenen Vermögens durch die Einrichtung eines Dotationskapitals sowie von Reserven und gegebenenfalls von Fremdkapital zu gestalten. Werden entsprechende Reserven geäufnet, sollte das Dotationskapital rund fünf Prozent des Eigenkapitals betragen. Da das UZB auch hier Flexibilität benötigt (die Eigenkapitalquote muss bei grösseren Investitionen beispielsweise vorübergehend gesenkt werden können), ist im Gesetz von einer Bezifferung des Dotationskapitals bzw. der Eigenkapitalquote abzusehen. Auf dem Dotationskapital erfolgt kein Zinsgewinn, sondern ein allfälliger Bilanzgewinn ist dem Kanton auszuschütten, wobei der Regierungsrat – auf Vorschlag des Verwaltungsrates – über die jeweilige Gewinnverwendung befindet. Dabei verfolgt der Regierungsrat eine Gewinnausschüttungspolitik, welche die unternehmerischen Interessen des UZB (Reservenbildung) sowie die Eigentümerinteressen des Kantons (Versorgungssicherheit, Life Science-Standort, Steuerbelastung) ausgewogen berücksichtigt.

## Abs. 2

Der Kanton hat ein fundamentales Interesse daran, dass die Bilanzstruktur des UZB nicht durch eine zu grosse Fremdkapitalquote negativ beeinflusst wird.

Das UZB wird daher risikoadäquat mit Eigenkapital ausgestattet. Als risikoadäquat wird eine mittel- bis langfristige Eigenkapitalquote von mindestens 35% angesehen. Zu Beginn wird die Eigenkapitalquote deutlich über dieser Minimalquote liegen und damit dem UZB erlauben, die Neuinvestitionen über Fremdkapital zu finanzieren. Die Dotationskapitalausstattung in der Eröffnungsbilanz ist dabei so auszustalten bzw. zu antizipieren, dass auch nach der Fertigstellung und Aktivierung des geplanten Neubaus in der Bilanz eine Eigenkapitalquote von mindestens 35% erreicht wird (vgl. § 24 Abs. 2).

Die gesetzliche Regelung zur Eigenkapitalquote ist so ausgestaltet, dass der Kanton nicht bereits in unproblematischen Situationen Eigenkapital nachschiessen muss. Auf die gesetzliche Verankerung einer Mindesteigenkapitalquote wird verzichtet, weil der Kanton andernfalls bei jeder (noch so geringfügigen oder sonst unbedenklichen) Unterschreitung der Mindestquote von Gesetzes wegen intervenieren müsste. So beispielsweise wenn im Fall eines Neubaus wegen der vorübergehend stark erhöhten Bilanzsumme die Eigenkapitalquote unter 30% absänke, ohne dass dadurch eine Gefährdungslage für die Institution oder Anstalt eintrate. Die Höhe des Eigenkapitals soll daher unter Berücksichtigung der Eröffnungsbilanz des UZB sowie den absehbaren Finanzbedürfnissen aus den Investitionsplänen in der Eigentümerstrategie bestimmt werden. Gleichermassen ist in der Eigentümerstrategie festzulegen, was geschieht, wenn die vorgegebene Eigenkapitalquote unterschritten wird. Insoweit wird die sinngemässe Anwendung von Art. 725 OR (Regelung betreffend Sanierungsmassnahmen einer Aktiengesellschaft) zu gewährleisten sein.

## **VII.2. Fremdkapital**

### **§ 15**

Das UZB wird Investitionen, Projekte und sonstige Vorhaben selber finanzieren müssen. Investitionsbedarfsspitzen können temporär einen höheren Finanzmittelbedarf auslösen. Das UZB soll für diesen Mittelbedarf nicht ausschliesslich auf den Kanton als Dotationskapital- oder Darlehensgeber zurückgreifen müssen. Soweit das UZB daher zusätzliche finanzielle Mittel benötigt oder in Anspruch nehmen will, muss es diese auch auf dem freien Markt aufnehmen können. In letzterem Fall ist dem Kreditgeber oder der Kreditgeberin ein marktüblicher Zins zu entrichten. Allerdings kann der Kanton aufgrund anderer Refinanzierungsmöglichkeiten günstigere als marktübliche Konditionen anbieten.

## **VII.3. Vermögen**

### **§ 16**

Das UZB wird mit seiner Konstituierung vermögensfähig und kann an Mobilien und Immobilien Eigentum erwerben. Gleichermassen gehen die bereits vorhandenen betriebsnotwendigen Vermögensteile in das Vermögen des UZB über (vgl. § 23).

Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes hält das UZB keine Immobilien. Erst mit dem geplanten Neubau auf dem Campus Rosental im Baurecht auf dem Boden der Universität wird es Immobilien im Eigentum haben.

## **VII.4. Rechnungslegung**

### **§ 17**

Als aktiver Teilnehmer auf einem wettbewerbsorientierten Gesundheitsmarkt muss das UZB in Zukunft auch bei der Rechnungslegung branchenübliche Standards beachten.

Rechnungslegungsstandards haben den Zweck, betriebsexterne Anspruchsgruppen möglichst wahrheitsgetreu über die finanzielle Lage eines Unternehmens zu informieren. Werden für die finanzielle Berichterstattung kapitalmarktorientierte Rechnungslegungsstandards angewendet, können nicht nur Kostenvergleiche verbessert und die langfristige Sicherstellung der Versorgung besser beurteilt werden. Es kann zudem eine optimalere Risikobeurteilung durch Fremdkapitalgeber erfolgen, was sich positiv auf die Höhe der Kreditzinsen auswirkt. Damit erhält das UZB auch auf dem Kapitalmarkt eine bessere Ausgangslage. Die Rechnungslegung des UZB wird deshalb nach „true and fair view“ erfolgen, wobei die zweckmässigste Rechnungslegungsvorschrift Swiss GAAP-FER sein dürfte (dabei handelt es sich um die Vorschriften der schweizerischen Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung).

## **VII.5. Steuern**

### **§ 18**

Wie die öffentlichen Spitäler, die BKB, die IWB und die BVB wird das UZB ebenfalls steuerbefreit sein. Das UZB bleibt auch nach der Verselbständigung ein Unternehmen des Kantons Basel-Stadt, welches eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt und allfällige Gewinne, soweit diese nicht für allgemeine Reserven oder Zukunftsinvestitionen benötigt werden, an den Kanton ab liefert. Diese Überlegungen rechtfertigen es, das UZB weiterhin von den kantonalen und kommunalen Steuern zu befreien.

## **VIII. Haftung und Verantwortlichkeit**

### **VIII.1. Haftung**

#### **§ 19**

Das UZB haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Dies ist zum einen eine Konsequenz der rechtlichen Verselbständigung, zum anderen ergibt sich diese Lösung auch aus dem Gedanken der weitgehenden Gleichstellung von öffentlichen und privaten Institutionen der Zahnmedizin. Ausserdem erhält das UZB die Möglichkeit, mittels Fremdmittelaufnahme auf dem Kapitalmarkt diejenigen Entscheidungen zu treffen, welche zur Verwirklichung der Eigentümerstrategie und für den Erfolg im wettbewerbsorientierten Gesundheitsmarkt erforderlich sind. Damit die Kreditgeber eine eigene Risikoanalyse und Überwachung durchführen, ist es erforderlich, von einer Staatsgarantie für das UZB abzusehen. Um die Risiken aus dem Betrieb des UZB gleichwohl angemessen abzudecken, wird dem UZB in Abs. 2 eine entsprechende Versicherungspflicht auferlegt.

Als öffentlich-rechtliche Anstalt im Eigentum des Kantons untersteht das UZB dem Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999 (SG 161.100). Die Behandlung von Patientinnen und Patienten im UZB lässt sich ihrer Natur nach zum staatlichen Auftrag der Gesundheitsversorgung zählen und ist damit grundsätzlich als Erfüllung einer öffentlichen, vom Anwendungsbereich des HG erfassten Aufgabe zu qualifizieren. Für Schäden, welche Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit Behandlungen widerrechtlich zugefügt werden, haftet das UZB nach § 3 Abs. 1 HG. Auf eine explizite Erwähnung der Geltung der Bestimmungen des HG kann verzichtet werden. Sie ergibt sich mittels Umkehrschluss aus § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2, wonach für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften des UZB ausschliesslich die Haftungsvorschriften des OR gelten bzw. das HG für die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle keine Anwendung findet.

### **VIII.2. Verantwortlichkeit**

#### **§ 20**

Dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle, welche auf die Umsetzung der kantonalen Eigentümerstrategie verpflichtet werden, werden umfangreiche Entscheidungsfreiheiten eingeräumt. Sie tragen somit eine grosse Verantwortung für den Erfolg des UZB. Diese Verantwortung muss sich in einer erhöhten Verantwortlichkeit der Organe widerspiegeln. Deshalb wird die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle gegenüber dem Haftungsgesetz, das die ausschliessliche Staatshaftung kennt und einen internen Regress auf die Verursacherin oder den Verursacher auf Vorsatz und Grobfahrlässigkeit beschränkt, ausgeweitet. Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Organe soll derjenigen von Organen einer Aktiengesellschaft vergleichbar sein. Analog der Regelung für die öffentlichen Spitäler (§ 21 ÖSpG) und für die IWB (§ 15 IWB-Gesetz) werden daher die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle in sinngemässer Anwendung von Art. 754 ff. OR auch bei fahrlässiger Pflichtverletzung haften.

Werden Verantwortlichkeitsansprüche gegen Mitglieder von UZB-Organen auf gerichtlichem Weg geltend gemacht, hat dies vor den Baselstädtischen Zivilgerichten zu geschehen, wobei der Regierungsrat den Kanton vertritt, der in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und Gesellschaftsgläubigers hat.

## **IX. Benutzungsverhältnis und Rechtspflege**

### **IX.1. Benutzungsverhältnis**

#### **§ 21**

Mit der Behandlung im UZB wird zwischen einer Patientin oder einem Patienten und dem UZB ein Rechtsverhältnis begründet. Nach geltendem Recht unterstehen die Rechtsverhältnisse zwischen den Patientinnen und Patienten und den Öffentlichen Zahnkliniken grundsätzlich dem öffentlichen Recht. Durch die Verselbständigung wird das UZB rechts- und handlungsfähig. Beim Rechtsverkehr mit Dritten wird sich daher die Frage stellen, ob die Rechtsbeziehung zwischen der öffentlich-rechtlichen Anstalt und den Anstaltsnutzerinnen und –nutzern öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Dies ist beispielsweise dort von Belang, wo sich die Frage stellt, ob das UZB eine Behandlungspflicht trifft oder ob es – gleich wie ein Privater – eine Patientin oder einen Patienten abweisen kann. Vorgesehen wird eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses, denn sowohl die Rechtsstellung als auch die grundsätzlichen Aufgaben des UZB werden im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und des Gesundheitsgesetzes durch kantonales öffentliches Recht geregelt. Zudem sprechen die unveränderte staatliche Trägerschaft sowie die im Kern staatliche Aufgabe der Gesundheitsversorgung für eine öffentlich-rechtliche Ausrichtung des Benutzungsverhältnisses. Daher wird eine einheitliche Unterstellung des Behandlungsverhältnisses unter das öffentliche Recht vorgesehen. Für diese Lösung spricht auch der Umstand, dass nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes das Personal im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt wird. Es entsteht daher mit der Patientin oder dem Patienten stets ein Rechtsverhältnis mit dem UZB, nicht jedoch mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin, selbst wenn diese privatrechtlich angestellt sind. Das Verhältnis zwischen UZB und Patientinnen und Patienten ist deshalb öffentlich-rechtlich auszugestalten. Dies bedeutet auch, dass die gegenseitigen Rechtsbeziehungen durch vom Verwaltungsrat zu erlassende Reglemente festgelegt werden. Entsprechendes gilt für die Rechte und Pflichten des Personals gegenüber den Patientinnen und Patienten und die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten.

### **IX.2. Rechtspflege**

#### **§ 22**

Nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes soll das UZB mit Selbstständigkeit ausgestattet und aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert werden. Im Sinne der Entflechtung der Zahnkliniken und der Verwaltung wird daher künftig auf einen verwaltungsinternen Rechtsmittelweg verzichtet.

Demgemäß werden die vom zuständigen Organ gefällten Entscheide mit betriebsinternem Rekurs an den Verwaltungsrat weitergezogen und dessen Rekursesentscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden können.

Die Ausgestaltung des UZB-internen Instanzenzugs, insbesondere der erstinstanzlichen Entscheidbefugnis, ist vom Verwaltungsrat anstaltsintern zu regeln. Da es sich beim UZB um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, wird bei erstinstanzlichen Verfügungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100) Anwendung finden. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100).

## X. Eigentumsverhältnisse und Eröffnungsbilanz

### X.1. Rechtsübergang und Eigentumsverhältnisse

#### § 23

##### Abs. 1

Mit dem Erlangen der Rechtspersönlichkeit gehen sämtliche betriebsnotwendigen Einrichtungen des Kantons – mit Ausnahme der Immobilien an den bisherigen Standorten, in welche sich das UZB bis zur Erstellung des Neubaus wie bisher die ZKB einmieten wird – ins Eigentum des UZB über. Namentlich werden alle betriebsnotwendigen Vermögensteile des Kantons als Sacheinlagen in das neue Unternehmen eingebracht. Zudem tritt das UZB in sämtliche bisherigen Rechte und Pflichten sowie in die Rechtsverhältnisse ein, die der Kanton für die ZKB eingegangen ist, wie zum Beispiel Mietverträge.

Für die Vermögensteile, die vom Kanton auf das UZB übergehen, findet eine „partielle Universal-sukzession“ („teilweise Gesamtrechtsnachfolge“) statt. Diese Übertragung des betriebsnotwendigen Vermögens auf das UZB ist sachgerecht, weil sie sich gesamthaft und ohne zusätzlichen Übertragungsakt vollziehen lässt und somit nicht „jeder Zahnarztstuhl“ und jeder Vertrag einzeln übertragen werden müssen. Zeitpunkt des Vermögensübergangs ist die Wirksamkeit des Gesetzes.

##### Abs. 2

Auch die Universität Basel überträgt ihre betriebsnotwendigen Vermögensteile per Wirksamkeit des Gesetzes auf das UZB. Im Gegensatz zu den Sacheinlagen des Kantons erfolgt der Eigentumsübergang hier aber nicht zu Eigenkapital. Vielmehr veräussert die Universität dem UZB das übertragene Nettovermögen zum Zeitwert. Die Entschädigung kann mittels eines verzinslichen Darlehens der Universität finanziert werden.

Das seitens der Universität bestehende geistige Eigentum zum Stichtag des Übertrags der Vermögenswerte in das UZB wird vollständig bei der Universität verbleiben und somit nicht übertragen. Bezuglich Umgang mit Drittmitteln sowie der Schaffung und Verwertung des geistigen Eigentums sollen zudem die gleichen Bedingungen gelten wie bei den öffentlichen Spitätern.

### X.2. Eröffnungsbilanz

#### § 24

Mit der Verselbständigung gehen Mobilien und bestehende Rechtsverhältnisse vom Kanton und von der Universität Basel auf das UZB über. Um diesen Prozess transparent zu gestalten, müssen die einzelnen Positionen neu bewertet und bilanziert werden. Mit der Neubewertung der Aktiven und Passiven wird sichergestellt, dass die Rechnungslegung des UZB nach Erlangung der Selbstständigkeit gemäss den in § 17 vorgegebenen Standards erfolgt, d.h. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiedergibt.

Die Bilanzstrukturen des UZB werden so ausgestaltet, dass die elementaren finanzwirtschaftlichen Zielbereiche ausgewogen aufeinander abgestimmt sind und dem UZB ausreichende Flexibilität eingeräumt wird, um auf interne und externe Veränderungen zu reagieren. Hinsichtlich Rentabilität wird ein Überschuss der operativen Rentabilität über den Kapitalkosten angestrebt,

während hinsichtlich der Liquidität die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen ist. Zudem muss die gewählte Bilanzstruktur angemessene Sicherheiten für die Tragung von allfälligen Verlusten sowie für die Einhaltung von Fristenkongruenzen der Finanzierung bieten. Zu gewährleisten sind zudem die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern, Kunden und Lieferanten sowie die Kreditwürdigkeit, um Fremdkapital zu angemessenen Konditionen aufnehmen zu können.

## **Abs. 2**

Die Dotationskapitalausstattung in der Eröffnungsbilanz ist so auszustalten bzw. zu antizipieren, dass nach der Fertigstellung und Aktivierung des Neubaus eine Eigenkapitalquote von mindestens 35% erreicht wird. Damit wird das UZB in die Lage versetzt, den Neubau auf der Basis des Dotationskapitals und unter Bezug von Fremdkapital zu finanzieren (vgl. § 14 Abs. 2 vorstehend). Zu diesem Zweck muss dem UZB schon bei der Gründung vom Kanton der Mittel für den Neubau mitgegeben werden (ca. 35% der geplanten Investitionssumme). Damit das UZB diese Mittel bis zur Erstellung des Neubaus anlegen muss, werden sie dem UZB mittels einer unverzinslichen Forderung gegenüber dem Kanton mitgegeben. Das UZB kann damit diese Mittel zu jenem Zeitpunkt beim Kanton abrufen, zu dem sie benötigt werden. Diese Forderung auf der Aktivseite der Bilanz des UZB erhöht gleichzeitig das Eigenkapital und damit das Dotationskapital um denselben Betrag. Aus Sicht des Kantons ist der Effekt vergleichbar mit einer Investition ins Verwaltungsvermögen, mit dem Unterschied, dass nicht der gesamte Betrag investiert werden muss, sondern nur im Umfang der angestrebten Eigenkapitalquote. Die restlichen Mittel werden vom UZB als Fremdkapital bei Banken oder auf dem Kapitalmarkt aufgenommen.

## **XI. Koordination mit der Trägerschaft der Universität**

### **§ 25**

Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel enthält im sechsten Kapitel (§ 31) Bestimmungen über die Medizin. Der Titel des sechsten Kapitels lautet: „Koordination zwischen der Universität und den leistungserbringenden Spitätern.“ Es geht mithin um die Koordination der Lehre und Forschung zwischen der Universität und den Spitätern, in denen medizinische Dienstleistungen erbracht werden. Wie vorstehend unter § 2 Abs. 3 bereits ausgeführt, berät der im Staatsvertrag verankerte „Steuerungsausschuss Medizin beider Basel“ (SAM) zu Handen der jeweils zuständigen Regierung strategische Fragen bezüglich Abstimmung der Portfolios zwischen den medizinischen Dienstleistern auf der einen Seite und der Universität auf der anderen Seite. Zudem genehmigt der SAM die Leistungsvereinbarungen zwischen medizinischen Dienstleistern und der Universität. Im Weiteren existiert ein vom SAM eingesetztes Koordinationsgremium (KOG), welches die Geschäfte auf der Schnittstelle zwischen Lehre und Forschung und Dienstleistung zuhanden der Entscheidungsinstanzen seitens der Institutionen bzw. des SAM vorbereitet. Die Bestimmungen in § 31 des Staatsvertrages müssen auch für die Lehre (Ausbildung) und Forschung im Bereich Zahnmedizin gelten, weshalb im UZBG klarzustellen ist, dass § 31 des Universitätsvertrages für das UZB sinngemäss anwendbar ist. Das UZB wird damit wie die öffentlichen Spitäler im KOG vertreten sein.

## **XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **XII.1. Ermächtigung des Regierungsrates**

## § 26

Dieser Paragraph soll sicherstellen, dass gegebenenfalls noch nicht vorhersehbare erforderliche Schritte zur Umsetzung des Übergangs von den ZKB zum UZB vom Regierungsrat selbstständig durchgeführt werden können. Davon nicht betroffen sind die Universitären Zahnkliniken, da diese nicht im alleinigen Eigentum des Kantons stehen.

## XII.2. Personal

### § 27

Der Verwaltungsrat des UZB hat gemäss § 11 Abs. 3 die Kompetenz, mit den Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen. Gelingt dies, gelten für die Anstellungsverhältnisse dessen Bestimmungen. Gelingt dies nicht, gelten für die Anstellungsverhältnisse inhaltlich das Personalgesetz und das Lohngesetz, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres 2018. Danach muss entweder ein GAV in Kraft sein oder der Verwaltungsrat muss ein umfassendes Personalreglement erlassen haben. Durch die gewählte Formulierung ist auch klar, dass das Personal- und Lohngesetz bis 2018 nur subsidiär zu einem GAV oder einem Personalreglement und nur dem Inhalt nach gelten. Die Anwendbarkeit bezieht sich nicht auf Ausführungsverordnungen der beiden Gesetze. Kann ein GAV oder das Personalreglement vor Ablauf der Übergangsfrist in Kraft treten, sind selbstverständlich dessen Bestimmungen massgebend. In Absatz 2 werden die besonderen, nicht durch das UZB finanzierten Anstellungsverhältnisse und allfällige vom Verwaltungsrat in Einzelfällen erlassene Spezialregelungen zu besonderen Arbeitsverhältnissen vorbehalten. Für diese gelten weder GAV noch Personalreglement noch Inhalt des Personal- oder Lohngesetzes, sondern eben diese Spezialregelungen.

## XII.3. Überführung und Sanierung Pensionskasse

### § 28

Wie in Kapitel 4.5 des Ratschlags ausgeführt, entstehen für den Kanton Basel-Stadt Ausgaben für den Arbeitgeberanteil zur Behebung der Deckungslücke für die Überführung und Sanierung des Vorsorgewerkes des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel in der Höhe von voraussichtlich rund 10.5 Mio. Franken (Stand: 31. Dezember 2012). Diesen finanziellen Konsequenzen wird mit der Übergangsbestimmung in § 28 Rechnung getragen, welche ausdrücklich festhält, dass die notwendigen Ausgaben für den Arbeitgeberanteil zur Behebung der Deckungslücke für die Überführung und Sanierung des Vorsorgewerkes des UZB vom Kanton übernommen werden.

## 11. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Ebenso hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Vorlage im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Auf die Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung kann verzichtet werden, denn der Vortest ergab ein negatives Resultat: Unternehmen sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen, da es beim vorliegenden Gesetz darum geht, die UZM mit den ZKB in einer selbstständigen öf-

fentlich-rechtlichen Anstalt (UZB) zusammenzuführen. Es drohen auch keine indirekten negativen Auswirkungen für die Unternehmen, etwa im Sinne einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt. Im Gegenteil: Der Life Sciences-Standort wird gestärkt, da die Forschung intensiviert werden soll.

## 12. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem beiliegenden Entwurf betreffend das Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG) zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilage**  
Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### Ratschlag „Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG)“

[Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

#### I. Bestand und Rechtsform

##### § 1.

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)“ besteht ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Basel.

<sup>2</sup> Es ist im Handelsregister eingetragen.

<sup>3</sup> Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt es die eigene Rechtspersönlichkeit.

#### II. Aufgaben

##### § 2.

<sup>1</sup> Das UZB dient der kantonalen, regionalen und überregionalen zahnmedizinischen Versorgung.

<sup>2</sup> Es erfüllt die Aufgaben der im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegenden sozialen Zahnpflege gemäss dem Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011.

<sup>3</sup> Es gewährleistet insbesondere die Behandlung von wirtschaftlich schwächer gestellten Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

<sup>4</sup> Es erbringt bedarfsgerecht gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

<sup>5</sup> Es sorgt für die Lehre und Forschung im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit Hochschulen sowie für die Weiter- und Fortbildung im Bereich der Zahnmedizin.

#### III. Kooperationen, Beteiligungen und Veräußerungen

##### § 3.

<sup>1</sup> Das UZB kann Kooperationen eingehen, Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

<sup>2</sup> Der Erwerb von Beteiligungen, die Übertragung von Aktiven auf Dritte und die Verpfändung von Aktiven an Dritte, an welchen das UZB nicht mehrheitlich beteiligt ist, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates, wenn der vom Regierungsrat in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird.

<sup>3</sup> Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

## IV. Organisation und Aufsicht

### **§ 4. Organe**

Die Organe des UZB sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Geschäftsleitung;
- c) Revisionsstelle.

### **§ 5. Zusammensetzung, Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.

<sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Verwaltungsratsmitglieder können vom Regierungsrat jederzeit abberufen werden.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Grossen Rat angehören.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat berücksichtigt Personen mit den für die Leitung eines zahnmedizinischen Betriebes erforderlichen Qualifikationen.

### **§ 6. Aufgaben des Verwaltungsrates**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsvereinbarungen;
- b) Genehmigung der Mehrjahresplanung und des Budgets inklusive Investitionen;
- c) Festlegung der Kooperations- und Allianzstrategie;
- d) Festlegung der Personalstrategie, der Anstellungsbedingungen und des Einreihungsverfahrens;
- e) Wahl und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Direktorin oder des Direktors;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Aufsicht über die Geschäftsleitung;
- h) Behandlung von Rekursen gegen Verfügungen der untergeordneten Organe;
- i) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;
- j) Erlass der erforderlichen Reglemente, insbesondere Finanz-, Preis-, Organisations- und Personalreglemente;
- k) Vertretung des UZB nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden des Kantons, unter Vorbehalt anderer Regelungen im Organisationsreglement.

### **§ 7. Zusammensetzung der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und den Geschäftsleitungsmitgliedern.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern weisungsbefugt.

### **§ 8. Aufgaben der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan.

<sup>2</sup> Sie hat die im Organisationsreglement festgelegten Kompetenzen.

### **§ 9. Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amts dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

### **§ 10. Aufsicht**

<sup>1</sup> Die allgemeine Aufsicht über das UZB obliegt dem Regierungsrat. Im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse ist der Regierungsrat berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Er nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle, genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder und die Jahresrechnung und entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

<sup>3</sup> Er bringt die Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Kenntnis.

<sup>4</sup> Gegenüber Dritten und anderen Behörden ist der Regierungsrat zur Wahrung der Geschäftsheimnisse verpflichtet.

## **V. Personal**

### **§ 11. Anstellungsverhältnis**

<sup>1</sup> Das UZB schliesst mit dem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge ab. Abs. 5 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträge orientieren sich an den Bedürfnissen des Betriebs und des Personals sowie an den Gegebenheiten des Marktes.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

<sup>4</sup> Soweit der Gesamtarbeitsvertrag und das Personalreglement nichts anderes bestimmen, finden die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 sinngemäss Anwendung.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse sowie Anstellungsverhältnisse im Rahmen von befristeten Projekten und für Hilfsassistenten.

### **§ 12. Privatzahnärztliche Tätigkeit**

Der Verwaltungsrat legt die Voraussetzungen zur Ausübung und die Grundlagen und Rahmenbedingungen der privatzahnärztlichen Tätigkeit in einem Reglement fest.

### **§ 13. Berufliche Vorsorge**

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge des Personals schliesst sich das UZB der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) an.

<sup>2</sup> Die Bedingungen für das Personal entsprechen denjenigen, die für das Staatspersonal des Kantons Basel-Stadt gelten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Personalreglement.

## **VI. Finanzen**

### **§ 14. Dotationskapital**

<sup>1</sup> Zur Erfüllung seiner Aufgaben gewährt der Kanton dem UZB ein Dotationskapital.

<sup>2</sup> Das UZB verfügt über eine angemessene Eigenkapitalquote.

**§ 15. Fremdkapital**

Das UZB kann Fremdkapital aufnehmen.

**§ 16. Vermögen**

Das UZB verfügt über eigenes Vermögen. Dieses umfasst insbesondere Umlaufvermögen, Immobilien, Mobilien und Immaterialgüterrechte.

**§ 17. Rechnungslegung**

Das UZB wendet einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

**§ 18. Steuern**

Das UZB ist im Kanton von sämtlichen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

**VII. Haftung und Verantwortlichkeit**

**§ 19. Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des UZB haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

<sup>2</sup> Das UZB schliesst entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken Versicherungen ab.

<sup>3</sup> Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften des UZB gelten ausschliesslich die Haftungsvorschriften des OR.

**§ 20. Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Für die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle gelten die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit sinngemäss.

<sup>2</sup> Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) vom 17. November 1999 findet insoweit keine Anwendung.

<sup>3</sup> Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers. Er wird durch den Regierungsrat vertreten.

**VIII. Benutzungsverhältnis und Rechtspflege**

**§ 21. Benutzungsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem UZB und seinen Patientinnen und Patienten ist öffentlich-rechtlich.

**§ 22. Rechtspflege**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat regelt die erinstanzliche Entscheidbefugnis der Organe und Organisationseinheiten.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen gemäss Abs. 1 kann gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 beim Verwaltungsrat Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann gemäss dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

## IX. Eigentumsverhältnisse und Eröffnungsbilanz

### **§ 23. Rechtsübergang und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Das gesamte betriebsnotwendige Finanz- und Verwaltungsvermögen des Kantons, insbesondere das Eigentum an sämtlichen Mobilien, sowie sämtliche Rechte und Pflichten, welche der Kanton für die öffentlichen Zahnkliniken erworben hat oder eingegangen ist, gehen im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes zu Eigenkapital auf das UZB über.

<sup>2</sup> Für das von der Universität in das Eigentum des UZB übertragene Nettovermögen wird die Universität zum Zeitwert entschädigt. Das UZB kann hierfür ein verzinsliches Darlehen von der Universität aufnehmen.

### **§ 24. Eröffnungsbilanz**

<sup>1</sup> Auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt eine Bewertung der Aktiven und Passiven des UZB auf der Basis eines anerkannten Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 17.

<sup>2</sup> Das Dotationskapital wird auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz so bemessen, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Neubaus in der Bilanz eine Eigenkapitalquote von mindestens 35% erreicht wird.

## X. Koordination mit der Trägerschaft der Universität

### **§ 25.**

Das sechste Kapitel des Vertrages vom 27. Juni 2006 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel findet auf das UZB sinngemäß Anwendung.

## XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### **§ 26. Ermächtigung des Regierungsrates**

Der Regierungsrat ist zu allen Handlungen ermächtigt, die für die Überführung der Betriebe der öffentlichen Zahnkliniken ins UZB erforderlich sind.

### **§ 27. Personal**

<sup>1</sup> Solange kein Gesamtarbeitsvertrag im Sinne von § 11 Abs. 3 abgeschlossen wird, richten sich die betreffenden Anstellungsverhältnisse bis längstens 31. Dezember 2018 inhaltlich nach dem Personalgesetz vom 17. November 1999 und dem Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse sowie vom Verwaltungsrat für spezielle Fälle erlassene besondere Anstellungs-, Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt oder zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden.

### **§ 28. Überführung und Sanierung Pensionskasse**

<sup>1</sup> Die notwendigen Ausgaben für den Arbeitgeberanteil zur Behebung der Deckungslücke für die Überführung und Sanierung des Vorsorgewerkes des UZB werden vom Kanton übernommen.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.